www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5137 16,80 EURO

9/2012

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Auslandsinvestitionen: Gericht kippt Inlandsbezug der 6b-Rücklage ˜ RA Prof. Dr. Christian Jahndorf 22
Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehungen großen Ausmaßes ˜ RA/FAStR/FA f. Strafrecht Dr. Jörg Burkhard 24

Beratungspraxis

Der Beirat – Aufgaben, Pflichten und Haftung ˜ RA Dr. Stefan Lammel 12
Schadensersatzansprüche von Arbeitgebern bei Unfällen ihrer Arbeitnehmer ˜ Horst Marburger 26

Kanzleimanagement

Vermögensberatung – Die Banken stecken in der Vertrauenskrise, den Steuerberatern bieten sich neue Chancen 30
Mobile Belegerfassung – Wie Business-Apps für Smartphones und Tablet-PCs die Reisekostenabrechnung verändern 38

Mehr Netto vom Brutto

Entgeltoptimierung für Mitarbeiter

Mit zahlreichen Praxistipps und Gestaltungsvorschlägen >> 15

HAUFE.

LEXWARE
Alles in Ordnung

Mit Lexware buchhalter erledigen Sie Ihre Buchhaltung ratz fatz.

Liefert schnell Ergebnisse! Jetzt kriegen Sie Buchungen, Kontoführung und sogar den kompletten Jahresabschluss schnell vom Tisch. Ganz entspannt sind Sie mit der Buchhaltung in nur 5 Minuten am Tag „Fertig!“

www.lexware.de

Mut tut gut

Anke Kolb-Leistner, *Chefredakteurin*

Hat ein Gericht Zweifel, ob eine Norm europarechtswidrig ist, so legt es diese dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) für ein Vorabentscheidungsverfahren vor. Sehr selten kommt es vor, dass ein erstinstanzliches Gericht nicht nur Zweifel äußert, sondern selbst die Europarechtswidrigkeit einer Vorschrift feststellt. Eine derart mutige Entscheidung trafen die Richter des 6. Senats des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az.: 6 K 435/09) zu der Frage der Beschränkung der so genannten 6b-Rücklage auf Inlandsimmobilien. Das Finanzgericht wertete den Inlandsbezug des§ 6b EStG als Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht. Es sieht in der Norm sowohl eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit als auch eine Ungleichbehandlung von inländischen Betriebsstätten und Betriebsstätten im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Damit stehe ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot fest. Als Konsequenz für den Streitfall urteilten die Richter sehr klar: „Somit ist die „Übertragung" der stillen Reserven nach § 6b Abs. 3 Satz 2 EStG im Streitfall zulässig; ein Zuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG hat nicht zu erfolgen". Details zu diesem spannenden Urteil stellt RA Prof. Dr. Christian Jahndorf, Münster, ab Seite 22 vor.
Allerdings könnte der Fall doch noch vor dem EuGH landen. Denn die Finanzverwaltung hat Revision eingelegt. Als letztinstanzliches Gerichte wäre der Bundesfinanzhof verpflichtet ein Vorabentscheidungsverfahren durchzuführen, wenn er Zweifel an der Europarechtswidrigkeit hat. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant" für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:
StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; ***vBP/StB Dr. Harald Grürmann,*** Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; ***Prof. Dr. Johanna Hey,*** Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; ***WP/StB Gunther Hübner,*** Partner bei Hübner & Hübner, Wien; ***Prof. Dr. Monika Jachmann,*** Richterin am BFH, München; ***WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*** Vizepräsident DStV, Hannover; ***CFP/CEP Dr. Jörg Richter,*** Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; ***WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl,*** Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; ***WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt,*** Vorstand Ecovis, München; ***RA Dr. Rolf Schwedhelm,*** Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; ***RA Dr. Alexander George Wolf,*** Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN > 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

07 Einkommensteuer
Schuldzinsenabzug auf Investitionsdarlehen

08 Berechnung der Opfergrenze bei Selbstständigen nach § 33a EStG

09 Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung

10 Werbungskosten durch Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich

10 Abgabenordnung
Teileinspruchsentscheidung bezüglich unstreitiger Bestandteile des Bescheids zulässig

12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht
Der Beirat – Aufgaben, Pflichten und Haftung
RA Dr. Stefan Lammel, Freiburg

13 Checkliste: Erbschaft- und Schenkungsteuer
Aktuelle GmbH-Besonderheiten

14 Praxis Vermögensgestaltung
Immobilien – jetzt finanzieren?
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE > 15

» *Schwerpunktthema*

15 Entgeltoptimierung für Mitarbeiter
Ob Sachbezug, Übernahme von privaten Internet-Nutzungskosten oder auch Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten – eine Entgeltoptimierung lohnt sich meist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber. Mandanten wissen Optimierungsanregungen durch ihren Steuerberater zu schätzen.
Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella, Calw / Markus Wild, Stuttgart / Martin Wolf, Stuttgart

» *Steuerrecht*

22 Auslandsinvestitionen
Unternehmen können damit rechnen, künftig auch bei Immobilienkäufen im Ausland Steuerspareffekte zu nutzen, die bisher Inlandsimmobilien vorbehalten waren. Das Finanzgericht Niedersachsen kippte die Beschränkung der sogenannten 6b-Rücklage auf Inlandsimmobilien.
Prof. Dr. Christian Jahndorf, Münster

24 Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehungen großen Ausmaßes
Die Selbstanzeige ist durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.4.2011 erheblich eingeschränkt worden. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts von Selbstanzeigen gilt es, die Rechtsänderungen zu beachten.
Dr. Jörg Burkhard, Wiesbaden

» *Sozialrecht*

26 Schadensersatzansprüche der Arbeitgeber bei Unfällen ihrer Arbeitnehmer
Für Arbeitgeber bedeutet die Arbeitsunfähigkeit eines ihrer Arbeitnehmer eine finanzielle Belastung, denn sie müssen für diese Zeit Arbeitsentgelt zahlen, obwohl dafür keine Arbeitsleistung erbracht wird. Teilweise ist es bei den Arbeitgebern noch nicht bekannt, dass dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf ein Schadensereignis zurückzuführen ist, die Möglichkeit besteht, ihre Aufwendungen ganz oder teilweise ersetzt zu bekommen.
Horst Marburger, Geislingen

KANZLEI & PERSÖNLICHES > 30

42 Ältere Kanzleimitarbeiter rücken auch beim Thema Weiterbildung in den Fokus – ihr Wissen und ihre Arbeitskraft werden immer wichtiger.

46 Was passiert, wenn der Kanzleiinhaber plötzlich verstirbt? Kluge Chefs sorgen vor und bestellen ihr Haus mit Bedacht.

» *Finanzen*

30 **Vermögensgestaltungsberatung.** Vertrauenswürdige Ratgeber in Finanzfragen stehen in diesen Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit besonders hoch im Kurs – eine Chance für Steuerberater. Doch sie müssen die Rahmenbedingungen gut kennen.

» *Unternehmensberatung*

36 **De-Mail.** Die Deutsche Telekom bringt ihr De-Mail-Angebot für Endverbraucher und den Mittelstand an den Start. Die neue Technik soll dem klassischen Papierbrief ernsthaft Konkurrenz machen.

38 **Mobile Belegerfassung.** Mehrere Anbieter arbeiten an rechtssicheren und unkomplizierten Apps, welche die Reisekostenabrechnung revolutionieren könnten.

» *Kanzleimanagement*

42 **Akademien und Fachschulen.** Eine Reihe von Weiterbildungsanbietern umwerben die Steuerkanzleien – wir liefern einen Überblick und zeigen, wie sich speziell ältere Mitarbeiter fördern und qualifizieren lassen.

46 **Notfallvorsorge.** Schwere Krankheit oder Tod – wenn Kanzleiinhaber auf einmal ausfallen, kann das leicht auch ihr Steuerbüro in große Bedrängnis bringen. Doch das muss nicht so sein.

50 **Zukunftsperspektiven.** Die Bundessteuerberaterkammer hat sieben Thesen zur Zukunft des Berufsstands vorgelegt – und ruft nun zur Diskussion darüber auf.

» *Nachrichten*

54 **Datev.** Der Nürnberger IT-Dienstleister für die Steuerbranche legt glänzende Halbjahreszahlen vor – und bemängelt die Verzögerungen bei der Einführung von E-Government-Projekten.

56 **Serie Kanzleimarketing.** Mit Mandanten gemeinsam gut zu speisen, das kann ein Volltreffer für die Kundenbeziehung sein. Doch eine gewisse Feinfühligkeit ist dringend geboten.

57 **Übersteuert.** Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Prof. Dr. Peter Bilsdorfer, Saarbrücken, und Otto Kentzler, Berlin.

58 **Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

07 **Schuldzinsenabzug auf Investitionsdarlehen**

07 **Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung**

08 **Berechnung der Opfergrenze bei Selbstständigen nach § 33a EStG**

08 **Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

09 **Übernachtungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei Lkw-Fahrern**

09 **Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung**

10 **Werbungskosten durch Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich**

Abgabenordnung

10 **Teileinspruchsentscheidung bezüglich unstreitiger Bestandteile des Bescheids zulässig**

* Die Urteilskommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Schuldzinsenabzug auf Investitionsdarlehen

BFH, 23.2.2012, IV R 19/08, HI2975932

1. Ob Schuldzinsen i. S. d. § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorliegen, bestimmt sich ausschließlich nach der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel.
2. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass auf ein Kontokorrentkonto ausgezahlte Darlehensmittel zur Finanzierung solcher Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet wurden, die innerhalb von 30 Tagen vor oder nach Auszahlung der Darlehensmittel tatsächlich über das entsprechende Kontokorrentkonto finanziert wurden. Beträgt der Zeitraum mehr als 30 Tage, muss der Steuerpflichtige den erforderlichen Finanzierungszusammenhang zwischen Auszahlung der Darlehensmittel und Bezahlung der Wirtschaftsgüter nachweisen.
3. Die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Belastung des Kontokorrentkontos reicht aus, um die dadurch veranlassten Schuldzinsen von der Überentnahmeregelung auszunehmen (entgegen Tz. 27 des BMF-Schreibens vom 17.11.2005, BStBl I 2005 S. 1019).

» *Sachverhalt*

Eine KG hatte Darlehen für den Kauf von Anlagegütern aufgenommen. Diese wurden auf das Girokonto ausgezahlt, über das alle Überweisungen für die Anschaffungen liefen. Wegen Überentnahmen waren nicht alle Schuldzinsen abziehbar. Das Finanzamt beschränkte auch den Abzug der Darlehenszinsen, weil die Darlehen nicht binnen 30 Tagen vor oder nach Auszahlung für die Beschaffung von Anlagegütern verwendet wurden. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Der BFH gab der Revision statt und verwies das Verfahren zurück.

» *Entscheidung des BFH*

Darlehen sind auch dann begünstigt, wenn sie über ein anderes Konto zur Finanzierung von Anlagegütern verwendet werden. Bei Zahlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten im 30-Tage-Zeitraum vor und nach Darlehensauszahlung wird der Finanzierungszusammenhang unterstellt. Für Zahlungen außerhalb dieses Zeitraums kann der Finanzierungszusammenhang im Einzelfall nachgewiesen werden. Außerdem sind die für das Kontokorrentkonto angefallenen Schuldzinsen begünstigt, soweit sie auf die Finanzierung von Anlagegütern entfallen.

» *Praxishinweis*

Der BFH übernimmt die der Vereinfachung dienende 30-Tageregelung der Finanzverwaltung mit Modifikationen. Einerseits misst er der Zahlung in diesem Zeitraum die Wirkung einer unwiderleglichen Vermutung bei, sodass ein Gegenbeweis ausscheidet. Andererseits wird dem Steuerpflichtigen bei einem längeren Zeitabstand der Nachweis des Zusammenhangs ermöglicht.

Kontokorrentzinsen sind laut BMF generell nicht begünstigt. Dem folgt der BFH nicht: Zinsen, die auf der Zahlung der Investition über das Kontokorrentkonto beruhen, sind ebenso wie Zinsen spezieller Anschaffungsdarlehen zu behandeln. Die Kontokorrentzinsen sind mithilfe der Zinszahlenstaffelrechnung aufzuteilen.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

BFH, 29.3.2012, VI R 21/11, HI2990792

1. Aufwendungen zur Beseitigung unzumutbarer Beeinträchtigungen, die von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs ausgehen, können aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig i. S. d. § 33 Abs. 2 EStG entstehen.
2. Die Unzumutbarkeit ist anhand objektiver Kriterien zu bestimmen. Handelt es sich um Geruchsbelästigungen, ist das Überschreiten von objektiv feststellbaren Geruchsschwellen erforderlich.
3. Ein die Außergewöhnlichkeit von Aufwendungen ausschließender Baumangel liegt auch dann nicht vor, wenn der Einsatz mittlerweile verbotener schadstoffhaltiger Materialien noch zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes erlaubt war und das Gebäude später veräußert wird.
4. Der Umstand, dass ein vor Durchführung der Beseitigungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen erstelltes amtliches technisches Gutachten nicht vorliegt, steht dem Abzug der durch unabwendbare Ereignisse veranlassten Aufwendungen nicht entgegen. Gleichwohl hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass er sich den Aufwendungen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen konnte.
5. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens i. S. v. § 33 Abs. 1 SGB V (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. e EStDV i. d. Fassung des StVereinfG 2011) liegen bei dem Umbau eines Hauses oder Umgestaltungen des Wohnumfeldes nicht vor.

» *Sachverhalt*

K erwarb 2000 ein 1973 errichtetes Fertighaus, dessen Holz mit einem damals zugelassenen Schutzmittel imprägniert war. Außenfassade und Dämmung bestanden u. a. aus asbest- und aus formaldehydhaltigem Material. K´s 2003 geborene Tochter T ist seit 2006 wegen einer Atemwegserkrankung regelmäßig in Behandlung. Im Streitjahr 2008 wurde die Fassade saniert. Die Kosten machte K nach § 33 EStG geltend und stützte sich u. a. auf eine fachärztliche Bescheinigung, wonach die Sanierung wegen der Erkrankung der T notwendig gewesen sei. Das FG wies die Klage mangels Nachweis konkret zu befürchtender Gesundheitsschäden ab. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» *Entscheidung des BFH*

§ 33 Abs. 1 EStG berücksichtigt zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf, grenzt davon aber übliche Lebensführungskosten aus, die durch den Grundfreibetrag abgegolten sind. Daher können Aufwendungen in Zusammenhang mit Gegenständen des existenznotwendigen Bedarfs außergewöhnliche Belastungen sein, insbesondere, wenn davon konkrete Gesundheitsgefährdungen ausgehen.

Eine Geruchsbelästigung muss objektiv feststellbar sein, um deren Unzumutbarkeit feststellen zu können. Es gilt der objektive Maßstab, nicht die subjektive Einschätzung der Beteiligten. Weiter gilt, dass den Grundstückseigentümer kein Verschulden treffen darf, die Belastung nicht erkennbar gewesen sein darf und keine realisierbaren Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen. Schließlich sind solche Aufwendungen abzugrenzen von den Kosten für die Beseitigung üblicher Baumängel. Solche liegen nicht vor, wenn im Errichtungszeitpunkt nicht verbotene Materialien verwendet wurden.
Den Steuerpflichtigen trifft die Nachweispflicht, dass er sich diesen Aufwendungen nicht hatte entziehen können. Ein zuvor erstelltes amtliches Gutachten ist dazu nicht erforderlich.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Berechnung der Opfergrenze bei Selbstständigen nach § 33a EStG

BFH, 28.3.2012, VI R 31/11, HI2970604

1. Die Berechnung der nach § 33a EStG abziehbaren Unterhaltsleistungen ist bei Selbstständigen auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen.
2. Steuerzahlungen sind von dem hiernach zugrunde zu legenden Einkommen grundsätzlich in dem Jahr abzuziehen, in dem sie gezahlt wurden.

» *Sachverhalt*

K, im Mai 2008 Vater geworden, erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für 2008 machte er Unterhaltszahlungen von 4.284 EUR an seine Mutter M als außergewöhnliche Belastung geltend; davon berücksichtigte das Finanzamt nur 1.379 EUR. Es setzte Einkünfte von 18.892 EUR, Steuerzahlungen von 8.587 EUR sowie vom verbleibenden Betrag von 9.848 EUR in Anwendung der Opfergrenze 14 % an. Laut K sind nur 285 EUR Steuerzahlungen zu berücksichtigen und damit 32 % von 18.607 EUR als Opfergrenze anzusetzen. Die übrigen Steuern betreffen 2006 und 2007. Die Klage war erfolglos. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» *Entscheidung des BFH*

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Die Unterhaltsberechtigung richtet sich nach dem Zivilrecht. Aus § 1601 BGB folgt, dass die Mutter als Verwandte in gerader Linie unterhaltsberechtigt ist. Nach § 1603 BGB ist jedoch nicht unterhaltspflichtig, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, Unterhalt zu gewähren. Deshalb können Aufwendungen für Unterhalt nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wie sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Unterhaltsleistenden stehen (Opfergrenze).
In Anlehnung an zivilrechtliche Grundsätze zur Berechnung von Unterhaltsleistungen ist auch bei der Ermittlung der Opfergrenze zu berücksichtigen, dass Einkünfte von Selbstständigen naturgemäß stärkeren Schwankungen unterliegen. Da zivilrechtlich die von Selbstständigen in den letzten 3 Jahren erzielten Einkünfte die Unterhaltszahlungen bestimmen, gelten diese Grundsätze auch bei der Anwendung des § 33a EStG, der ebenfalls die Berücksichtigung der konkreten Unterhaltsverpflichtung verlangt. Entsprechend waren hier die in den Jahren 2006 bis 2008 erzielten Einkünfte einzubeziehen, statt isoliert die des Jahrs 2008. Bei der Ermittlung der Opfergrenze sind auch Steuerzahlungen zu berücksichtigen, die andere Jahre betreffen. Auf dieser Grundlage sind nun im zweiten Rechtsgang vom FG die als Unterhaltsleistungen höchstens abziehbaren Beträge zu ermitteln.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

BFH, 1.3.2012, VI R 33/10, HI2968231

Der Senat hält an seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung (Urteil v. 16.3.2006, VI R 87/04, BStBl 2006 II S. 625) fest, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Dem ist nicht entsprochen, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden.

» *Sachverhalt*

Die K-GmbH wollte die private Pkw-Nutzung des Geschäftsführers F per Fahrtenbuch versteuern. Das Fahrtenbuch wies Datum, Ortsangaben (z. B. „Firma – Straße – Firma“), gelegentlich Namen von Kunden oder den Zweck der Fahrt (z. B. Tanken) sowie den Kilometerstand am Fahrtende und die gefahrenen Tageskilometer aus. Diese Angaben ergänzte die K-GmbH nachträglich anhand des Kalenders von K und listete Datum, Standort, Kilometerstand zu Beginn der Fahrt, Grund der Fahrt, Fahrer, Fahrtziel und Fahrtrouten auf. Das Finanzamt verwarf das Fahrtenbuch dennoch. Das FG gab der Klage statt, weil die Kombination aus handschriftlichen Daten und zusätzlichen Erläuterungen genüge. Die Revision hatte Erfolg.

» *Entscheidung des BFH*

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um nachträgliche Änderungen auszuschließen oder erkennbar zu machen. Datum, Fahrtziel und grundsätzlich auch jeweils aufgesuchte Kunden, jedenfalls aber der konkrete dienstliche Zweck der Fahrten sind zu nennen. Ausnahmsweise genügen bloße Ortsangaben, wenn sich die Kunden daraus zweifelsfrei ergeben oder auf einfache Weise mit nicht ergänzungsbedürftigen Unterlagen ermittelt werden können. Fahrten sind mit den erreichten Gesamtkilometern fortlaufend zu erfassen; dabei ist grundsätzlich jede einzelne berufliche Verwendung zu nennen. Allein eine einheitliche, aus mehreren Teilabschnitten bestehende berufliche Reise kann in einer Eintragung mit dem Kilometerstand zusammengefasst werden. Dann sind aber die einzelnen Kunden in der Besuchsreihenfolge aufzuführen.
Danach war das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß. Die Fahrten waren darin nicht vollständig, vor allem die Fahrtziele nicht angegeben. Wenn als Endpunkt der Fahrt jeweils nur eine Straße ohne

Hausnummer und ohne Name des Kunden angegeben wird, genügt dies nicht. Wenn vereinzelt Kunden genannt waren, betraf dies Unternehmen mit Filialen im ganzen Stadtgebiet, sodass sich auch daraus das konkrete Fahrtziel nicht ergab. Ein Fahrtenbuch gibt erst dann im gebotenen Umfang hinreichend Aufschluss über die Fahrten, wenn nicht nur die Zahl der gefahrenen Kilometer in Form der zurückgelegten Strecke selbst, sondern auch die Anfangs- und Endpunkte der Fahrten hinreichend konkret benannt sind.
Der BFH hält grundsätzlich an seiner Rechtsprechung fest, dass ein Fahrtenbuch trotz „kleinerer Mängel" ordnungsgemäß sein kann, schloss hier aber solche kleineren Mängel aus.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Übernachtungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei Lkw-Fahrern

BFH, 28.3.2012, VI R 48/11, HI2970605

1. Übernachtet ein Kraftfahrer in der Schlafkabine seines Lkw, sind die Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsdienstreisen nicht anzuwenden. Liegen Einzelnachweise nicht vor, sind die tatsächlichen Aufwendungen zu schätzen.
2. Bei Kraftfahrern im Fernverkehr erfüllen weder der Lkw-Wechselplatz noch das Fahrzeug die Merkmale einer regelmäßigen Arbeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

» *Sachverhalt*

K war als Fahrer im internationalen Fernverkehr in diversen EU-Staaten tätig. Er übernachtete in der Schlafkabine seines Lkw. In seiner ESt-Erklärung machte er u. a. Übernachtungspauschalen in Höhe von 5 EUR für 220 Tage und teilweise Fahrten zum Lkw-Wechselplatz nach Dänemark als Reisekosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Übernachtungspauschalen nicht und behandelte die Fahrten zum Lkw-Wechselplatz als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Klage, bei der es nur noch um die Übernachtungskosten ging, war erfolglos.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH hob die Vorentscheidung auf. Das FG wird nun im zweiten Rechtsgang schätzen und die neue Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte anwenden müssen.
Zu den als Werbungskosten grundsätzlich abziehbaren beruflich veranlassten Reisekosten gehören auch Übernachtungskosten. Die Pauschalen für „Übernachtungen im Ausland" nach H 40 LStH kamen allerdings nicht in Betracht. Denn sie sind nur anzuwenden, soweit sie nicht zu einer offensichtlich unzutreffenden Steuerfestsetzung führen. Davon war hier aber auszugehen.
Führen Pauschalen zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung, bedeutet dies allerdings nicht, dass der Werbungskostenabzug deshalb grundsätzlich ausgeschlossen ist. Denn dann kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Sind Aufwendungen dem Grunde nach unstreitig entstanden, ist deren Höhe zu schätzen. Das führt dazu, dass typischerweise entstehende Kosten, hier etwa für Dusche, Toilette und Reinigung der Schlafgelegenheit, anzusetzen sind. 5 EUR täglich erscheinen insoweit nicht überhöht.

» *Praxishinweis*

Das Urteil liefert ein weiteres Beispiel für die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Wie Rettungsassistenten und Feuerwehrmänner, die in Notarztwagen tätig sind, wird auch ein Fernfahrer nicht in einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers eingesetzt. Der Lkw-Wechselplatz, der nicht dem Arbeitgeber zugeordnet war, wäre auch dann keine regelmäßige Arbeitsstätte gewesen, wenn er eine Einrichtung des Arbeitgebers gewesen wäre. Denn der Fernfahrer erbringt den Schwerpunkt seiner Tätigkeit nicht am Lkw-Wechselplatz, sondern auf der Straße im Lkw selbst.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung

BFH, 28.3.2012, VI R 87/10, HI2968232

1. Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ist zwischen dem Unterhalten eines eigenen Haushalts und der Frage, wer die Kosten dafür trägt, zu unterscheiden. Einen eigenen Hausstand kann auch unterhalten, wer die Mittel dazu von einem Dritten erhält.
2. Wird der Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung geführt, die auch nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, wird regelmäßig vom Unterhalten eines eigenen Hausstands auszugehen sein.

» *Sachverhalt*

K war in A nichtselbstständig tätig und machte eine doppelte Haushaltsführung in A mit der Begründung geltend, ihr Lebensmittelpunkt liege in B. Das Finanzamt ließ das unberücksichtigt und versagte auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von B nach A den Abzug, weil das von K bewohnte Obergeschoss im Haus der Eltern nur 29 m² messe. K wandte dagegen ein, ihre Wohnung in A sei mit nur 27 m² lediglich eine Unterkunft, ihr Hausstand liege in B im Elternhaus, die Wohnung umfasse 52 m². Diese habe sie nach der Trennung von ihrem Ehemann gemietet. Das FG hat insoweit die Klage abgewiesen. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» *Praxishinweis*

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung kann auch ein Alleinstehender geltend machen, sofern er tatsächlich zwei Haushalte unterhält. Für das Merkmal „Haushalt unterhält" haben die Entgeltlichkeit sowohl in Bezug auf die Überlassung der Wohnung selbst als auch die Kostentragung lediglich Indizfunktion. Ein Steuerpflichtiger kann daher auch dann einen eigenen Haushalt unterhalten, wenn nicht er selbst, sondern Dritte (Eltern, öffentliche Hand, sonstige Stellen) für die Kosten aufkommen. Entscheidend ist die selbstbestimmte Haushaltsführung.

Der „eigene Hausstand“ lässt sich durch Aspekte wie Einrichtung, Ausstattung, Größe und Abgeschlossenheit der Wohnung sowie eigene Wohnungseinrichtung präzisieren. Nach Größe und Ausstattung muss ein eigenständiges Wohnen möglich sein. Dann ist im Regelfall vom Unterhalten eines eigenen Hausstands auszugehen. Zu berücksichtigen sind auch persönliche Lebensumstände, Alter und Personenstand. So ist ein junger Steuerpflichtiger, der eine Ausbildung begonnen hat, eher in den elterlichen Haushalt eingegliedert als ein Steuerpflichtiger, der schon in einer gefestigten Beziehung oder Ehe einen eigenen Hausstand geführt hat. Im letzteren Fall kann auch bei einer Wohnung im Elternhaus eine eigene Haushaltsführung nahe liegen.
Das FG hatte, obwohl es den Lebensmittelpunkt in B sah, wegen der fehlenden „Kostentragung im Übrigen“ das Führen eines eigenen Haushalts verneint, aber keine weiteren Feststellungen zur Wohnung getroffen. Dabei hätte auch K’s Lebenssituation gewürdigt werden müssen. Schließlich vermisste der BFH Gründe, die dafür sprachen, dass K tatsächlich in den Elternhaushalt eingegliedert war.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 8/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Werbungskosten durch Aufwendungen für arbeitsgerichtlichen Vergleich

BFH, 9.2.2012, VI R 23/10, HI3019099

Es spricht regelmäßig eine Vermutung dafür, dass Aufwendungen für aus dem Arbeitsverhältnis folgende zivil- und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten einen den Werbungskostenabzug rechtfertigenden hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang zu den Lohneinkünften aufweisen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über solche streitigen Ansprüche im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs einigen.

» *Sachverhalt*

K, alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, war ab 1996 für Y als angestellter Gebietsverkaufsleiter tätig. K unterlag einer Schweigepflicht und einem Nebentätigkeitsverbot; er durfte nur für die GmbH zusätzlich tätig sein. 2003 endete das Arbeitsverhältnis. 2005 klagte Y vor dem Arbeitsgericht auf Schadensersatz, weil K Geschäftschancen verraten und Y so einen Auftrag verloren habe. Das Verfahren endete mit einem Vergleich und der Zahlung von 60.000 EUR durch K an Y; zudem verzichtete die GmbH auf Ansprüche gegen Y. K machte den Schadensersatz als nachträgliche Werbungskosten geltend, was Finanzamt und -gericht ablehnten. Der BFH hob das FG-Urteil auf und verwies die Sache zurück.

» *Praxishinweis*

Ob Aufwendungen der Berufs- oder Privatsphäre zuzurechnen sind, hängt nicht allein von einem abstrakten Kausalzusammenhang, wohl aber von einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang ab.
So können Kosten der Rechtsverfolgung und Strafverteidigung Werbungskosten sein, wenn der Prozessgegenstand mit einer Einkunftsart zusammenhängt oder der strafrechtliche Vorwurf auf die Berufstätigkeit zurückgeht. Davon ist insbesondere bei Streitigkeiten auszugehen, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Hier bildet der BFH seine Rechtsprechung nun fort: Bei Aufwand, der allein durch zivil- und arbeitsgerichtliche Ansprüche erwächst, ist zu vermuten, dass ein hinreichend konkreter, den Werbungskostenabzug rechtfertigender Veranlassungszusammenhang besteht. Auch wenn kein strafgerichtliches Verfahren durchgeführt und keine staatsanwaltschaftliche Ermittlung aufgenommen wurde, kann der Aufwand ohne entsprechende Anhaltspunkte nicht der Privatsphäre zugerechnet werden.
Hier stand nur der subjektive Vorwurf des Y fest, K habe seine Schweigepflicht verletzt. Das genügte nicht für die Annahme privat veranlasster Aufwendungen. Ohne weitere Feststellungen ist zugunsten von K ein hinreichend konkreter beruflicher Veranlassungszusammenhang anzunehmen. Dies gilt auch für den Vergleich, weil arbeitsvertraglicher Schadenersatz einen erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang vermuten lässt. Ein Vergleich spricht nicht für die Einräumung des Handlungsvorwurfs. Weder die Einstellung eines Strafverfahrens noch ein Vergleich in einem Arbeitsgerichtsverfahren rechtfertigen die Annahme, dass eine dem Privatbereich zuzuordnende Straftat verübt wurde. Nun ist zu prüfen, ob die Zahlung tatsächlich privat veranlasst war. Angesichts der Vermutung liegt die Feststellungslast beim Finanzamt.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 9/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Teileinspruchsentscheidung bezüglich unstreitiger Bestandteile des Bescheids zulässig

BFH, 14.3.2012, X R 50/09, HI2997912

Eine Teileinspruchsentscheidung kann sich auch nur auf unstreitige Teile eines Bescheids beziehen.

» *Sachverhalt*

K wehrt sich gegen eine Teileinspruchsentscheidung. Sie hatte u. a. Vorsorgeaufwand geltend gemacht, der nur teilweise anerkannt wurde. Der Steuerbescheid war wegen verschiedener Punkte vorläufig. K legte Einspruch wegen der Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge ein. Soweit einzelne Fragen bereits durch Vorläufigkeitsvermerke erfasst seien, richte sich der Einspruch gegen die hiervon nicht betroffenen Rechtsfragen. Das Finanzamt erließ darauf folgende Teileinspruchsentscheidung: „Der Einspruch wird, soweit hierdurch über ihn entschieden wird, als unbegründet zurückgewiesen. Über folgende Teile des Einspruchs wird nicht entschieden: ... Insoweit tritt durch diese Entscheidung keine Bestandskraft ein.“ Im Übrigen habe K keine Einwendungen erhoben, sodass die Überprüfung zu keiner Änderung führe. Klage und Revision hatten keinen Erfolg.

» *Praxishinweis*

Legt ein Steuerpflichtiger gegen einen Steuerbescheid Einspruch ein, hat er auf einerseits ein Interesse an einer möglichst schnellen Entscheidung über den Rechtsbehelf. Andererseits kann er, solange sein Steuerfall „offen“ ist, von künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung zu noch nicht strittigen Fragen „profitieren“. Ein Rechtsanspruch, dass vorläufig keine Einspruchsentscheidung ergeht, besteht aber nicht.

Das Finanzamt kann vorab über Teile des Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Davon ist auszugehen, wenn eine Teileinspruchsentscheidung das Verfahren hinsichtlich aller nicht ausdrücklich angegriffenen Bestandteile des Bescheids beendet. Soweit ein Einspruch entscheidungsreif ist, soll über ihn auch entschieden werden. Sonst träte insoweit eine Verfahrensverzögerung ein, die eines sachlichen Grunds bedürfte. Das gilt unabhängig davon, ob das Einspruchsverfahren hinsichtlich benannter Streitpunkte ganz oder teilweise beendet wird. Ein Einspruch kann damit auch insoweit entschieden werden, als er sich nur auf nicht ausdrücklich benannte Streitpunkte bezieht.

Obwohl dem Steuerpflichtigen die Teilhabe an künftigen Entwicklungen abgeschnitten wird, besteht vor Erlass der Teileinspruchsentscheidung keine Anhörungspflicht. Das Finanzamt ist ebenso wenig verpflichtet, zuvor eine Ausschlussfrist zu setzen. Daher muss jederzeit mit einer Teileinspruchsentscheidung gerechnet werden.

Das Finanzamt hat zu bestimmen, hinsichtlich welcher Teile keine Bestandskraft eintreten soll. Damit tritt hinsichtlich nicht benannter Teile Bestandskraft ein. Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Einspruchsentscheidung bestehen im Regelfall nicht. Bei undurchsichtiger Sach- bzw. Rechtslage ist dem Erfordernis der Klarheit in Bezug auf die Reichweite der Bestandskraft bei Erlass einer Teileinspruchsentscheidung entsprechend Rechnung zu tragen.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 9/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Steuerberater Schmidt und die neue Ratz-Fatz-Suche

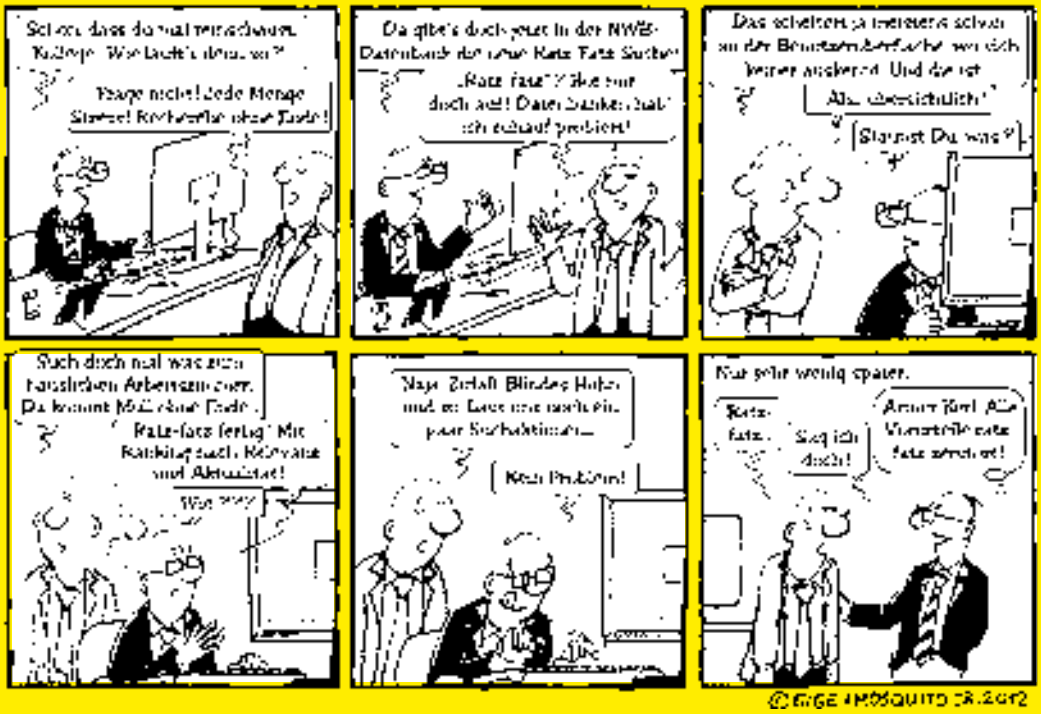

Steuerberater Schmidt hat die **neue Ratz-Fatz-Suche** in der **NWB Datenbank** ausprobiert und für gut befunden. Jetzt sind Sie dran!

Ausprobieren, Meinung sagen und gewinnen unter: www.nwb.de/go/ratz-fatz

nwb GUTE ANTWORT

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Der Beirat – Aufgaben, Pflichten und Haftung

Die Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG errichten oftmals einen Beirat als zusätzliches Gesellschaftsorgan. Nicht nur die Bestellung der Beiräte, sondern auch deren Aufgaben und Befugnisse sowie das Verfahren von Beiratsbeschlüssen sollten sorgfältig geregelt werden, allein schon um das Haftungsrisiko der Beiratsmitglieder zu begrenzen.

» *Beirat als freiwilliges Beratungs- und Überwachungsorgan*

Die Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG können als zusätzliches Organ der Gesellschaft einen Beirat schaffen. Der Beirat (je nach Funktion auch als „Verwaltungsrat", „Familienrat" oder „Gesellschafterausschuss" bezeichnet) dient dazu, die Unternehmensleitung zu beraten und/oder zu überwachen, vor allem im Interesse der nicht geschäftsführenden Gesellschafter. Gerade bei Familienunternehmen im mittelständischen Bereich erlaubt ein Beirat, externes Expertenwissen in die Entscheidungsprozesse einzubringen. Auch kann ein Beirat dazu beitragen, Krisensituationen, z. B. bei einem Gesellschafterstreit oder einem anstehenden Generationenwechsel aufgrund objektiver Beratung/Unterstützung zu überwinden.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Beirats sind ebenso wie das Verfahren der Beschlussfassung im Gesellschaftsvertrag möglichst genau zu definieren; die Anwendung der starren aktienrechtlichen Regelungen wird regelmäßig ausgeschlossen. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags kann allenfalls ein rein beratender Beirat auf schuldrechtlicher Basis geschaffen werden, der kein Gesellschaftsorgan ist und dementsprechend keine Rechte innerhalb der Gesellschaft wahrnehmen kann.

Bei einer GmbH & Co. KG ist darüber hinaus zu entscheiden, bei welcher Gesellschaft der Beirat angesiedelt werden soll: der Komplementär-GmbH, der KG oder bei beiden Gesellschaften.

» *Pflichten der Beiratsmitglieder*

Beiratsmitglieder müssen ihre (Überwachungs-)Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitglieds im Interesse der Gesellschaft erfüllen. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten hängen von der jeweiligen Kompetenzausstattung des Beirats ab. Bei einer einem Aufsichtsrat entsprechenden, überwachenden Tätigkeit sind sie strenger als bei einem reinen Beratungsgremium. Eine laufende Überwachung des Managements in allen Einzelheiten ist von einem Aufsichtsrat oder Beirat grundsätzlich nicht zu erwarten; nach einer neueren Entscheidung des OLG Stuttgart muss ein Aufsichtsrat einer AG nicht einzelne Geschäftsvorfälle, Zahlungseingänge und Buchhaltungsunterlagen überprüfen. Allerdings ist in Krisenzeiten, bei Anhaltspunkten für eine Verletzung der Geschäftsführungspflichten oder in sonstigen Sondersituationen eine intensivere Überwachungstätigkeit erforderlich (OLG Stuttgart, Beschluss v. 19.6.2012, 20 W 1/12). So hat der BGH verlangt, dass ein Aufsichtsgremium nach der Gewährung von Darlehen an den Gesellschafter laufend etwaige Änderungen des Kreditrisikos prüft und bei sich andeutenden Bonitätsverschlechterungen mit einer Kreditkündigung oder der Forderung von Sicherheiten reagiert (Urteil v. 1.12.2008, II ZR 102/07). Dies geht soweit, dass Aufsichtsräte bei festgestellter (bzw. festzustellender) Insolvenzreife auf die Stellung eines Insolvenzantrags hinwirken müssen (BGH, Urteil v. 16.3.2009, II ZR 280/07).

» *Haftung der Beiratsmitglieder*

Entsprechend ihrer organschaftlichen Verantwortung haften Beiratsmitglieder mit Überwachungsfunktion der Gesellschaft für Pflichtverletzungen nach den (analog anwendbaren) aktienrechtlichen Vorschriften für Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder eines schuldrechtlichen Beirats mit reinen Beratungsaufgaben unterliegen dagegen keinen organschaftlichen Pflichten, sodass für sie nur die allgemeine Haftung wegen Vertragsverletzung eingreift. Haftungsmilderungen können – in gewissen Grenzen – in der Satzung vorgesehen oder per Gesellschafterbeschluss festgelegt werden. Daneben empfiehlt sich der Abschluss einer D&O-Versicherung für Beiräte.

» *Praxishinweise*

Ob es sinnvoll ist, einen Beirat einzurichten und mit welchen Kompetenzen man ihn ausstattet, hängt vom Einzelfall ab und sollte genau abgewogen werden. Beiräte mit Kontrollfunktionen und Zustimmungsvorbehalten sollten dann geschaffen werden, wenn der Handlungsspielraum der Geschäftsführung eingeschränkt bzw. diese enger überwacht werden soll, als die Gesellschafter dies tun können. Auf besondere Sorgfalt ist bei der Auswahl der Beiratsmitglieder zu achten. Das Haftungsrisiko der Beiratsmitglieder sollte durch einen klaren Pflichtenkatalog in der Satzung oder einer Beiratsgeschäftsordnung sowie durch entsprechende Haftungsregelungen beschränkt werden.

RA Dr. Stefan Lammel
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Feiburg tätig.

Checkliste: Erbschaft- und Schenkungsteuer

» Aktuelle GmbH-Besonderheiten

Aktuell steht die Abwehrberatung wegen der „Cash-Gesellschaften" (Entwurf des JStG 2013) sowie die drohende Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht bei verdeckten Gewinnausschüttungen im Zentrum der GmbH-Beratung.

Folgende Punkte sind zu beachten:	Ja	Nein
JStG 2013: Änderungen beim begünstigten Betriebsvermögen geplant Schon ab dem 26. Oktober 2012 soll die „Umwandlung" von privat- in erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen verhindert werden. Aktuell noch kann privates Vermögen auch in eine GmbH eingebracht werden, wo es zu 85 % (Grundmodell) oder zu 100 % (Optionsmodell) erbschaft- und schenkungsteuerlich begünstigt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass im Grundmodell das schädliche Verwaltungsvermögen höchstens 50 % des gesamten Vermögens ausmacht, im Optionsmodell höchstens 10 %. Das JStG 2013 will Bargeldbestände und Forderungen außerhalb des operativen Geschäfts zum Verwaltungsvermögen in die Berechnungsgrundlage für das Verwaltungsvermögen mit einbeziehen, wenn sie zusammen mehr als 10 % des Werts der Gesellschaft ausmachen. Diese geplante Neuregelung wird für viele mittelständische Unternehmen, die als Familienbetriebe geführt werden, deutliche Verschlechterungen nach sich ziehen. **Tipp:** Mandanten sollten nicht nur abstrakt auf die drohende Verschärfung, sondern vor allem auf den Termindruck hingewiesen werden, wenn eine vorweggenommene Erbfolge in naher oder nächster Zukunft ansteht.	☐	☐
Verdeckte Gewinnausschüttung als freigebige Zuwendung Mit den neuen §§ 7 Abs. 8 und 15 Abs. 4 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sollte eine Besteuerungslücke geschlossen werden, nach der Angehörige Schenkungsteuer umgehen konnten, indem sie anstelle einer Direktzuwendung eine überproportionale Einlage in die GmbH tätigen. Der BMF-Erlass betreffend Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften vom 14. März 2012 schließt daraus: Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA), die überhöhte Vergütungen sind, stellen eine gemischte freigebige Zuwendung dar. Die Folge: Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht. **Tipp:** Die Bundessteuerberaterkammer hat am 4.7.2012 eine Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen gemacht. Eine Entschärfung ist möglich, wenn auch nicht unbedingt denkbar. Mandanten sind unbedingt auf diese Steuerfalle bei vGA hinzuweisen. Es ist zu ratsam, sich nicht bis an die vermeintliche Obergrenze der Angemessenheit „vorzutasten".	☐	☐
Zahlung von überhöhten Vergütungen durch die GmbH an einen Gesellschafter Es liegt eine gemischt freigebige Zuwendung im Verhältnis der Kapitalgesellschaft zum Gesellschafter vor. Hier soll bei der Besteuerung das persönliche Verhältnis zwischen veranlassendem Gesellschafter und Beschenkten in Bezug auf Steuerklasse und persönliche Freibeträge zugrunde gelegt werden.	☐	☐
Zahlung von überhöhten Vergütungen durch die GmbH an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person Bei der Zahlung von überhöhten Vergütungen durch eine Kapitalgesellschaft auf Veranlassung eines Gesellschafters an eine ihm nahe stehende Person, die nicht Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, liegt eine gemischt freigebige Zuwendung im Verhältnis der Kapitalgesellschaft zur nahe stehenden Person vor. Hier ist also nach Verwaltungsmeinung nur Steuerklasse III mit nur geringem Freibetrag und hohen Steuersätzen anzuwenden!	☐	☐

Praxis Vermögensgestaltung

» Immobilien – jetzt finanzieren?

Immobilienpreise steigen, der Euro kriselt, die Inflation droht und die Finanzierungszinsen sind niedrig. Ein idealer Zeitpunkt, um Schulden zu machen und Immobilien zu erwerben? Ganz so einfach ist die Entscheidung nicht, wie der Fall aus der Praxis zeigt.

» *Fall aus der Praxis*

Winfried Petrison ist 63 Jahre alt und kurz vor dem geplanten Ruhestand. Finanziell steht er gut da, sein Unternehmen hat über Jahre Gewinne erwirtschaftet. Sein Privatvermögen umfasst Depots und Tagesgeldkonten im Wert von gut 6.000.000 EUR. Hinzu kommen der Unternehmenswert und sein Eigenheim.

Die Hälfte des liquiden Vermögens liegt auf einem eher konservativ ausgerichteten Wertpapierdepot, das die letzten Jahre ca. 3,5 % p. a. nach Kosten erwirtschaftet hat. Die andere Hälfte dümpelt auf mehreren Tagesgeldkonten. Die Verzinsung von derzeit 1,1 % ist dem Unternehmer deutlich zu wenig. Daher holt er sich Rat bei seinem Vermögensberater und Finanzplaner und legt ein Angebot für ein Berliner Immobilienprojekt vor. Es geht um eine Villa mit 12 Zwei- bzw. Dreizimmerwohnungen, die 1.580.000 EUR kostet. Die Jahresmieteinnahmen des voll vermieteten Hauses betragen 70.170 EUR netto. Lage und Grundrisse zeigen, dass das angebotene Objekt lohnenswert ist. Aber es ist kein Schnäppchen. Eine überdurchschnittliche Rendite lässt sich nur durch Mietsteigerungen und Wertentwicklung erzielen. Die aktuelle Mietrendite beträgt 4,4 % – und mit Berücksichtigung der Kaufnebenkosten sogar nur ca. 4,2 % pro Jahr. Mit Blick auf Anlagealternativen will der Unternehmer das Objekt aber dennoch erwerben – als gutes solides „Zinshaus“. Doch nun stellt sich die Frage: Eigenkapital einsetzen oder fremdfinanzieren? Petrison und sein Berater diskutieren Vor- und Nachteile. Für die Finanzierung sprechen viele Argumente, vor allem der sehr geringe Zinssatz. Für 3,15 % p. a. könnte Petrison das Objekt zehn Jahre lang finanzieren. Bis zu zwei Drittel des Kaufpreises könnte er laut Bank finanzieren; er kann ein oder mehr Prozent tilgen oder – gegen Zusatzsicherheiten – auch nur Zinsen zahlen und am Ende der Laufzeit tilgen. Die Rechnung sieht dann so aus: Die jährliche Zinsbelastung beträgt 33.180 EUR, von den Mieten bleiben also 36.990 EUR übrig. Die Eigenkapitalrendite steigt (die nicht umlagefähigen Nebenkosten bleiben außen vor) auf 7 % p. a.!

Alles macht aber nur Sinn, wenn das „gesparte“ Eigenkapital eine höhere Rendite als die 3,15 % erzielt. Das ist nicht unwahrscheinlich, aber im aktuellen Zinsumfeld auch nicht risikolos erreichbar. Wird die Einkommensteuer mit betrachtet, verschiebt sich das Bild zugunsten der Finanzierung. Petrison ist im Bereich der Spitzensteuer: 42 % Steuersatz plus Solidaritätszuschlag. Die private Kapitalanlage wird dagegen nur mit 25 % Abgeltungssteuer besteuert. Anders formuliert: Wenn Petrison mit der Kapitalanlage mindestens 2,5 % p. a. vor Steuern erzielt, ist er auf der Gewinnerseite. Unter diesem Wert ist das Darlehen in der Nachsteuerbetrachtung ein Verlustgeschäft.

Jede Finanzierung bedeutet aber das Eingehen von Risiken. Denn die Bank wird stets auf die Zahlung der Zinsen bestehen. Was ist, wenn aus irgendeinem Grund die Mieten ausfallen? Auch die Eurokrise muss zu Ende gedacht werden. Angenommen, es kommt zu einer schweren Turbulenz mit sehr hohen Inflationsraten. In diesem Fall werden Mietsteigerungen nicht erzielt werden können, im Gegenteil: Es stellt sich die Frage, ob die dann stark gestiegenen Nebenkosten (z. B. Strom und Gas) von den Mietern getragen werden können. Im Zweifel steckt der Vermieter in dem Dilemma, umlegbare Nebenkosten vom Mieter nicht mehr gezahlt zu bekommen. Eventuell können die Mieter aufgrund der Wirtschaftskrise die Mieten nicht mehr bezahlen. Die einzige Konstante: Die Bank verlangt weiter die Zinszahlung. Daher ist ein Blick auf das Verhältnis zwischen Zinszahlung und Mietzahlung wichtig: 48 % der Mieten müssen für die Bankzinsen aufgebracht werden. Anders formuliert: Fallen die Mieten um die Hälfte aus, reicht das Restgeld gerade noch, um die Zinsen zu bezahlen. Dieses Crash-Szenario ist wohl ein Worse Case, den Petrison beachten muss. Mit Blick auf diese Fallbetrachtung wird dem Unternehmer klar, dass er die Finanzierungsquote nicht ausreizen sollte. Er wird 40 % des Immobilienvolumens finanzieren, der Rest wird mit eigenem Geld erworben. Dann beträgt die Rendite auf das eingesetzte Kapital immer noch 5,3 %. Der Jahresüberschuss beträgt bei dieser Variante gut 50.000 EUR vor Steuern. Die Deckungsquote beträgt gut 30 %, d. h. selbst wenn die Mieten um 70 % zurückgehen würden, könnte Petrison die Zinsen noch bedienen. Eine hohe Sicherheitsquote.

Nun stellt sich die Frage einer langfristigen Zinsbindung oder eines flexiblen Euribor-Darlehens. Der Zins schwankt bei dieser Variante, ist aber derzeit historisch niedrig (bei 1,5 % p. a.). Doch bei dem aktuell niedrigen Zinsniveau entscheidet sich der 63-Jährige für eine zehnjährige Zinsbindung. Das gibt Planungssicherheit, beim Euribor-Darlehen droht ein Zinsanstieg, der den aktuellen Vorteil wieder zunichte machen könnte. In zehn Jahren wird Petrison wohl endgültig im Ruhestand sein. Dann schuldenfrei zu sein, passt gut zur Lebensplanung des Unternehmers.

Fazit: Es lohnt sich beim Erwerb von vermieteten Immobilien günstige Darlehenszinsen zu nutzen. Aber die Gesamtstrategie muss stimmen – und alle wesentlichen Notfallszenarien sollten in dieser unsicheren Welt gut durchdacht sein.

Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,
leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender.
Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» StB Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella, StB Dipl. Finw. (FH) M. A. Markus Wild, StB M. A. Martin Wolf

Entgeltoptimierung für Mitarbeiter

Ob Sachbezug, Übernahme von privaten Internetnutzungskosten oder Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten – eine Entgeltoptimierung lohnt sich meist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber. Mandanten wissen Optimierungsanregungen durch ihren Steuerberater zu schätzen.

» 1. Hintergrund

Vor knapp drei Jahren wurde im Bundestagswahlkampf mit dem Slogan „Mehr Netto vom Brutto“ massiv Stimmung gemacht. CDU und FDP wollten durch Absenkung der Lohnnebenkosten dafür sorgen, dass den Arbeitnehmern mehr Geld für Konsum und Investitionen verbleibt. So auch die Aussage im Koalitionsvertrag: „Wir werden dafür sorgen, dass sich Arbeit lohnt, dass den Bürgern mehr Netto vom Bruttoeinkommen bleibt.“[1]

Von diesem Wahlversprechen blieb in 2011 und 2012 nicht mehr viel übrig, nur die gestiegenen Bruttoarbeitslöhne retteten die Arbeitnehmer vor einem „Nettolohnverlust“. Mittlerweile werden Dienstleister tätig, die sich als Entgeltoptimierer verstehen und damit werben, dass nach einer Entgeltoptimierung den Arbeitnehmern 25 % mehr Nettolohn zur Verfügung steht oder der Arbeitgeber bei gleichbleibendem Nettolohn für den Arbeitnehmer 15 % weniger Lohnaufwand hat. Dies war auch Gegenstand einer kleinen Anfrage der „Linken“, die in dieser Entgeltoptimierung mögliche Missbräuche sehen. Die Bundesregierung erachtet diese Entgeltoptimierung nicht als unproblematisch, geht aber davon aus, dass in der Regel kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt.[2]

Warum sich solche Optimierungen steigender Beliebtheit erfreuen, zeigt ein Beispiel:

Der Arbeitnehmer Max soll eine Lohnerhöhung von 1.000 EUR netto im Jahr erhalten. Er ist ledig, kinderlos und kirchensteuerpflichtig. Vor der Lohnerhöhung erhält Max 60.000 EUR brutto, dies entspricht einem Nettolohn in Höhe von 33.401,17 EUR. Um einen Nettolohn in Höhe von 34.401,17 EUR zu erhalten, müsste sein Bruttogehalt auf 62.303,34 EUR erhöht werden. Die Arbeitgeberbelastung steigt dabei von 70.602,23 EUR auf 73.166,77 EUR. Die 1.000 EUR Nettolohnerhöhung kosten den Arbeitgeber somit 2.564,54 EUR.

» 2. Sachbezüge

2.1 Systematisierung

Ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH[3] ausschließlich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses. Entscheidend ist, was der Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarung schuldet. Wie dieser Anspruch erfüllt wird, ist damit nicht mehr von Bedeutung. Allerdings liegt kein Sachbezug vor, wenn der Arbeitnehmer zwischen der Sachleistung und einem Barlohn wählen kann.[4]

Ein Sachbezug ist demnach auch in folgenden Fällen anzunehmen:

- Bei einer zweckgebundenen Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer.
- Bei einem eingeräumten Recht, bei einer Tankstelle zu tanken.
- Bei einem Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für einen Warenbezug.

Sachbezüge sind nicht als Arbeitslohn zu versteuern und zudem sozialversicherungsfrei,[5] wenn der nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebende Vorteil insgesamt 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigt. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze, d. h. bei Überschreitung der 44-EUR-Grenze in einem Monat tritt für diesen Monat keine Steuerfreiheit nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ein. Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung war ein Warengutschein nicht als Sachbezug anzuerkennen, wenn neben der Warenbezeichnung ein Höchstbetrag angegeben wurde (z. B. Diesel im Wert von bis zu 44 EUR). Nach der neuesten Rechtsprechung des BFH ist diese verwaltungsinterne Rechtsauffassung überholt. Nach der Auffassung des BFH wird eine Sachwertzuwendung nicht dadurch zu einer Geldzuwendung, dass ein Gutschein auf einen Höchstbetrag begrenzt wird. [6]

2.2 Bewertung

Sachbezüge sind, sofern vorhanden, mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten (z. B.Verpflegung, Unterkunft und Wohnung nach § 2 SvEV (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten ist die Bewertung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG vorzunehmen. Die Bewertung für Personalrabatte richtet sich nach § 8 Abs. 3 EStG. Sonstige Sachbezüge werden mit den um die üblichen Preisnachlässe

1) Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, 10.
2) BT-Drucks. 17/9877, 7.
3) BFH, Urteil v. 11.11.2010, VI R 21/09, BStBl II 2011 S. 383; BFH, Urteil v. 11.11.2010, VI R 27/09, BStBl II 2011 S. 386; BFH, Urteil v. 11.11.2010, VI R 41/10, BStBl II 2011 S. 389.
4) H 8.1 Abs. 1–4 LStH.
5) § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.
6) BFH, Urteil v. 11.11.2010, VI R 21/09, BStBl II 2011 S. 383.

geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe bewertet.[7]

2.3 Zufluss

Arbeitslohn ist im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Arbeitnehmers zugeflossen.[8] Da der Sachbezug ebenfalls Arbeitslohn darstellt, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, erlangt der Arbeitnehmer mit Hingabe des Gutscheins die wirtschaftliche Verfügungsmacht, da der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten erhält.[9] Gleiches gilt bei einer zweckgebundenen Geldleistung. Der Arbeitnehmer erhält durch Übergabe des Geldes die wirtschaftliche Verfügungsmacht, da er ab dem Zeitpunkt wie ein Eigentümer handeln kann. Der Arbeitnehmer hat die zweckgemäße Verwendung des Geldes durch Vorlage des Beleges nachzuweisen. Liegt dagegen ein Gutschein vor, der beim Arbeitgeber selbst einzulösen ist, fließt der Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.[10] Abweichend hiervon führt die Überlassung einer Firmenkreditkarte bzw. Firmentankkarte noch zu keinem Zufluss von Arbeitslohn. Der Zufluss erfolgt hier erst im Zeitpunkt des Einkaufs bzw. des Tankens durch den Arbeitnehmer. Bei der Überlassung einer Jahresnetzkarte mit uneingeschränktem Nutzungsrecht erfolgt der Zufluss in voller Höhe bereits im Zeitpunkt der Überlassung der Jahreskarte.[11]

2.4 Möglichkeiten der praktischen Umsetzung am Beispiel „Übernahme von Tankkosten“

- Tankgutschein bei einer bestimmten Tankstelle
  Beispiel: Arbeitgeber erwirbt einen Tankgutschein bei einer bestimmten Tankstelle und übergibt diesen gegen Quittierung des Übergabedatums seinen Arbeitnehmern zur Einlösung.
- Tankgutschein bei einer beliebigen Tankstelle
  Beispiel: Der Arbeitgeber stellt seinen Arbeitnehmern einen Gutschein aus als „Gutschein über Kraftstoff im Wert von 44 EUR, einzulösen im Monat Juli. Eine Barauszahlung ist nicht möglich“. Der Arbeitgeber erstattet nach Vorlage des Tankbeleges den entsprechenden Betrag an seine Arbeitnehmer.
- Tanken durch Arbeitnehmer und Erstattung aufgrund Betriebsvereinbarung
  Beispiel: Die Arbeitnehmer erhalten im Rahmen einer Betriebsvereinbarung auf freiwilliger Basis zusätzlich zum Gehalt einmal im Monat Kraftstoff im Wert von 44 EUR auf Kosten des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmer erhalten nach Vorlage entsprechender Tankbelege den Betrag erstattet.
- Tanken durch Arbeitnehmer und Lohnzahlung aufgrund Betriebsvereinbarung
  Beispiel: Betriebsvereinbarung wie im vorherigen Beispiel, die Erstattung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Tankbelege mit der monatlichen Lohnzahlung.
- Tankkarte mit Betriebsvereinbarung
  Beispiel: Die Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber eine Tankkarte mit dem Recht, einmal im Monat bei einer Tankstelle auf Kosten des Arbeitgebers Treibstoff zu beziehen. Die Abrechnung der Tankkarte erfolgt direkt mit dem Arbeitgeber.

2.5 Umsatzsteuerliche Probleme bei Warengutscheinen

Die Abgabe von Warengutscheinen, die vom Arbeitgeber erworben wurden, an seine Arbeitnehmer ist laut Verwaltungsentscheidung als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG zu beurteilen und somit einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Die Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG aus dem Einkaufspreis zu ermitteln.
Für die umsatzsteuerliche Beurteilung des Erwerbs des Warengutscheins durch den Arbeitgeber ist wie folgt zu unterscheiden in:[12]

Für die umsatzsteuerliche Würdigung des Warengutscheins zu unterscheidende Fälle

Wertgutscheine

Werden Gutscheine ausgegeben, die nicht zum Bezug von hinreichend bezeichneten Leistungen berechtigen (z. B. Kino erstellt Gutschein, der sowohl für Filmvorführung als auch zum Erwerb von Speisen eingelöst werden kann), handelt es sich lediglich um den Umtausch eines Zahlungsmittels in ein anderes Zahlungsmittel (Bargeld in Gutschein). Die Hingabe des Gutscheins selbst stellt keine Lieferung dar. D. h. es besteht bei Erwerb des Gutscheins durch den Arbeitgeber noch kein Vorsteuerabzug. Erst bei Einlösung des Gutscheins unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer. Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist nur möglich, sofern er nachträglich eine ordnungsgemäße Rechnung erhält.

Produktgutscheine

Werden dagegen Gutscheine über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellt (z. B. Kino erstellt Gutschein über eine Filmvorführung), unterliegt der gezahlte Betrag als Anzahlung der Umsatzbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 4 UStG. Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Rechnung ist die Vorsteuer aus dem Erwerb der Gutscheine beim Arbeitgeber sofort abzugsfähig.

Praxishinweis: Sachbezüge sind im Lohnkonto einzeln zu bezeichnen und unter Angabe des Abgabetrags oder bei laufenden Sachbezügen unter Angabe des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts aufzuzeichnen.[13] Diese Verpflichtung besteht, um eine Nachprüfung der Anwendung der 44-EUR-Grenze zu ermöglichen. Hierzu sind entsprechende Belege, Nachweise und Aufzeichnungen zum Lohnkonto des Arbeitnehmers erforderlich.

» 3. Rabatte für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren oder Dienstleistungen

Personalrabatte für Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, rechnen zum steuerbaren Arbeits-

7) § 8 Abs. 2, Satz 1 EStG.
8) H 38.2 LStH.
9) R 38.2 LStR.
10) R 38.2 Abs. 3 Satz 2 LStR.
11) H 38.2 LStH.
12) USt-Kartei BW § 13 Abs. 1 UStG Fach S 7270 Karte 3.
13) § 4 Abs. 2 Nr. 3 LStDV.

lohn. Maßgeblich für die Bewertung des Personalrabatts ist der um 4 % geminderte Endabgabepreis (einschließlich der Umsatzsteuer) an Letztverbraucher am Abgabeort.[14] Bietet der Arbeitgeber seine Waren oder Dienstleistungen nicht an Endverbraucher an, so ist derjenige Endpreis zugrunde zu legen, zu welchem der dem Abgabeort des Arbeitgebers nächstansässige Abnehmer die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen Endverbrauchern anbietet.[15] Der so errechnete Vorteil, abzüglich der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte gehört grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Soweit dieser Vorteil den Betrag von 1.080 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigt, bleibt der Personalrabatt steuerfrei.[16] Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag, d. h. auch bei Überschreitung dieser Grenze bleibt ein Betrag von 1.080 EUR steuerfrei.

Von der Begünstigung betroffen sind sowohl Waren als auch Dienstleistungen. Zu den Waren gehören alle Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsverkehr wie Sachen (vgl. § 90 BGB) behandelt werden. Daher ist auch die Lieferung von elektrischem Strom, Wärme und von Tieren begünstigt. Als Dienstleistungen kommen alle anderen Leistungen in Betracht, die üblicherweise gegen Entgelt erbracht werden.[17] Nicht begünstigt sind Betriebs- und Hilfsstoffe, die mengenmäßig überwiegend nicht an fremde Dritte angeboten werden. Auch nicht anwendbar ist die Begünstigung für Sachbezüge, welche der Arbeitnehmer nicht unmittelbar vom Arbeitgeber erhält. Der Arbeitgeberbegriff ist hierbei im engen lohnsteuerlichen Sinne zu verstehen, Arbeitgeber ist ausschließlich derjenige, mit dem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Rabattfreibetrag ist daher auf Konzernrabatte nicht anwendbar, diese sind deshalb in vollem Umfang steuerpflichtig.

Praxishinweis: Zu beachten ist, dass im Fall einer Gehaltsumwandlung keine Sozialversicherungsfreiheit eintritt.[18]

» 4. Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten gehören nicht zum Arbeitslohn und sind zudem sozialversicherungsfrei. Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen.[19] Daher sind Geldzuwendungen nicht begünstigt und stets als Arbeitslohn zu erfassen. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 EUR (inklusive Umsatzsteuer), z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Eine Aufmerksamkeit kann dem Mitarbeiter mehrmals pro Jahr zugewendet werden, die Grenze von 40 EUR gilt hierbei je Anlass und kann mehrfach im Jahr oder gar in einem Monat in Anspruch genommen werden. Als Anlass kommen Geburtstag, Namenstag, Verlobung, Hochzeit, Einschulung des Kindes und Ähnliches in Betracht. Übersteigt der Wert der Sachzuwendung die Freigrenze von 40 EUR, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Aufmerksamkeiten sind nicht auf die monatliche Sachbezugsgrenze von 44 EUR anzurechnen.

» 5. Übernahme der Kosten für Telefon, Handy, Fax und Gestellung entsprechender betrieblicher Geräte

Die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten sind nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei. Wird die Nutzung zusätzlich zum vereinbarten Lohn gewährt, besteht zudem auch keine Sozialversicherungspflicht.[20] Von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit begünstigt sind sowohl die Überlassung der Geräte als auch Grundgebühr und die Verbindungsentgelte. Die Regelungen in § 3 Nr. 45 EStG wurden durch Gesetz vom 8.5.2012[21] neu geregelt. Die Neuregelung ist rückwirkend zum 1.1.2000 auf alle offenen Fälle anzuwenden.[22] In der Neuregelung wurde der Begriff „Personalcomputer“ durch den Begriff „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt. Hierdurch sollen begrifflich auch neuere Geräte wie Smartphones oder Tablets erfasst und dem heutigen Stand der Technik Rechnung getragen werden.[23] Nach Literaturmeinung sind des Weiteren Geräte wie Smart-TV, Konsolen, portable Navigationsgeräte, MP3-Player, E-Book-Reader u. Ä. von der Begriffsdefinition gedeckt.[24]

Neben der Überlassung der reinen Geräte erfasst die Steuerfreiheit auch die Nutzung von Zubehör und Software.[25] Nach der Neuregelung ist auch die Überlassung von sog. Home-Use-Programmen losgelöst von der Überlassung eines Personalcomputers möglich. Voraussetzung für ein Home-Use-Programm ist, dass die überlassenen Programme auch im Betrieb des Arbeitgebers im Einsatz sind. Computerspiele sollen daher in der Regel nicht begünstigt sein.[26] Der Betrag für die steuerfreie Gestellung ist gesetzlich nicht begrenzt, es kann aber eine vertragliche Begrenzung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer festgelegt werden. Zu beachten ist, dass es sich um ein betriebliches Gerät des Arbeitgebers handelt, welches dem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen wird, dieser darf daher kein wirtschaftliches oder zivilrechtliches Eigentum an dem Gerät erlangen. Grundsätzlich liegt bei einer unbefristeten Überlassung an den Arbeitnehmer noch kein wirtschaftliches Eigentum bei diesem vor. Wird aber ein Gerät über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer an den Arbeitnehmer überlassen und der Kaufpreis auf den Lohn des Arbeitnehmers angerechnet (ggf. in monatlichen Teilbeträgen) kann nicht mehr von einer steuerfreien Nutzungsüberlassung ausgegangen werden. In diesem Fall liegt wirtschaftliches Eigentum beim Arbeitnehmer vor.

Praxishinweis: Umsatzsteuerlich ist zu beachten, dass bei ausschließlicher Privatnutzung durch den Arbeitnehmer ab dem Jahr 2012 kein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber mehr möglich ist.[27]

» 6. Auslagenersatz für beruflich veranlasste Telefongespräche mit dem privaten Telefonanschluss des Arbeitnehmers

Die Beträge, mit denen Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber durch diesen ersetzt werden (Auslagenersatz), sind steuer- und sozialversicherungsfrei.[28] Auslagenersatz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Ausgaben für Rechnung des Arbeitgebers tätigt,

14) § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG.
15) § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG.
16) R 8.2 Abs. 2 Satz 4 LStR.
17) R 8.2 LStR.
18) § 1 Abs. 1 Nr.1 SvEV.
19) R 19.6 Abs. 1 LStR.
20) § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.
21) BGBl I 2012 S. 1030.
22) § 52 Abs. 4g EStG n. F.
23) Vgl. BT-Drucks. 17/8867 S. 12.
24) Vgl. hierzu F. Hechtner, NWB 2012 S. 1218 f.
25) R 3.45 LStR.
26) Vgl. BT-Drucks. 17/8867, 12.
27) BMF, 2.1.2012, IV D 2 - S 7300/11/10002, BStBl I 2012 S. 60.
28) § 3 Nr. 50 EStG.

wobei es gleichgültig ist, ob das im Namen des Arbeitgebers oder im eigenen Namen geschieht und über die Ausgaben im Einzelnen abgerechnet wird. Dabei sind die Ausgaben des Arbeitnehmers bei ihm so zu beurteilen, als hätte der Arbeitgeber diese selbst getätigt.[29]

Pauschaler Auslagenersatz führt regelmäßig zu Arbeitslohn.[30] Daher sind die Auslagen grundsätzlich anhand eines Einzelverbindungsnachweises mit dem Arbeitgeber abzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen können Arbeitnehmer, bei denen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen anfallen, ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 EUR monatlich steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen. Zur weiteren Vereinfachung kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, für den pauschalen Auslagenersatz fortgeführt werden.

Im Fall von Aufzeichnungen von Einzelverbindungsnachweisen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten können auch höhere Beträge pauschal ersetzt werden. Hierbei können auch die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt einer Telefonanlage sowie für den Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten berücksichtigt werden. Der pauschale Auslagenersatz bleibt grundsätzlich so lange steuerfrei, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse kann sich insbesondere im Zusammenhang mit einer Änderung der Berufstätigkeit ergeben.[31]

Praxishinweis: Die monatlichen Telefonrechnungen sind mit den entsprechenden Einzelverbindungsnachweisen zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen. Sofern über die Vereinfachungsregeln Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten gemacht wurden, sind die entsprechenden Rechnungen und Aufzeichnungen ebenfalls zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

» 7. Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen und zusätzlich zum Lohn gezahlte Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer zur außerhäuslichen Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen.[32] Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen vom nicht beim Arbeitgeber beschäftigten Elternteil getragen werden. Die Umwandlung von arbeitsrechtlich geschuldetem Arbeitslohn in einen Kindergartenzuschuss führt nicht zur Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit. In der Praxis kann versucht werden, dieses Hindernis mit einer Änderungskündigung zu umgehen. Allerdings wird diese Gestaltung von der Finanzverwaltung nur Anerkennung finden, wenn die Herabsetzung des Arbeitslohns mit einer betrieblichen Notwendigkeit und nicht mit der Gewährung künftiger Leistungen begründet werden kann.

Gleichgültig ist, ob die Unterbringung in betriebliche oder außerbetriebliche Kindergärten erfolgt. Als den Kindergärten vergleichbare Einrichtungen gelten insbesondere Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter und Ganztagespflegestellen.

Begünstigt sind Leistungen zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern und solchen Kindern, die mangels Schulreife vom Schulbesuch befreit sind. Die Schulpflicht richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Von einer Prüfung der Schulpflicht kann in folgenden Fällen aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden:[33]

- bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie sind vorzeitig eingeschult worden, oder
- im laufenden Jahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres.

Nicht begünstigt ist die alleinige Betreuung im eigenen Haushalt durch eine Kinderpflegerin, Hausgehilfin oder durch Familienangehörige, da in diesen Fällen keine einem Kindergarten vergleichbare Einrichtung vorliegt. Ebenfalls nicht begünstigt sind Arbeitgeberleistungen, welche auch den Unterricht des Kindes ermöglichen und Leistungen, welche nicht unmittelbar der Betreuung dienen, z. B. Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

Praxishinweis: Die Leistung muss zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden, Gehaltsumwandlungen sind nicht nach § 3 Nr. 33 EStG begünstigt. Der Arbeitgeber hat die Nachweise im Original zu den Lohnunterlagen zu nehmen.[34] Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern beim Arbeitnehmer die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten.[35]

» 8. Gesundheitsförderung

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands (Präventionsleistungen) und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie 500 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.[36] Bei dem Betrag von 500 EUR handelt es sich um einen Freibetrag, d. h. er wird auch bei Überschreitung gewährt. Voraussetzung für die Anerkennung der Steuerfreiheit ist, dass die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen.

Unter §§ 20 und 20a SGB V fallen folgende Primärpräventionen und betriebliche Gesundheitsförderungen:[37]

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivitäten
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
- Gesundheitsgerechte Verpflegung am Arbeitsplatz

29) R 3.50 Abs. 1 Satz 1 LStR.
30) R 3.50 Abs. 2 Satz LStR.
31) R 3.50 Abs. 2 LStR.
32) § 3 Nr. 33 EStG.
33) R 3.33 Abs. 3 LStR.
34) R 3.33 Abs. 4 LStR.
35) § 10 Abs. 2 Satz Nr. 1 EStG.
36) § 3 Nr. 34 EStG.
37) Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen, Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Umsetzung von §§ 20, 20a SGB V, 2.6.2008, S. 22.

- Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken und zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz
- Gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung
- Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums
- Förderung des Nichtrauchens

Auch Aufwendungen des Arbeitgebers für Schutzimpfungen (z. B. gegen Grippe) fallen als Leistung zur Primärprävention unter die Steuerbefreiung, Entsprechendes müsste auch für Vorsorgeuntersuchungen gelten. Nicht steuerfrei sind allerdings die Übernahme oder die Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereinen und Fitnessstudios.

Befreit sind allerdings Maßnahmen, welche von Sportvereinen oder Fitnessstudios angeboten werden und den fachlichen Anforderungen des Präventionsleitfadens der Krankenkassen gerecht werden (z. B. Rückenschule u. Ä.).[38] U. E. ist diese Einschränkung nicht vom Gesetz gedeckt, denn aus den in §§ 20 SGB V genannten Leistungen zur Primärprävention reicht es aus, dass sie den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern. Diese Voraussetzung dürfte auch die breitensportliche Betätigung unter Anleitung fachlich ausgebildeter Übungsleiter erfüllen.[39]

Praxishinweis: Der Arbeitgeber sollte aussagekräftige Unterlagen über den Charakter der vom Arbeitnehmer in Anspruch genommenen Maßnahmen zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.[40]

» 9. Erholungsbeihilfen

Für Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalte zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit kann der Arbeitgeber höchstens 156 EUR für den Arbeitnehmer, 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind im Kalenderjahr auszahlen und diese mit 25 % pauschal versteuern.[41] Erholungszwecke sind insbesondere Urlaub, Kur und besondere erholsame Veranstaltungen am Wohnort. Neben der Verwendung der Beihilfe zu Erholungszwecken sind keine weiteren Nachweise der Erholungsbedürftigkeit oder der sozialen Bedürftigkeit des Arbeitnehmers erforderlich. Die pauschal versteuerten Erholungsbeihilfen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.[42] Der Arbeitgeber kann die pauschale Lohnsteuer auch auf den Arbeitnehmer abwälzen. Die abgewälzte Lohnsteuer führt allerdings beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn.[43] Die Erholungsbeihilfe muss tatsächlich für Erholungszwecke verwendet werden, davon ist auszugehen, wenn die Erholungsbeihilfe zeitnah, innerhalb von drei Monaten, zur Erholungsmaßnahme (Urlaub) ausgezahlt wird.[44] In Betracht kommt eine Zahlung der Erholungsbeihilfe anstelle von Urlaubsgeld, dies ist jedoch nur möglich, wenn der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Urlaubsgeld hat.

» 10. Arbeitskleidung

Die unentgeltliche Überlassung typischer Berufskleidung (z. B. Arbeitsschutzkleidung oder Uniform) ist steuer- und sozialversicherungsfrei.[45] Für die Annahme, dass es sich um typische Berufskleidung handelt, muss eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen sein. Dies ist der Fall, wenn es sich um Arbeitsschutzkleidung handelt, die auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten ist oder wenn sie nach ihrer z. B. uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung (Firmenemblem) objektiv eine berufliche Funktion erfüllt.[46]

Überlässt der Arbeitgeber Zivilkleidung an seine Arbeitnehmer, führt dies grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Nur in besonderen Fällen, wie etwa dem schwarzen Anzug eines Oberkellners und Leichenbestatters[47] oder dem Frack von Orchestermusikern, sind diese als Berufsbekleidung zu werten. Auch die Gestellung einheitlicher, während der Arbeitszeit zu tragender Zivilkleidung kann im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen. Der Bundesfinanzhof hat das Vorliegen von Arbeitslohn verneint, wenn ein im Lebensmitteleinzelhandel tätiger Arbeitgeber seinem Verkaufspersonal einheitliche, bürgerliche Kleidung ohne Firmenemblem (Strickjacken, Hemden/Blusen, Krawatten/Halstücher) zur Verfügung stellt, die weder besonders exklusiv noch teuer ist.[48] Das Gericht ging hierbei von einer uniformähnlichen Kleidung zur Verbesserung des Erscheinungsbildes aus.

Praxishinweis: Durch das dauerhafte Anbringen eines Firmenemblems auf dem Kleidungsstück (z. B. Bestickung des Hemdkragens mit einem Firmenlogo) erfüllt das Kleidungsstück eine objektive berufliche Funktion und kann steuer- und sozialversicherungsfrei dem Arbeitnehmer überlassen werden.

» 11. Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung werden im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers getätigt und führen beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn.[49] Betriebsveranstaltungen sind z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern. Für die Anerkennung als Betriebsveranstaltung muss sie jedoch allen Betriebsangehörigen offenstehen bzw. darf die Begrenzung auf einen beschränkten Personenkreis zu keiner Benachteiligung der ausgeschlossenen Personen führen. Somit können z. B. auch Abteilungsveranstaltungen oder Pensionärstreffen die Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung erfüllen.[50]

Es werden maximal zwei gleichartige Betriebsveranstaltungen pro Jahr anerkannt. Soweit mehr als zwei gleichartige Betriebsveranstaltungen pro Jahr abgehalten werden, kann der Arbeitgeber wählen, welche zwei Veranstaltungen als die üblichen anzusehen sind.[51]

Übersteigen die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer und Veranstaltung 110 EUR einschließlich Umsatzsteuer nicht, liegt kein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vor.[52] Nehmen Angehörige des Arbeitnehmers, z. B. Ehegatten, Kinder,

38) Vgl. Regierungsentwurf, JStG 2009, 70.
39) Hierzu Fissenewert in Frotscher, EStG, § 3 Nr. 34 Rz. 6.
40) Fissenwert in Frotscher, EStG, § 3 Nr. 34 Rz. 7.
41) § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG.
42) § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV.
43) § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG.
44) OFD Magdeburg, 29.4.2010, S 2334 - 295 - St 225/S 2334 - 146 - St 225, HaufeIndex 2635989.
45) § 3 Nr. 31 EStG.
46) R 3.31 Abs. 1 Satz 3 LStR.
47) BFH, Urteil v. 9.3.1979, VI R 171/77, BStBl II 1979 S. 519.
48) BFH, Urteil v. 22.6.2006, VI R 21/05, BStBl II 2006 S. 915.
49) R 19.5 Abs. 1 LStR.
50) R 19.5 Abs. 2 LStR.
51) R 19.5 Abs. 3 Satz 4 LStR.
52) R 19.5 Abs. 4 Satz 2 LStR.

Verlobte, an der Betriebsveranstaltung teil, so ist der auf diese Person entfallende Anteil der Kosten dem entsprechenden Arbeitnehmer zuzurechnen.
Übersteigen die Aufwendungen 110 EUR pro Veranstaltung, führt dies insgesamt zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn für diese Veranstaltung. Die Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % steht offen.[53] Die Pauschalierung kann auch für die dritte und weitere Betriebsveranstaltung in Anspruch genommen werden.
Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs wird in mehreren Verfahren zu entscheiden haben, ob diese Freigrenze angesichts des allgemeinen Preisanstiegs noch angemessen ist. Darüber hinaus hat er noch zu entscheiden, ob zur Berechnung der Freigrenze auf die eingeladenen, die angemeldeten oder die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist.[54]
Ist der Arbeitgeber vorsteuerabzugsberechtigt, kann er bei Einhaltung der 110-EUR-Grenze die Vorsteuer abziehen, ohne eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9a UStG zu erbringen. [55]

» 12. Fortbildung

Fortbildungskosten sind Aufwendungen für die Fortbildung im erlernten Beruf.[56] Leistungen des Arbeitgebers zur Fortbildung seines Arbeitnehmers sind immer dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Maßnahme im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers durch die Maßnahme erhöht wird. Dabei ist gleichgültig, ob die Bildungsmaßnahme am Arbeitsplatz, in einer zentralen betrieblichen Einrichtung oder in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wird.
Wenn die Teilnahme außerhalb der Arbeitszeit stattfindet, spricht dies nicht zwangsläufig dafür, dass kein überwiegendes Interesse des Arbeitgebers vorliegt. Wird die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme aber zumindest teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet, ist die Prüfung weiterer Voraussetzungen entbehrlich, sofern keine konkrete Anhaltspunkte für einen Belohnungscharakter der Maßnahme vorliegt.[57]
Fallen im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme neben den Fortbildungskosten weitere Kosten, wie z. B. Reisekosten an, so sind diese nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. So können Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 13 EStG in voller Höhe steuerfrei erstattet werden. Für Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes ist eine steuerfreie Erstattung nach § 3 Nr. 16 EStG bis zur Höhe der maßgebenden Pauschbeträge möglich:

- Fahrtkosten: 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer. Ein höherer Kilometersatz ist zulässig, sofern der Arbeitnehmer höhere tatächliche Kosten nachweisen kann. Der Arbeitgeber hat die entsprechenden Unterlagen als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.[58]
  Hinweis: Es gilt zu beachten, dass bei öffentlichen Arbeitgebern nach § 3 Nr. 13 EStG die auf reisekostenrechtlichen Regelungen beruhende Erstattung der Kilometersätze mit 0,35 EUR pro gefahrenem Kilometer steuerfrei sind. Allerdings ist der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass sich ein außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigter Arbeitnehmer nicht auf diese Regelung beziehen kann. Dagegen wurde allerdings Verfassungsbeschwerde eingelegt, da dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern in der freien Wirtschaft darstellen könnte.[59]
- Verpflegungsmehraufwendungen: Siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt 13.
- Übernachtungskosten: Bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen oder bis zur Höhe der Pauschbeträge (für Übernachtungen im Inland: 20 EUR/Übernachtung).[60]

Praxishinweis: Es sollte darauf geachtet werden, dass die Rechnung für die Fortbildungsmaßnahme auf den Arbeitgeber lautet, da ansonsten nachgewiesen werden muss, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Aufwendungen zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat.[61]

» 13. Mehraufwand für Verpflegung bei beruflicher Auswärtstätigkeit

Grundsätzlich können Mehraufwendungen für Verpflegung bei beruflicher Auswärtstätigkeit im Rahmen der Pauschbeträge steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Die Pauschbeträge lauten:

- Bei Abwesenheit von 24 Stunden pro Kalendertag 24 EUR
- Bei Abwesenheit von mind. 14 Stunden pro Kalendertag 12 EUR
- Bei Abwesenheit von mind. 8 Stunden pro Kalendertag 6 EUR.[62]

Werden die steuerlichen Pauschbeträge bis zu maximal 100 % überschritten, kann eine Pauschalversteuerung für die übersteigenden Beträge durch den Arbeitgeber mit 25 % erfolgen. Dadurch bleiben diese Beträge für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.[63] Für berufliche Auswärtstätigkeiten im Ausland können höhere Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden. Die entsprechenden Pauschbeträge ab dem 1.1.2012 wurden vom BMF mit Schreiben vom 8.12.2011, IV C 5 - S 2353/08/10006 :002, BStBl I 2011 S. 1259 veröffentlicht.

» 14. Fehlgeldentschädigung

Arbeitnehmer, die im Kassen- und Zähldienst beschäftigt sind, erhalten vielfach zum Ausgleich von Kassenverlusten Entschädigungen. Pauschale Fehlgeldentschädigungen können, soweit sie 16 EUR im Monat nicht übersteigen, steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer bezahlt werden.[64] Eine Fehlgeldentschädigung kann auch für Arbeitnehmer, die nur im geringen Umfang im Kassen- und Zähldienst tätig sind, steuerfrei ausbezahlt werden (z. B. Arzthelferinnen).

53) § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.
54) Anhängig beim BFH unter folgenden Aktenzeichen: VI R 79/10, VI R 93 bis 96/10 und VI R 7/11.
55) BFH, Urteil v. 9.12.2010, V R 17/10, BStBl II 2012 S. 53.
56) R 9.2 Abs. 1 Satz 4 LStR.
57) R 19.7 Abs. 2 LStR.
53) R 9.5 Abs. 3 LStR.
59) BFH, Beschluss v. 15.3.2011, VI B 145/10 (NV), BFH/NV 2011 S. 983 (Verfassungsbeschwerde eingelegt; Aktenzeichen beim BVerfG: 2 BvR 1008/11).
60) BMF, Schreiben v. 8.12.2011, IV C 5 - S 2353/08/10006 :002, BStBl I 2011 S. 1259.
61) R 19.7 Abs. 1 Satz 4 LStR. 62.
62) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG.
63) § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG.
64) R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR.
65) § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG.
66) § 3b Abs. 2 EStG.
67) R 3b Abs. 6 Satz 3 LStR; BFH, Urteil v. 8.12.2011, VI R 18/11, BStBl II 2012 S. 291.

» 15. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Wird an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht gearbeitet, besteht die Möglichkeit, neben dem Grundlohn für tatsächlich geleistete Arbeit steuerfreie Zuschläge zu bezahlen. Die Zuschläge sind gesetzlich normierte Prozentsätze, welche auf Basis des Grundlohns zu berechnen sind. Als Grundlohn gilt der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht. Der Grundlohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 EUR/Stunde anzusetzen.[65] Soweit zu den vereinbarten und vergüteten Arbeitszeiten auch Waschzeiten, Schichtübergabezeiten und Pausen gehören, sind diese auch begünstigte Arbeitszeiten i. S. d. § 3b EStG.

- Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Für diese Zeit kann neben dem Grundlohn ein steuerfreier Zuschlag in Höhe von 25 % gezahlt werden. Für Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 %.
- Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.
  - Wird an Sonntagen gearbeitet, kann ein steuerfreier Zuschlag in Höhe von 50 % gezahlt werden.
  - An gesetzlichen Feiertagen sowie für Arbeit, die am 31.12. nach 14 Uhr verrichtet wird, beträgt der mögliche steuerfreie Zuschlag 125 %.
  - Für die Arbeit am 24.12. nach 14 Uhr sowie für den 25.12., 26.12. und den 1.5. kann ein steuerfreier Zuschlag in Höhe von 150 % gezahlt werden.
  - Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt.[66]

Praxishinweis: Grundsätzlich sind Einzelaufzeichnungen über die tatsächlich geleistete Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit zu führen und zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.[67]

» 16. Fazit

Es gibt für den Arbeitgeber eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, mit welchen sich das Verhältnis Nettolohn zu Arbeitgeberbelastung reduzieren und optimieren lässt. Bei dem Beispiel aus der Einleitung hätte die Lohnerhöhung für Max wie folgt „optimiert" werden können:

Max könnte als Sachbezug monatlich Treibstoff im Wert von 44 EU von seinem Arbeitgeber erhalten. Zusätzlich übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für seinen privaten Telefon- und Internetanschluss in Höhe der monatlichen Kosten von 40 EUR. Max würde somit eine Nettolohnerhöhung um 1.008 EUR erhalten.

Sein Arbeitgeber hätte in diesem Fall Lohnaufwand in Höhe von 1.008 EUR. Er verbessert sich somit um 1.556,54 EUR als im Ausgangsfall mit der Barlohnerhöhung. Mit dieser Differenz könnte der Arbeitgeber Max noch einen neuen betrieblichen PC im Wert von z. B. 1.000 EUR unbefristet zur privaten Nutzung überlassen. Max hätte somit insgesamt eine Nettolohnerhöhung von 2.008 EUR, während der Arbeitgeber nur in dieser Höhe belastet ist. Zu bedenken ist allerdings, dass bei dieser Vorgehensweise mangels Anfall von Sozialabgaben die Rentenansprüche von Max nicht steigen.

Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella

ist Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Karlsruhe, Steuerberater in Karlsruhe sowie Dozent an der Neufang Akademie, Calw.

StB Markus Wild

M. A. Steuern und Rechnungslegung, Dipl. Finanzwirt (FH) ist als Steuerberater bei der Sozietät Wolf + Philippin in Deckenpfronn, bei Stuttgart, tätig.

StB Martin Wolf

M. A. Steuern und Rechnungslegung, ist als Steuerberater bei der Sozietät Wolf + Philippin in Deckenpfronn, bei Stuttgart, tätig.

» RA Prof. Dr. Christian Jahndorf, Münster

Auslandsinvestitionen:
Gericht kippt Inlandsbezug der 6b-Rücklage

Unternehmen können damit rechnen, künftig auch bei Immobilienkäufen im Ausland Steuerspareffekte zu nutzen, die bisher Inlandsimmobilien vorbehalten waren. Das Finanzgericht Niedersachsen kippte die Beschränkung derso genannten 6b-Rücklage auf Inlandsimmobilien.

» 1. Hintergrund

Die 6b-Rücklage zur Reinvestition von Gewinnen aus Immobilienverkäufen kann dann auch für Anschaffungen von Betriebsimmobilien im Ausland genutzt werden, ohne dass die Gewinne nachträglich versteuert werden müssen. Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem Urteil die Beschränkung der 6b-Rücklage auf Inlandsimmobilien als Verstoß gegen die europarechtliche Niederlassungsfreiheit gewertet (FG Niedersachsen 1.12.11, 6 K 435/09, Revision unter I R 3/12). Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Folgt dieser dem Urteil des Finanzgerichts, können Unternehmen die Gewinne aus Grundstücks- und Immobilienverkäufen künftig auch auf Ersatzinvestitionen im Ausland steuersparend übertragen. Deutsche Unternehmen könnten dann beispielsweise leichter in anderen Ländern der Europäischen Union expandieren. Denkbar wäre unter bestimmten Voraussetzungen aber auch die Finanzierung einer Ferienimmobilie mittels 6b-Rücklage.

» 2. Verzicht auf Sofortbesteuerung

Nach § 6b des Einkommensteuergesetzes (EStG) können Unternehmen die Gewinne aus Immobilien- und Grundstücksverkäufen steuerlich neutralisieren, wenn sie diese in eine Rücklage einstellen und innerhalb von vier Jahren für die Ersatzanschaffung von Betriebsimmobilien verwenden. Anderenfalls muss die Rücklage aufgelöst und der Gewinn nachträglich versteuert werden. Der Fiskus erhebt dann zusätzlich zur Steuer in Höhe von 30 bis 45 Prozent des Veräußerungsgewinns sechs Prozent Zinsen für jedes Jahr der Rückstellung. Die entsprechende Vorschrift hat den Zweck, den Unternehmen eine Anpassung an strukturelle Veränderungen zu erleichtern, indem sie Gewinne wieder investieren können. Auf diese Weise subventioniert der Fiskus die Reinvestitionen der Unternehmen. Nach Schätzung des Subventionsberichts der Bundesregierung verzichtet der Fiskus dafür im Jahr 2012 voraussichtlich auf Steuern in Höhe von 55 Millionen EUR, nach 45 Millionen EUR im Jahr 2011.

Diese Möglichkeit haben Unternehmen bislang aber nur, wenn sie die Rücklage auf ein Ersatzwirtschaftsgut im Inland übertragen. Für Auslandsimmobilien kann die 6b-Rücklage nicht in Anspruch genommen werden.

So können etwa Unternehmen mit Immobilien und Grundstücken bzw. einem entsprechenden Investitionsbedarf im Ausland, beispielsweise exportorientierte Unternehmen, die steuerliche Vergünstigung für die Auslandsimmobilien bislang nicht nutzen. Viele Unternehmen weichen deshalb in Ermangelung geeigneter Reinvestitionsgüter auf sogenannte 6b-Immobilienfonds aus, um die nachträgliche Versteuerung der 6b-Rücklage zu vermeiden. Aus unternehmerischer Sicht handelt es sich dabei aber um eine Fehlallokation von Reinvestitionen.

» 3. Inlandsbezug verstößt gegen EU-Recht

Die EU-Kommission hatte die entsprechende Regelung des § 6b EStG bereits als diskriminierend gerügt und die Bundesrepublik im September 2011 förmlich aufgefordert, ihre Steuervorschriften dahin gehend zu ändern, dass grenzüberschreitende Transaktionen nicht länger benachteiligt sind. Unter dem Aktenzeichen 2008/4336 ist ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Kommt die Bundesrepublik der Aufforderung nicht nach, wird die EU-Kommission möglicherweise Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einreichen. Eine Entscheidung darüber wird voraussichtlich innerhalb der kommenden zwei Monate fallen.

Auch das Finanzgericht Niedersachsen wertete den Inlandsbezug des § 6b EStG als Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht der EU. Es handle sich sowohl um eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit als auch um eine Ungleichbehandlung von inländischen Betriebsstätten und Betriebsstätten im übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, verstoße damit also gegen das Diskriminierungsverbot.

» 4. Der konkrete Fall

Im konkreten Fall hatte ein niederländisches Unternehmen, das in Deutschland landwirtschaftliche Flächen zum Torfabbau nutzte,

RA Prof. Dr. Christian Jahndorf
ist Partner der HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster und apl. Professor für nationales/internationales Steuerrecht an der WWU Münster. Schwerpunkte sind Unternehmensumstrukturierungen und -transaktionen im In- und Ausland, nationales/internationales Unternehmenssteuerrecht, finanzgerichtliche Verfahren.

geklagt. Da sich in Deutschland keine weiteren geeigneten Flächen zur Reinvestition fanden, hat das Unternehmen Grundstücke in den Niederlanden gekauft. Das zuständige Finanzamt forderte daraufhin die Steuer aus zurückgestellten Veräußerungsgewinnen sowie sechs Prozent Zinsen für jedes Jahr der Rückstellung nach.

» 5. Revision eingelegt

Da in dieser Sache eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig ist, besteht für Unternehmen, die sich auf das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen berufen wollen, noch keine 100-prozentige Sicherheit. Das Urteil gilt dennoch als wegweisend. Entscheidungen der Finanzgerichte gegen nationales Recht sind äußerst selten. Wird die Europarechtswidrigkeit einer nationalen Norm gerügt, holen die Gerichte in der Regel eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ein. Darauf verzichtete das Finanzgericht Niedersachsen in diesem Fall aber ausdrücklich. Das kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass die Rechtslage als sehr klar im Hinblick auf die Anwendung des europäischen Rechts beurteilt wurde. Dennoch besteht Rechtssicherheit erst nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Diese wird innerhalb der nächsten zwei Jahre erwartet.

» 6. Rechtsauffassung von Finanzverwaltung und Bundesregierung

Zwar bedeutet die steuerliche Bevorzugung der Rücklage keine Steuerersparnis, sondern eine Verschiebung. Wird etwa die ersatzweise angeschaffte Immobilie später verkauft, müsste der Gewinn wiederum versteuert werden. Für die Steuerbehörden dürfte es in der Praxis aber schwierig sein, das weitere Schicksal eines Reinvestitionsguts im Ausland zu beobachten und damit die gestundete Besteuerung der stillen Reserven sicherzustellen. Im konkreten Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen argumentierte das Finanzamt, der Steueranspruch für den in Deutschland erzielten Veräußerungsgewinn ginge verloren, wenn dieser Gewinn auf eine Immobilie in einem anderen EU-Mitgliedstaat übertragen werde. Denn aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen habe in der Regel der Mitgliedstaat das Recht auf die Besteuerung, in dem die gekaufte Immobilie liegt. Außerdem sei in den Fällen einer Übertragung der Rücklage auf Wirtschaftsgüter ausländischen Betriebsvermögens eine wirksame Steueraufsicht nicht mehr gewährleistet.

Ähnlich argumentiert auch die Bundesregierung im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission. Sie sieht in der Konstruktion des § 6b keinen Verstoß gegen EU-Recht. Die Regelung setze vielmehr konsequent die Aufteilung der Besteuerungshoheit um, wonach das Besteuerungsrecht für Einkünfte dem Land zusteht, in dem die betreffende Betriebsstätte liegt. Die Bundesrepublik hat das Recht, die Einkünfte von Betriebsstätten in Deutschland zu besteuern. Sie verzichtet auf die sofortige Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf eines Wirtschaftsguts in Deutschland unter der Bedingung, dass sie später die Gewinne aus dem ersatzweise angeschafften Wirtschaftsgut besteuern kann. Dies sei bei einer Übertragung von stillen Reserven auf Betriebsstätten im Ausland aber nicht möglich.

Inlandsbezug in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG ist Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 01.12.2011, Az.: 6 K 435/09, Rev eingelegt, Az. I R 3712

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]**2.**): Allerdings hat die Klage unter Berücksichtigung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts Erfolg. Die Voraussetzung in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG "inländischen Betriebsstätte" ist unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts im Wege der geltungserhaltenden Reduktion der Norm in dieser Weise zu verstehen, dass im Vergleich zum Gemeinschaftsgebiet auf den Inlandsbezug verzichtet wird. Somit erfordert § 6b Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG keine Zugehörigkeit des Reinvestitionsguts zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte, sondern einer Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet.[...]

a) Der Inlandsbezug in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG beschränkt die freie Wahl der Niederlassung. [...]

(2). Die Regelung des § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG "inländischen Betriebsstätte" führt zu einer Ungleichbehandlung von Betriebsstätten im Inland und im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Je nachdem, ob das Reinvestitionsgut zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte oder zum Anlagenvermögen einer ausländischen Betriebsstätte zählt, wäre die Möglichkeit der gestundeten Besteuerung nach § 6b Abs. 3 Satz 2 EStG gegeben oder es käme zur sofortigen Besteuerung nach Ablauf der Investitionsfrist nach § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG. Dies könnte Gesellschaften zum Verzicht auf eine Investition in Betriebsstätten im übrigen Gemeinschaftsgebiet bewegen. Jedenfalls macht es eine Investition in Betriebsstätten im übrigen Gemeinschaftsgebiet weniger attraktiv als eine Investition im Inland. Die Gesellschaften sind in dieser Situation damit in ihrem Recht betroffen, ihre Tätigkeit innerhalb der EU frei von Ungleichbehandlung auszuüben. Im Streitfall behindert die Regelung die Klägerin in ihrer gebotenen freien Entscheidung, ihre Tätigkeit durch eine Betriebsstätte in Deutschland oder in den Niederlanden auszuüben.[...]Folglich stellt die unterschiedliche Behandlung der in Deutschland ansässigen Gesellschaften je nach dem Ort ihrer Betriebsstätte nach § 6b EStG unterworfen sind, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar.

b) Die vorliegende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nicht gerechtfertigt. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses für die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kann der erkennende Senat nicht feststellen [...].

» RA/FAStR/FA f. Strafrecht Dr. jur. Jörg Burkhard, Wiesbaden

Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehungen großen Ausmaßes (Steuerverkürzung oberhalb 50.000 EUR)

Die Selbstanzeige ist durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28.4.2011 erheblich eingeschränkt worden.[1] Insbesondere hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts von Selbstanzeigen gilt es, die Rechtsänderungen zu beachten.

» 1. Steuerartenspezifische Vollständigkeit der Selbstanzeige

Eine Teilselbstanzeige gibt es nicht mehr, eine steuerartenspezifische Vollständigkeit wird Wirksamkeitsvoraussetzung und ein weiterer Sperrwirkungstatbestand wird eingeführt: Schon ab Erhalt der Prüfungsanordnung ist eine Selbstanzeige ausgeschlossen. Jäger meint sogar, dass Zeiträume außerhalb der in der Prüfungsanordnung genannten Zeiträume betreffend der genannten Steuerarten mit gesperrt sind.[2] Übersteigt die Steuerhinterziehung allerdings einen Betrag von 50.000 EUR, tritt keine Straffreiheit ein (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO). Die Betragshöhe orientiert sich an dem Regelbeispiel des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO, nach der das Merkmal der Steuerverkürzung in großem Ausmaß bei 50.000 EUR erfüllt ist. Sind mehrere Steuerhinterziehungen tateinheitlich begangen, werden die Beträge der Taten addiert.

Beispiel 1: Der Steuerpflichtige S hinterzieht in den Jahren 04 bis 06 jeweils 45.000 EUR Einkommensteuer wegen Verschweigens von Kapitaleinkünften. Die Taten stehen in Tatmehrheit zueinander und werden nicht addiert. Der Steuerpflichtige S wird straffrei, wenn er rechtzeitig eine vollständige Selbstanzeige abgibt, also keiner der Sperrwirkungsgründe des § 371 Abs. 2 AO eingreift und er die Steuerschulden (binnen einer separat von den in den Steuerbescheiden enthaltenen Zahlungsfristen) zu setzenden strafrechtlichen Frist vollständig bezahlt.

Beispiel 2: Wie Fall 1, jedoch hat S im Jahr 05 höhere Dividenden erhalten: Durch die verschwiegenen Erträge sind dies Mehrsteuern in Höhe von 55.000 EUR verkürzt. Der Steuerpflichtige S wird hier nicht mit Einreichung der Selbstanzeige und Zahlung der Steuerschuld straffrei, § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO. Da der Nominalbetrag der Hinterziehung 50.000 EUR übersteigt, kommt es weder auf eine sofortige Vorabzahlung oder sonstige schnelle Schadenswiedergutmachung an. Diese Tat in 05 wird nur unter den Voraussetzungen des § 398a AO von einem Strafverfolgungshindernis erfasst, wenn die Voraussetzungen des § 398a AO erfüllt werden. Die Taten für 04 und 06 werden mit Zahlung der Steuern nach Erhalt des geänderten Steuerbescheids straffrei. Eine solche Straffreiheit wollte der Gesetzgeber für Taten großen Ausmaßes, also bei Hinterziehungen über 50.000 EUR nicht gewähren.

Beispiel 3: Der Steuerpflichtige S ist Gewerbetreibender und hat Einnahmen in seinem Betrieb nicht vollständig erfasst. Er gibt insoweit falsche Einkommen- und Gewerbesteuererklärungen – jeweils zeitgleich – für die Veranlagungszeiträume 04 bis 06 ab. Einkommensteuerschaden 45.000 EUR pro Jahr, 6.000 EUR Gewerbesteuerschaden pro Jahr. Bei der Einkommen- und der Gewerbesteuer liegt Tateinheit vor, sodass die Hinterziehungsbeträge jeweils zu addieren sind, mit der Folge, dass in jedem Jahr 51.000 EUR hinterzogen wurden und eine Straffreiheit bei ansonsten wirksamer Selbstanzeige nur wegen der Überschreitung der 50.000-EUR-Grenze entfällt.

Während also S im Fall 1 und im Fall 2 in den Veranlagungszeiträumen 04 und 06 mit rechtzeitiger und steuerartenspezifisch vollständiger Selbstanzeige mit Bezahlung der Steuerschulden (ggf. ohne Zinszahlungen) straffrei wird, gelten für die Beispielsfälle 2 im Jahr 05 und Beispiel 3 die Voraussetzungen des § 398a AO. Danach wird von der Verfolgung der Tat nur abgesehen, wenn der Täter innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist die Steuern nachzahlt und zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von 5 % der hinterzogenen Steuern zugunsten der Staatskasse zahlt. Würde der Täter diesen Betrag nicht zahlen oder die Steuern nicht binnen der ihm nach § 398a AO gesetzten angemessenen Frist zahlen, bleibt die Selbstanzeige im Übrigen wirksam. Der Sperrgrund des § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO erfasst also nur die Steuerstraftat, die betragsmäßig über 50.000 EUR liegt und nicht etwa die gesamte Selbstanzeige und alle darin nacherklärten Veranlagungszeiträume. Umgekehrt sind dann auch nur der 5-%-ige Zuschlag auf die Taten zu zahlen, die 50.000 € überschreiten. Sind nur exakt 50.000 EUR in einer Tat hinterzogen oder nur 49.999,99 EUR, ist dennoch kein Zuschlag zu zahlen. Erst ab 50.000,01 EUR greift § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO mit der Folge, dass dann der 5-%-ige Zuschlag auf den gesamten Hinterziehungsbetrag zu zahlen ist und nicht etwa nur auf den die 50.000 EUR überstei-

1) BGBl 2011 I S. 676; BR-Drucksache 166/11.
2) Jäger in Klein, AO-Kommentar, 11. Aufl., 2012, § 371 Rn. 39b.

genden Teil. Es gibt auch keine Toleranzgrenze oder im Fall eines nur geringfügigen Überschreitens der 50.000-EUR-Grenze eine Kulanzregelung. 50.000,01 EUR Steuerschaden bedeuten dann 2.500 EUR Zuschlag nach § 398a AO und keine Straffreiheit, sondern nur ein Verfolgungshindernis. Im Beispiel 2 müsste S also 5 % auf 51.000 EUR, also 2.750 EUR Zuschlag zusätzlich zahlen. Im Beispiel 3 muss S für jedes der 3 Jahre 2.550 EUR Zuschlag nach § 398a AO neben der fristgerechten und vollständigen Steuertilgung zahlen.

Der Zuschlag greift nur bei vorsätzlichen Hinterziehungen unter der Voraussetzung des § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO – er greift nicht, wenn es sich um eine noch so hohe leichtfertige Steuerhinterziehung nach § 378 AO handelt. Der Zuschlag wird durch gesondertes Schreiben des Finanzamts angefordert, das dann Höhe, Zahlungsfrist und Kontodaten des Empfängerkontos beinhaltet. Ob dies dann ein Bescheid oder Verwaltungsakt ist, mit der Folge, dass Einspruch und Aussetzung der Vollziehung eingelegt werden könnten, ist im Gesetz nicht geregelt.

§ 398a AO greift allerdings nur dann ein, wenn im Übrigen eine wirksame Selbstanzeige vorliegt. Einzig § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO darf die Straffreiheit versperren: also die betragsmäßige Überschreitung der 50.000-EUR-Grenze. Der Zuschlag nach § 398a AO ist also kein Heilmittel für andere Sperrwirkungstatbestände dergestalt, dass gegen Zahlung eines 5-%-igen Zuschlags andere Sperrwirkungstatbestände überspielt oder weggespült werden könnten.

Der 5-%-Zuschlag ist steuerlich nicht absetzbar, da er keine Steuer, sondern auflagenähnlich dem § 153a StPO ist.

» 2. Konzequenzen unvollständiger Selbstanzeigen

Überlegungen für den Steuerpflichtigen, dann lieber keine oder nur eine Teilselbstanzeige abzugeben, führen nicht zum Ziel. Denn bei Entdeckung drohen entsprechend hohe Strafen und die Steuern müssen nachgezahlt werden. Bei Zahlungsunfähigkeit droht Pfändung. Auch eine Teilselbstanzeige ist keine Lösung, um etwa den Zuschlag zu vermeiden. Denn wenn herauskommt, dass die Selbstanzeige unvollständig ist, gewährt sie insgesamt keine Straffreiheit: Teilselbstanzeigen gibt es seit dem 28.4.2011 nicht mehr. Es ist zwar zutreffend, dass nach einer abgeschlossenen Betriebsprüfung oder abgeschlossenen Fahndungsprüfung oder auch nach einem abgeschlossenen Selbstanzeigeverfahren eine erneute Selbstanzeige zulässig wäre, wenn sonst keine anderen neuen Sperrwirkungstatbestände im Sinne des § 371 Abs. 2 AO vorliegen. Gleichwohl wäre ein solches Procedere sehr unsicher, da nicht nur die Gefahr der Entdeckung der Unvollständigkeit schon während der Prüfung der ersten Selbstanzeige unvertretbar hoch wäre. Bei Entdeckung der Unvollständigkeit wäre die gesamte Selbstanzeige unwirksam, weil unvollständig. Es würde sich aber auch aus der zweiten, „gesplitteten“ Selbstanzeige aber die Unvollständigkeit der ersten ergeben bzw. beweisen. Dass damit dann die erste abgeschlossene Selbstanzeige wieder aufgegriffen werden könnte, steht zu befürchten. Denn die Steuerbescheide sind wegen neuer Tatsachen bzw. neuer Beweismittel nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern und das wie bei grundsätzlich jeder Selbstanzeige eingeleitete Strafverfahren ist nur nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, sodass einer Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens keine Sperre, insbesondere kein Strafklageverbrauch entgegensteht. Dem Täter steht es aber frei, ob und für welche Taten er die Voraussetzungen des § 398a AO schafft: Es gibt hier kein Alles-oder-nichts-Prinzip: Eine Differenzierung nach Verkürzungsdauer ist bei § 398a AO nicht vorgesehen. In Fällen einer ganz kurzfristigen vorsätzlichen Steuerhinterziehung kann es daher ggf. Sinn machen, die Steuern zwar nachzuzahlen, aber nicht den 5-%-igen Zuschlag. Dann wird zwar die Tat von der Staatsanwaltschaft verfolgt – diese kann dann aber nach anderen Opportunitätsgesichtspunkten, etwa nach § 153a oder nach § 154 StPO einstellen.

Folge: Hat der Täter einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung eine Selbstanzeige rechtzeitig eingereicht und die erforderlichen Leistungen nach § 398a AO erbracht, sieht die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Taten ab. Die Staatsanwaltschaft hat insoweit kein Ermessen. Auch eine Zustimmung des Gerichts ist nicht erforderlich.

Dr. jur. Jörg Burkhard
RA Dr. Jörg Burkhard ist seit fast 20 Jahren ausschließlich im Bereich des streitigen Steuerrechts, des Steuerstrafrechts und Betriebsprüfungsfragen bzw. -problemen tätig. Er ist auch Fachbuchautor zu diesen und anderen steuerlichen Themen.

» Horst Marburger, Geislingen

Schadensersatzansprüche der Arbeitgeber bei Unfällen ihrer Arbeitnehmer

Für Arbeitgeber bedeutet die Arbeitsunfähigkeit eines ihrer Arbeitnehmer eine finanzielle Belastung. Schließlich müssen sie für die betreffende Zeit Arbeitsentgelt zahlen, obwohl dafür keine Arbeitsleistung erbracht wird. Teilweise ist es aber bei den Arbeitgebern immer noch nicht bekannt, dass dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf ein Schadensereignis (Unfall, Schlägerei) zurückzuführen ist, die Möglichkeit besteht, ihre Aufwendungen ganz oder teilweise ersetzt zu bekommen.

» 1. Grundsätze

§ 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) verpflichtet den Arbeitgeber, seinem Arbeitnehmer das Entgelt fortzuzahlen, das während einer Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers anfällt. Es wird lediglich gefordert, dass die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers unverschuldet eintritt. Im Übrigen spielt es keine Rolle, auf welche Krankheit die Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber auch dann zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, wenn die Krankheit des Arbeitnehmers durch einen Unfall oder einen sonstigen Schadensfall eintritt. Weder hinsichtlich der Höhe noch der Dauer der Entgeltfortzahlung macht es einen Unterschied, ob die Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit oder eines Unfalls auftritt. Wird der Arbeitnehmer beispielsweise durch einen Verkehrsunfall verletzt und hat er diesen Unfall nicht selbst verschuldet, entstehen ihm Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Zu diesen Schadensersatzansprüchen gehört auch der Ersatz eines Entgeltausfalls. Dies bedeutet, dass dem Arbeitnehmer zeitgleich zwei Ansprüche wegen eines durch die Arbeitsunfähigkeit eingetretenen Entgeltausfalls entstehen. Er würde also doppelt entschädigt werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers des EFZG sein. Deshalb sieht das EFZG hier eine besondere Regelung vor.

» 2. Forderungsübergang

Die angesprochene Regelung ist in § 6 EFZG vorgesehen. Kann danach der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch auf den Arbeitgeber über. Es liegt hier ein Forderungsübergang vor, der auch als Rechtsübergang (das Recht auf Schadensersatz geht vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber über) bezeichnet wird.

Der Forderungsübergang ist mit dem des § 116 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) vergleichbar. Hier gehen z. B. Schadensersatzansprüche von krankenversicherten Personen vom Verletzten auf die Krankenkasse über. Hier kommt es im Übrigen teilweise auch zu einem Zusammentreffen von Ansprüchen der Krankenkassen mit denen des Arbeitgebers (vgl. dazu die Ausführungen unter 6.).

Der Forderungsübergang nach § 6 EFZG tritt auch dann ein, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Entgelt fortzahlt, obwohl dieser seine Arbeitsunfähigkeit mitwirkend verschuldet hat und deshalb an und für sich keinen Entgeltfortzahlungsanspruch besitzt (keine unverschuldete Krankheit; vgl. die Ausführungen unter 1.).

Wichtig: Der Forderungsübergang nach § 6 EFZG kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Dies bedeutet, dass dem Arbeitgeber bei Vorliegen eines Mitverschuldens des Arbeitnehmers (das ja der Arbeitgeber auch gegen sich gelten lassen muss – vgl. dazu die Ausführungen unter 5.) ein sogenanntes Quotenvorrecht nicht zusteht.

Beispiel: Ein Arbeitgeber hat an Entgeltfortzahlung (einschl. der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, vgl. dazu die Ausführungen unter 4.) insgesamt 2.000 EUR erbracht. Anhand des Unfallgeschehens ergibt sich, dass der Arbeitnehmer den Unfall zu 50 % mitverschuldet hat.

Ergebnis: Der Arbeitgeber kann lediglich 1.000 EUR verlangen. Auf die sonstigen Ansprüche des Arbeitnehmers (Schmerzensgeld, Ersatz von Sachschäden) kann er nicht zurückgreifen. Dies gilt auch für die Ansprüche auf Ersatz des Entgeltausfalls für die Zeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungsanspruchs nach dem EFZG sowie für evtl. Ansprüche des Arbeitnehmers auf Ersatz des Verdienstausfalls aus selbstständiger Tätigkeit.

Durch den Forderungsübergang wird der Arbeitgeber Rechtsnachfolger des Arbeitnehmers. Er tritt insoweit an die Stelle des Arbeitnehmers. In einem evtl. Rechtsstreit, der im Übrigen vor den Zivilgerichten durchzuführen ist, ist der Arbeitgeber aktivlegitimiert, also berechtigt, im eigenen Namen den Anspruch geltend zu machen.

Der Arbeitgeber erlangt den Anspruch auch ohne ausdrückliche Abtretung durch den Arbeitnehmer. Es handelt sich hier um einen gesetzlichen Forderungsübergang. Dieser bewirkt, dass der Arbeit-

nehmer in Höhe der Entgeltzahlung seine eigenen Ansprüche gegen den Schädiger (Schadensverursacher) verliert.
Ist der Forderungsübergang einmal eingetreten, so kann der Arbeitnehmer auf die Gesamtforderung keinen Einfluss mehr nehmen. Verfügt der Arbeitnehmer trotzdem noch über die Forderung, so kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer Herausgabe des erhaltenen Betrags verlangen (§ 816 BGB). Sieht er davon ab, so kann er trotz bereits erfolgter Zahlung durch den Schädiger an den Arbeitnehmer vom Schädiger Ersatz verlangen. Dieser muss also u. U. doppelt zahlen. Allerdings ist der Schädiger von dieser Pflicht befreit, wenn er nachweist, dass er der Ansicht war, es handle sich bei dem Geschädigten nicht um einen Arbeitnehmer (Grundsatz von Treu und Glauben). Dieser Nachweis wird aber in der Regel nur sehr selten zu führen sein.
Der Anspruch nach § 6 EFZG entsteht nicht im Zeitpunkt des Schadensereignisses (Unfalls), sondern bei Zahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits mit Urteil vom 4.4.1978 (Az. VI ZR 252/76) entschieden.
Beispiel: Ein Arbeitnehmer erlitt am 14.6.2012 einen Unfall, den ein anderer verschuldet hatte. Arbeitsunfähigkeit bestand ab 14.6.2012. Die erste Entgeltzahlung während der Arbeitsunfähigkeit erfolgte am 20.6.2012 und die zweite und letzte Entgeltzahlung während der Arbeitsunfähigkeit am 26.6.2012. Mit dem gleichen Tag endete auch die Arbeitsunfähigkeit.
Ergebnis: Da die erste Entgeltzahlung am 20.6.2012 erfolgte, fand an diesem Tag erstmals ein Forderungsübergang statt. Dieser erfasste aber nur den an diesem Tag fälligen Betrag. Am 26.6.2012 ereignete sich ein neuer Forderungsübergang bezüglich des ausgezahlten Restbetrags.
Der Zeitpunkt des Forderungsübergangs ist von wesentlicher Bedeutung für die Ansprüche des Arbeitgebers nach § 6 EFZG. Schließt der Arbeitnehmer nämlich vor dem jeweiligen Übergang z. B. mit dem Schädiger einen Abfindungsvergleich, so ist ein (evtl. weiterer) Forderungsübergang nicht möglich. Das gilt auch, wenn die Entgeltfortzahlung anlässlich einer Wiedererkrankung begehrt wird. Allerdings ist hier § 7 Abs. 1 Nr. 2 EFZG zu beachten. Danach ist der Arbeitgeber berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, wenn der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert. Es handelt sich hier um ein sog. endgültiges Leistungsverweigerungsrecht (vgl. zu einem vorläufigen Leistungsverweigerungsrecht die Ausführungen unter 3.).

» 3. Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers

§ 5 EFZG verpflichtet den Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung darf aber keinen Hinweis auf eine Diagnose enthalten.
Der Arzt hat auch keine Möglichkeit, auf der amtlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber durch Ankreuzen auf einen privaten Unfall hinzuweisen.
Der Arbeitgeber kann also nur durch eine Mitteilung seines Arbeitnehmers Kenntnis von dem Schadensfall erhalten. Natürlich ist es auch möglich, dass der Arbeitgeber von einem anderen Arbeitnehmer entsprechend informiert wird.
Nach § 6 Abs. 2 EFZG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
Im Übrigen hat der Arbeitgeber das Recht, sobald er Kenntnis von einem Schadensereignis hat, von seinem Arbeitnehmer alle Einzelheiten zu erfragen.
Ist der Arbeitnehmer bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, kann der Arbeitgeber auch durch die Krankenkasse von der Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs informiert werden. Viele Krankenkassen verständigen in solchen Fällen – bei entsprechendem Einverständnis des Verletzten – den Arbeitgeber über das Vorliegen eines Schadensfalls. Die erwähnte Einverständnis erhalten die Krankenkassen meist durch eine entsprechende Erklärung ihres Versicherten auf dem ersten Unfallfragebogen, der an den Arbeitnehmer durch die Krankenkasse versandt wird. Diese erhält Kenntnis von einem evtl. Schadensersatzfall auch durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes. Hier wird nicht nur die Diagnose angegeben, aus der sich evtl. Schlüsse ziehen lassen, sondern der Arzt ist auch verpflichtet, entsprechende Angaben darüber zu machen, ob ein Unfall oder sonstiger Schadensfall vorliegt.
Die Arbeitgeber sind im Übrigen gut beraten, wenn sie ihre Arbeitnehmer in den Arbeitsverträgen oder durch Betriebsvereinbarungen verpflichten, ihnen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall oder auf sonstige Schädigungen durch Dritte zurückzuführen ist. Oftmals sind aber entsprechende Regelungen in einem Tarifvertrag vorgesehen.
Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers besteht natürlich auch bei einem Arbeits- bzw. Wegeunfall (Unfall auf dem Weg von oder zu der Arbeit).
Die Mitteilungspflicht gilt aber nicht nur, wenn der Arbeitnehmer den Unfall oder einen sonstigen Schaden akut erlitten hat. Sie gilt auch, wenn das Schadensereignis schon längere Zeit zurückliegt und die derzeitige Arbeitsunfähigkeit eine Folgeerkrankung ist.
Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Benutzung vorbereiteter Unfallfragebögen (Vordrucke) besonders sinnvoll für die Ermittlung von etwaigen Schadensersatzansprüchen gegen Dritte ist.
Entsprechend den vorhandenen technischen Möglichkeiten können diese Unfallfragebögen auch digital per E-Mail versendet werden.
Die Zusendung eines Unfallfragebogens sollte erfolgen, sobald der Arbeitgeber Kenntnis von einem möglichen Schadensersatzanspruch hat. Für den Fall, dass noch keine Einzelheiten vorliegen, sondern lediglich mitgeteilt wurde, der Arbeitnehmer sei verletzt worden, empfiehlt es sich, zunächst nach der Art des Schadensfalls zu fragen. Dabei sollten die wichtigsten Schadensarten aufgeführt werden. Der Arbeitnehmer muss dann nur die zutreffende Art ankreuzen. So kann gefragt werden, ob die Krankheit Folge eines Betriebs- oder eines Wegeunfalls, eines Verkehrsunfalls, Sportunfalls, Schulunfalls (aus früherer Zeit oder in Zusammenhang mit der Berufsschule bei einem Auszubildenden) ist. Außerdem kann nach sonstigen Unfällen, früheren Unfällen, nach einer Schlägerei oder einen Überfall gefragt werden. Zu fragen ist auch nach dem Unfallort sowie danach, wem der Unfall gemeldet wurde und ob eine polizeiliche Aufnahme erfolgte.
Im letzteren Fall sollte nach der aufnehmenden Polizeidienststelle und dem Namen des aufnehmenden Beamten gefragt werden. Außerdem sollte eine kurze Unfallschilderung (gegebenenfalls mit Skizze) gefordert und nach den Zeugen des Vorfalls gefragt werden. Zur späteren Beweissicherung ist es unbedingt erforderlich, dass der Arbeitnehmer den Unfallfragebogen unterschreibt.
Dieser allgemein gehaltene Unfallfragebogen hat den Nachteil, dass manchmal weitere Rückfragen beim Arbeitnehmer notwendig sind, um Einzelheiten des Unfallhergangs zu erfahren. Je nach Art des Unfallhergangs können dazu ergänzende Anfragen verwandt werden.
Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts solange zu verweigern, bis der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist.

» 4. Was dem Schädiger in Rechnung gestellt werden kann

Der Forderungsübergang nach § 6 EFZG erstreckt sich auf das vom Arbeitgeber nach dem EFZG fortgezahlte Arbeitsentgelt. Außerdem erstreckt er sich auf die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung), soweit sie vom Arbeitgeber getragen werden. Das Gleiche gilt für die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Zu den Sozialversicherungsbeiträgen in diesem Sinne gehören die Beiträge zur Kranken-, Pflege- sowie zur Rentenversicherung. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind hier allerdings nicht zu berücksichtigen (Urteil des BGH vom 11.11.1975, Az. VI ZK 128/74).

§ 6 EFZG spricht nämlich von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung. Dies setzt voraus, dass Arbeitnehmeranteile vorhanden sind. Im Bereich der Unfallversicherung trägt die Beitragslast der Arbeitgeber jedoch allein.

Die Beiträge zur Entgeltausgleichskasse sowie zur Urlaubskasse werden von dem Anspruchsübergang des § 6 EFZG nicht erfasst. Anders ist dies mit dem Urlaubsentgelt. Ein auf die Zeit der Arbeitsverhinderung entfallendes Urlaubsentgelt ist auf eine Forderung nach § 6 EFZG anzurechnen (Urteil des BGH vom 7.5.1996, Az. VI ZR 102/95). Nach dieser Entscheidung gilt dies auch für eine Weihnachtsgratifikation.

Erhält ein Arbeitnehmer neben dem Festgehalt eine von vornherein feststehende zusätzliche Leistung, die vom Erfolg bzw. Gewinn des Unternehmens abhängig ist, und zahlt der Arbeitgeber auch diesen Bestandteil der Vergütung während einer von Dritten verschuldeten Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe weiter, so kann der Arbeitgeber für die gesamten während der Arbeitsunfähigkeit erbrachten Aufwendungen vom Schädiger Ersatz verlangen (Urteil des BGH vom 5.7.1977, Az. VI ZR 44/75).

Angestellte mit Unternehmerfunktionen sind bei kurzfristigen Arbeitsunfähigkeiten vielfach in der Lage, die deswegen versäumte Dienstleistung weitgehend nachzuholen. Insoweit entsteht dem Arbeitgeber kein Nachteil. Er kann deshalb auch für den Teil des weitergezahlten Entgelts, der wegen der herausgehobenen Position des Angestellten aufgrund bestimmter Arbeitsergebnisse erbracht wird, nicht zum Ersatz berechtigt sein. Für die Beurteilung des Ersatzanspruchs ist es zwar grundsätzlich ohne Bedeutung, ob das während der Arbeitsunfähigkeit weitergezahlte Entgelt angemessen war oder ob darauf überhaupt ein Rechtsanspruch bestand. Jedoch bedarf es bei Personen, die gleichzeitig Gesellschafter des Arbeitgebers sind (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH), einer besonders strengen Prüfung. Dabei gilt es vor allem auszuschließen, dass nicht für Leistungen, die eine Gewinnausschüttung bzw. -entnahme verdecken sollen, Ersatz geleistet wird.

Der Forderungsübergang enthält auch die anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zu den Sozialkassen des Baugewerbes (Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse) und den vom Arbeitgeber allein aufzubringenden Teil des Beitrags für die Krankenversicherung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Nicht erfasst wird die zu entrichtende Umlage für die Produktive Winterbauförderung, die von bestimmten Arbeitgebern des Baugewerbes erhoben wird.

Werden die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer vom Arbeitgeber übernommen, so sind diese Beträge für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ebenfalls zu zahlen und können deshalb auch nach § 6 EFZG gegen den Schädiger geltend gemacht werden.

» 5. Begrenzungen des Arbeitnehmeranspruchs

Da es sich hier um einen übergegangenen Anspruch handelt, muss sich der Arbeitgeber alle Einwendungen entgegenhalten lassen, die den Anspruch des Geschädigten belasten. Dazu gehört in erster Linie das Mitverschulden des Arbeitnehmers am Zustandekommen des Schadensfalls. Dass ein Mitverschulden und in welchem Grad es vorliegt, wird oftmals erst nach einer Gerichtsverhandlung feststehen. In der Praxis kommt es hier aber häufig zu Vergleichen zwischen den Arbeitgebern und den Schädigern bzw. deren Haftpflichtversicherungen.

Der Anspruchsübergang nach § 6 Abs. 1 EFZG ist im Übrigen dann ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verursacht worden ist (Urteil des BGH vom 4.3.1976, Az. VI ZR 60/75). Dies gilt auch dann, wenn der schädigende Familienangehörige durch eine Haftpflichtversicherung vor der Inanspruchnahme in solchen Fällen geschützt ist. Es gilt jedoch nicht, wenn der Familienangehörige vorsätzlich gehandelt hat. Der BGH ist hier dem Grundgedanken des § 67 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gefolgt, der auch in Zusammenhang mit den Schadensersatzansprüchen der Sozialversicherungsträger (§ 116 SGB X; vgl. dazu die Ausführungen unter 2.) Anwendung findet.

Eine Besonderheit ist für den Fall der Anwendbarkeit der §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) zu beachten. Nach diesen Vorschriften ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten und auch der Sozialversicherungsträger dann ausgeschlossen, wenn sich der Anspruch gegen einen Arbeitskollegen oder gegen den Arbeitgeber richtet. Voraussetzung ist, dass ein Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Außerdem gelten die Regeln über einen Ersatzanspruch nicht bei einem Wegeunfall.

Der Geschädigte selbst kann Ansprüche in solchen Fällen nur bei Vorliegen von Vorsatz, ein Sozialversicherungsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schädigers geltend machen (§ 110 SGB VII). Die in den §§ 104 ff. SGB VII vorgesehene Haftungsfreistellung gilt im Fall des Forderungsübergangs nach § 6 EFZG nicht. Ein für einen Unfall mitverantwortlicher Unternehmer muss sich sein eigenes Mitverschulden trotz der Haftungsfreistellung der §§ 104 ff. SGB VII anrechnen lassen, wenn er Ansprüche gegen einen zweiten Schädiger geltend macht. Das bedeutet, dass der Anspruch nach § 6 EFZG um das Mitverschulden des Arbeitgebers gemindert wird (Urteil des BGH vom 9.6.1970, Az. VI ZR 311/67).

» 6. Sonderfall: Stationäre Krankenhausbehandlung

Umstritten ist, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung häusliche Ersparnisse (Einsparungen des Verletzten im Haushalt) auf den Krankenversicherungsträger oder den Arbeitgeber übergehen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vertreten in einem Gemeinsamen Rundschreiben vom 25.6.1998 die Ansicht, dass diese Beträge (heute in der Regel zwischen 10 und 15 EUR täglich) auf die Krankenkassen übergehen. In der Praxis wird dies von den Arbeitgebern teilweise bestritten. Die Arbeitgeber beanspruchen diese Beträge für sich als Teil des Schadensersatzanspruchs für Verdienstausfall. Verschiedene Gerichte haben aber festgestellt, dass die angesprochenen häuslichen Ersparnisse betragsmäßig auf die Krankenkassen und nicht auf die Arbeitgeber übergehen (vgl. dazu z. B. das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 23.11.1999 Az. 27 U 93/99).

» 7. Die wichtigsten Haftungstatbestände

Als Haftungstatbestände werden die Sachverhalte bezeichnet, die zu Schadensersatzansprüchen führen. Als wichtigste Haftungstatbestände können im Zusammenhang mit § 6 EFZG angesehen werden (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung): Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB), hierzu gehören auch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und der ärztliche Behandlungsfehler, Haftung des Fahrzeughalters (Gefährdungshaftung, § 7 Straßenverkehrsgesetz – StVG), Haftung des Fahrzeugführers (§ 18 StVG), Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB), Tierhalterhaftung (§ 833 BGB), Tieraufseherhaftung (§ 834 BGB), Hausbesitzerhaftung (§§ 836 ff. BGB), Haftung aus Aufsichtspflichtverletzung (§ 832 BGB), Ansprüche nach dem Haftpflichtgesetz (HpflG; Unfälle beim Betrieb von Eisenbahnen usw.) und Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB). Ferner sind in diesem Zusammenhang u. a. zu erwähnen: § 831 BGB (Haftung für den Verrichtungsgehilfen), § 328 BGB (Haftung aus einem Vertrag zugunsten Dritter), §§ 662, 670 BGB (Auftragshaftung).

Eine wesentliche Bedeutung kommt auch § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 des GG zu. Hiernach haftet eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Schaden, den ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes anrichtet. Allerdings enthält diese Vorschrift eine sog. Subsidiaritätsklausel (Prinzip der Nachrangigkeit). Dies bedeutet, dass der Geschädigte (hier: Arbeitnehmer) einen Anspruch insoweit nicht hat, als er auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Für den Bereich der Sozialversicherung ist durch die Rechtsprechung festgestellt worden, dass die Leistungen der Versicherungsträger kein Ersatzanspruch „auf andere Weise“ sind. Die gleiche Regelung gilt auch im Fall des § 6 EFZG (Urteil des BGH vom 17.10.1974, Az. III ZR 18/74) bezüglich der Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall dem Forderungsübergang nichts im Wege steht.

» 8. Verwirkung und Verjährung

Da der Arbeitgeber sich im Fall des Forderungsübergangs nach § 6 EFZG alle Einwendungen entgegenhalten lassen muss, die den Anspruch des Geschädigten belasten, sind auch die Regelungen über Verwirkung und Verjährung anzuwenden. Es ist hier zwischen anspruchshindernden und anspruchsvernichtenden Einwendungen zu unterscheiden. So hat der Einwand der Verwirkung zur Folge, dass der Anspruch vernichtet wird, während die Einrede der Verjährung lediglich bewirkt, dass die Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist, der Anspruch selbst aber weiterbesteht.

Verwirkung tritt dann ein, wenn es nach der Sachlage unbillig wäre, die Forderung weiter zu verfolgen. Einen Sonderfall der Verwirkung beinhaltet § 15 StVG. Nach dieser Vorschrift verliert der Geschädigte (Arbeitnehmer) und damit auch der Arbeitgeber die dem Geschädigten aufgrund des StVG zustehenden Ansprüche, wenn er nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, diesem den Schaden anzeigt. Erlangt der Ersatzpflichtige aber auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis, so tritt die Verwirkung nicht ein. Die gleiche Rechtslage wie beim StVG besteht auch bei Anwendung des Luftverkehrsgesetzes. Allerdings beträgt hier die Frist drei Monate. Verwirkung tritt im Übrigen dann nicht ein, wenn gleichzeitig Ansprüche nach anderen Vorschriften (z. B. § 823 Abs. 1 BGB = unerlaubte Handlung) gegeben sind.

Die Einrede der Verjährung wird nur berücksichtigt, wenn sie erhoben wird.

Ist zum Zeitpunkt der Entgeltfortzahlung der Schadensersatzanspruch wegen Verdienstausfalls bereits verjährt, so wirkt die Verjährung auch gegenüber dem Arbeitgeber.

Die Verjährungsfrist beläuft sich gem. § 195 BGB auf drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gläubiger (Geschädigter) von dem Schaden und dem Schädiger (Schuldner) Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB). Nach § 199 Abs. 2 BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von dem den Schaden auslösenden Ereignis an. Im Fall des Forderungsübergangs nach § 6 EFZG kommt es auf die Kenntnis des Arbeitgebers an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Im Übrigen gelten die üblichen Möglichkeiten der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung (vgl. §§ 203 ff. BGB).

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen, die gem. § 116 SGB X auf die Sozialversicherungsträger übergegangen sind (vergleichbar mit den Ansprüchen des § 6 EFZG), vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass es auf die Kenntnis des Versicherungsträgers und nicht auf die des Geschädigten ankommt (vgl. z. B. Urteil des BGH vom 26.7.1967, Az. III ZR 154/66). Daraus ist zu schließen, dass die vorstehenden Grundsätze auch für den Übergang nach § 6 EFZG gelten.

Horst Marburger
Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Vermögensgestaltungsberatung

Die Qualität im Blick

Das Vertrauen der Anleger in ihren Bankberater schwindet. Vermögensberatende Steuerberater könnten davon profitieren, müssen aber die rechtlichen Grenzen kennen und respektieren.

Deutsche Banken leiden unter einem Vertrauensverlust ihrer Klienten, so lautet eines der Ergebnisse des Reports „Global Consumer Banking Survey 2012“ der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young. Dies ist ein Trend, den StB Alexander Ficht, Vorstandsmitglied des Deutschen Verbands vermögensberatender Steuerberater (DVVS) bereits seit Jahren verfolgt. „Immer mehr Kunden nehmen den Bankberater nicht mehr als Berater wahr, sondern zunehmend als Produktverkäufer“, sagt er.
Die Studie von Ernst & Young belegt aber auch: Der Bankkunde wird mündiger, beäugt angebotene Produkte kritischer und ist heute eher bereit seine Bank zu wechseln als früher – das Hausbankprinzip wankt.

Bankberater verliert an Bedeutung

Dies sei eine Chance für Steuerberater, in der Vermögensgestaltungsberatung Fuß zu fassen, findet man beim DVVS. Vorstandsmitglied Ficht sagt: „Je weniger Vertrauen die Mandanten in Berater aus dem Finanzsektor haben, umso mehr fokussieren sie sich auf den Steuerberater.“
Das Thesenpapier „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) sieht den Steuerberater gerade im Privatbereich künftig gar als „Rundum-Berater“ – auch hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssicherung (siehe dazu auch den Beitrag ab Seite 50). Erfolgsbausteine sind dabei laut BStBK:

- die aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Kanzleistrategie,
- eine zielgruppenorientierte Mandantenbetreuung,
- ein offensives Kanzleimarketing,
- ein modernes Honorarmanagement,
- die Aus- und Fortbildung – auch die der eigenen Mitarbeiter.

„Erfolgreiche Vermögensgestaltung erfordert Know-how und Erfahrung“, bestätigt StB Rolf Link, Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung (DStV) von der Kanzlei Pfeiffer, Link & Partner in Darmstadt. Weiter- und Fortbildung wird in seiner Kanzlei großgeschrieben. Die Steuerleute, wie StB

Wenn es um ihr Vermögen geht, schauen die Mandanten heute umso genauer, wem sie vertrauen können. Steuerkanzleien bietet sich damit die Chance, qualifiziert in die Bresche zu springen.

Quelle: Anbieter

Zusatzqualifikationen

Improvisieren allein reicht nicht

Die Ansprüche der Mandanten wachsen, die Haftungsrisiken nehmen zu – da helfen Zusatzqualifikationen. Zudem unterstreicht der vermögensberatende Steuerberater damit sichtbar seine Kompetenz.

Fachberater für Vermögensgestaltung (DVVS):
Die Ausbildung wird vom Deutschen Verband vermögensberatender Steuerberater (DVVS) angeboten. Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung ist der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse, die etwa durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang belegt wird. Im Laufe von insgesamt 120 Unterrichtsstunden erhält der Steuerberater das Rüstzeug für die Spezialberatung zur Vermögensgestaltung und kann sich dadurch am Markt profilieren. Zum Inhalt des Lehrgangs gehört die Vermittlung von praxisrelevantem Grundlagenwissen in den Bereichen:

- private Finanzplanung und Vermögensnachfolge,
- Kapitalanlage und Kapitalsicherung,
- Vermögensstrukturierung und Vermögensoptimierung,
- Alters- und Risikovorsorge.

Der Lehrgangsanbieter kann die Mindestdauer durch Präsenzzeiten und teilweise durch E-Learning-Module oder vergleichbare didaktische Mittel erfüllen. Im Anschluss daran wird das Wissen durch Leistungskontrollklausuren abgefragt, die durch gleichwertige andere Voraussetzungen – etwa durch Hausarbeiten oder Fallstudien – ersetzt werden können.
Infos: www.dvvs.de

Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung (DStV):
Diese Zusatzqualifizierung gibt es seit Januar 2009. Die Bezeichnung wird vom Deutschen Steuerberaterverband (DStV) verliehen. Die Ausbildung deckt nach Angaben des DStV das gesamte Feld der unternehmerischen und privaten Vermögens- und Finanzplanung ab und ist speziell auf die steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zugeschnitten. Im Vordergrund steht der Praxisbezug. Die Lehrgänge werden in Kooperation mit der Bildungseinrichtung „Fachseminare von Fürstenberg“ angeboten und umfassen 18 Unterrichtstage (120 Stunden). Voraussetzung: Eine Zulassung nach § 3 StBerG sowie der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögens- und Finanzplanung.
Infos: www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Financial Consultant / Certified Financial Planner (CFP):
Dabei handelt es sich um eine umfangreiche Zusatzqualifizierung, wie sie etwa von der Frankfurter School of Finance & Management angeboten wird. Der zweistufige berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang ist durch das FPSB (Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.) akkreditiert. Im Laufe von sieben Monaten werden zunächst Grundlagenwissen sowie praxisbezogenes, vertieftes Fachwissen rund um die Vermögensberatung und das private Finanzmanagement vermittelt. Wird dieser erste Block des Studiums erfolgreich abgeschlossen, sind die Zertifizierungsvoraussetzungen zum DIN-geprüften privaten Finanzplaner (Financial Consultant) und European Financial Advisor (EFA) der European Financial Planning Association (EFPA) gegeben. Darauf aufbauend schließt sich ein fünfmonatiges Financial-Planner-Studium an, das sich der praktischen Umsetzung von Finanzplanungen widmet. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses zweiten Studienblocks ist eine wesentliche Zertifizierungsvoraussetzung zum Certified Financial Planner (CFP) erfüllt. Diese Zusatzbezeichnung wird dann durch das FPSB vergeben.
Infos: www.frankfurt-school.de und www.fpsb.de

Link sein Team nennt, sind selbst als Referenten bei Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren tätig.

Die Grenzen des Erlaubten

Das Themenfeld Vermögensgestaltungsberatung erfordert Zeit. Die aber ist gut investiert. „Ich meine zu beobachten, dass viele Kollegen versuchen, Anfragen ihrer Mandanten zu Themen der Vermögensberatung quasi nebenher zu betreuen“, erzählt StB Alexander Ficht vom DVVS (siehe auch das Interview auf Seite 33).

Eine gefährliche Einstellung – denn fehlt das fachliche Know-how, aber auch das Wissen um die Grenzen des Erlaubten, schlittert der Steuerberater schnell in die Haftungsfalle. Es gilt: Ignorantia legis non excusat – Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

Sowohl im DVVS als auch beim Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V. beschäftigt man sich in den jeweiligen Fachausschüssen mit der Haftung für Steuerberater in der Vermögensberatung. Hierunter fällt auch das heikle Thema der gewerblichen Tätigkeit. Die nämlich ist grundsätzlich gemäß Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOStB) mit dem Beruf des Steuerberaters nicht vereinbar.

RA Dr. Volker Römermann, Vorstand der Sozietät Römermann Rechtsanwälte AG in Hamburg, gehört zum Fachausschuss Berufsrecht des DVVS und weiß um die Gefahren des Beratungsalltags, gerade auch im Hinblick auf eine gewerbliche Tätigkeit, die nicht selten vor den Richter führt. „Bisherige Rechtsfälle beschäftigten sich überwiegend mit Konstellationen, in denen ein Steuerberater gleichzeitig Geschäftsführer eines gewerblichen Unternehmens war – oder nebenher aktiv als Immobilien- oder Finanzmakler“, erzählt RA Römermann aus der Praxis. Vielen Steuerberatern sei die daraus erwachsende Problematik überhaupt nicht bewusst.

Manch ein Steuerberater soll jedoch auch vorsätzlich gegen die von der BOStB vorgegebenen Grenzen verstoßen – und damit auch gegen das Berufsethos. RA Römermann: „Es kommt immer wieder vor, dass ein Steuerberater innerhalb einer vermögensberatenden Tätigkeit auch gewerblich verdient.“ Dies sei eindeutig dann der Fall, wenn für eine konkrete Empfehlung Provisionen oder Kickback-Zahlungen fließen. „Die Grenzen des Erlaubten sind damit klar überschritten“, urteilt der Experte für Berufsrecht und nennt Konsequenzen: „Die Bestellung zum Steuerberater kann entzogen werden. Ungeachtet dessen besteht das Risiko, dass im Schadensfall die Berufshaftpflichtversicherung den Haftschutz versagt.“ Denn Risiken aus unternehmerischen Tätigkeiten werden von den Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen standardmäßig nicht gedeckt (siehe auch SteuerConsultant 5/2011). „Der Steuerberater haftet dann gegebenenfalls mit seinem Privatvermögen“, warnt der Jurist.

Empfehlungen mit Bedacht

Heikel wird es, wenn es um die Einschätzung von Wertpapieren geht, etwa bei einem Vermögens-Check: Was ist erlaubt, was nicht? „Die Unsicherheit unter Steuerberatern hat diesbezüglich seit der Finanzkrise zugenommen“, stellt RA Römermann fest. Seine Einschätzung: „Unterstützt der Steuerberater seinen Mandanten bei der Frage, in welche Asset-Klassen das Vermögen investieren werden soll, so sehe ich dies als Teil der wirtschaftsberatenden Tätigkeit – und damit als rechtlich unproblematisch.“ Dies gelte selbst dann, so Römermann, wenn der Steuerberater im Mandantengespräch seine Einschätzung zu Einzelaktien zum Besten gibt. Der Rechtsexperte schränkt aber ein: „Je konkreter der Steuerberater in die Anlageempfehlung mit Blick auf einzelne Aktien einsteigt, desto stärker kommt er in den gewerblichen Bereich“ – was dann wieder unzulässig wäre. Geht es um die Einschätzung einer konkreten Aktie, so lautet der Rat von RA Römermann, sich umfassend über den Titel zu informieren und kursbeeinflussende Nachrichten dem Mandanten mitzuteilen. Das Mandantengespräch sollte anschließend schriftlich dokumentiert werden, gegebenenfalls auch noch einmal in einer E-Mail an den Mandanten.

Zusammenarbeit fördern

Die Grenzen zwischen rechtlich erlaubter und unzulässiger Tätigkeit sind oftmals fließend. Manch ein Steuerberater empfiehlt in diesem rechtlichen Umfeld – wenn schon keine Produkte – einfach andere Finanzberater und wähnt sich damit in Sicherheit. Hier jedoch widerspricht Alexander Ficht vom DVVS: „Auch wenn derartige Empfehlungen vom Steuerberater nur als gut gemeinte Tipps gemeint sind und er definitiv keine materiellen Vorteile daraus zieht, sind sie mit dem Berufsrecht nicht vereinbar.“

Hier zeigt sich ein Dilemma. Denn allzu häufig kollidieren die rechtlichen Schranken des Steuerberaters mit dem verständlichen Wunsch des Mandanten nach einer durchgängigen Beratung. Um dieser Diskrepanz zu begegnen, arbeitet der Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V. derzeit am Aufbau eines Netzwerks für eine fallweise interdisziplinäre Zusammenarbeit („Projektwirtschaft“) von Steuerberatern und anderen, teils auch gewerblichen Beratern, etwa Rechtsanwälten, Unternehmensberatern, Banken, Versicherungs- und Finanzdienstleistern. Diese Form der Kooperation soll den berufsrechtlichen Anforderungen entsprechen und würde letztlich einer Überprüfung durch die Berufskammern standhalten.

Gerade im Hinblick auf die heutige Rechtslage zeigt sich also, dass Steuerberater die Interpretation der Dienstleistung private Vermögensberatung auf keinen Fall unkritisch von den Anbietern von Finanzdienstleistungen übernehmen dürfen.

Für Steuerberater Michael Laufenberg von der Kanzlei Laufenberg, Michels & Partner in Köln lässt sich die Funktion des Steuerberaters in der Vermögensgestaltungsberatung als dreifach begrenzte Schnittmenge seiner tatsächlichen Kompetenz, den Erwartungen des Mandanten und den Vorgaben des Berufsrechtes definieren. Um beim Mandanten keine falschen Erwartungen aufkeimen zu lassen, beschreibt Laufenberg das Machbare bereits auf seiner Kanzlei-Home-

» Internet-Tipps

www.dvvs.de
Die Homepage des Deutschen Verbands vermögensberatender Steuerberater e.V.

www.fpsb.de
Die Seite des Financial Planning Standard Boards Deutschland (FPSB Deutschland). Die Homepage liefert auch Infos darüber, wie man Certified Financial Planner (CFP) wird.

www.berater-lotse.de
Eine Initiative der Bad Homburger Institut DV & P GmbH mit Infos rund ums Thema Honorarberatung.

www.bv-fbz.de
Der Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e.V. Sein Ziel ist es, ein bundesweites Netzwerk von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und anderen Freiberuflern aufzubauen (www.fachberaterzentrum.de).

Interview

„Eine kostenlose Beratung gibt es nicht“

StB Alexander Ficht, Vorstandsmitglied im Deutschen Verband vermögensberatender Steuerberater e.V. (DVVS), spricht über die Zukunft, die Chancen und die Grenzen der vermögensberatenden Steuerberatung – und die damit verbundenen Herausforderungen für den Berufsstand.

SteuerConsultant: Das Vertrauen der Kunden in ihren Bankberater schwindet, das zeigt eine Untersuchung von Ernst & Young. Profitieren Steuerberater von diesem Trend?
Alexander Ficht: Eine der Gründe für die Vertrauenskrise gegenüber dem Bankberater ist ja, dass immer mehr Kunden diesen nicht mehr als Berater verstehen, sondern als Produktverkäufer. Demgegenüber wird der Steuerberater viel eher als unabhängig wahrgenommen. Und je weniger Vertrauen die Mandanten in Berater aus dem Finanzsektor haben, umso mehr fokussieren sie sich auf die Steuerberater. Diese sind ja die Vertrauensperson des Mandanten par excellence. Daher sehe ich die künftige Entwicklung des Geschäftsfelds Vermögensgestaltungsberatung als sehr interessant an.

SteuerConsultant: Wobei die Beratung auf der Hausbank kostenlos erfolgt …
Ficht: Natürlich ist es vielen Mandanten noch immer nicht einsichtig, für eine Vermögensgestaltungsberatung Geld in die Hand zu nehmen, wenn es gleichzeitig ein Heer an Beratern gibt, die diese Leistung angeblich zum Nulltarif anbieten. Hier ist es wichtig, dem Mandanten aufzuzeigen, dass es eine kostenlose Beratung in der Praxis nicht gibt. Der Steuerberater muss also im Mandantengespräch den Mehrwert seiner Beratung herausstellen. Die unabhängige Honorarberatung muss besser positioniert werden.

SteuerConsultant: Eine gute Beratung in Vermögensfragen verlangt Know-how und ständige Weiterbildung. Wo sehen Sie da Nachholbedarf?
Ficht: Ich meine zu beobachten, dass viele Steuerberater Mandantenanfragen zu Themen der Vermögensberatung nicht professionell genug angehen und vielmehr versuchen, dieses Themenfeld nebenher zum Alltagsgeschäft zu betreuen. Dann stellt man in der Mandantenberatung fest, dass der Vorberater die Fragestellung falsch eingeschätzt hat und es folglich zu einer Falschberatung kam – dies insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge und der Optimierung von Abfindungsvereinbarungen unter Einbeziehung der hiermit verbundenen Möglichkeiten.

SteuerConsultant: Da sind aber auch die Mitarbeiter gefragt …
Ficht: In der Tat. In vielen Kanzleien sind diese aber für das Thema nicht ausreichend fortgebildet und daher auch nicht fokussiert. Häufig wissen die Mitarbeiter überhaupt nicht, dass es dieses Geschäftsfeld in der Kanzlei gibt, ganz nach dem Motto: Das ist und bleibt Chefsache. Folglich kann der Mitarbeiter dieses Thema dann aber auch nicht im Mandantengespräch als Möglichkeit der Akquise nutzen.

SteuerConsultant: Wie könnte eine derartige Akquise aussehen?
Ficht: Wir haben in unserer Kanzlei zum Beispiel in diesem Jahr alle Einkommensteuer- und Firmenmandanten aktiv hinsichtlich der Möglichkeit angesprochen, das niedrige Zinsniveau bei aktuell noch laufenden Darlehensverträgen mittels Forward-Darlehen zu nutzen. Die Vorgespräche und Grundlagenrecherche konnte auf die Mitarbeiter delegiert werden, sodass bei mir als betreuendem Steuerberater nur jene Fälle aufgeschlagen sind, bei denen konkreter Handlungsbedarf bestand. Dennoch haben alle Mandanten diese Aktion als Mehrwert unserer Kanzlei wahrgenommen.

SteuerConsultant: Wenn es dann an die konkrete Umsetzung des Gestaltungsvorschlags geht, baut so mancher Steuerberater auf Kooperationen mit Banken und selbstständigen Finanzdienstleistern, um der Haftung zu entgehen …
Ficht: … und liegt damit falsch! Auch wenn es die meisten Kollegen nicht wahrhaben wollen: Kooperationen mit einer Bank oder einem selbstständigen Finanzdienstleister sind berufsrechtlich generell nicht zulässig. Gleichwohl gibt es in der gelebten Praxis durchaus eine Vielzahl von Kollegen, die sich hier nicht an die berufsrechtlichen Spielregeln halten und sogar auf ihrer Kanzlei-Homepage aktiv auf derartige Kooperationen hinweisen. Doch es gilt auch hier: Wo kein Kläger, da kein Richter. Wir achten in unserer Kanzlei konsequent darauf, dass der Mandant selbstständig und ohne unsere Mitarbeit einen Bankmitarbeiter oder Finanzdienstleister auswählt, und diesen in den Beratungsprozess als den Finanzdienstleister seiner Wahl mit einbindet.

Rückblick

Praktiker-Workshop des DVVS

Volles Programm, lebhafte Debatten

Am 13. Juni fand in Hamburg der dritte Praktiker-Workshop des Bundesverbands vermögensberatender Steuerberater (DVVS) statt. Auf der Agenda standen der Austausch von Erfahrungen und offene Arbeitsgruppen zu den Themen Berufsrecht, Kapitalanlagen / Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Vorsorge- und Nachfolgeplanung. Gemeinsam wurden dabei unter anderem sofort einsetzbare Checklisten und Merkblätter erstellt.
Die Vortragsthemen lauteten: „Mustervortrag für eine Mandantenveranstaltung" und „Der vermögensberatende Steuerberater – ein interessantes Geschäftsfeld" (Referent in beiden Fällen: StB Frank Hansen), „Abfindungsplanung: Wie gestalte ich das Herauslösen einer Pensionszusage?" (StB Christian Röpke) und schließlich „Altersvorsorgeplanung durch den Steuerberater".
Die Diskussion zum Thema Berufsrecht zeigte einmal mehr, dass praktisch alle Teilnehmer eine Zusammenarbeit des vermögensberatenden Steuerberaters mit anderen Spezialisten aus dem finanz- und vermögensberatenden Sektor für notwendig halten. Kontrovers diskutiert wurde dabei insbesondere die Frage nach den Qualitätskriterien bei der Auswahl gewerblicher Fachberater. Dieses Thema wird die berufsrechtliche Agenda der kommenden Workshops wesentlich bestimmen.
Ein wichtiges Element der Veranstaltung war der Erfahrungsaustausch unter der Überschrift „Vom Praktiker für Praktiker" – wobei es auch ums Marketing ging. So berichtete StB Hans-Heinrich Wohlers äußerst kurzweilig und lehrreich von seinen Erlebnissen als Kommunikationstrainer und Coach.
Auch wenn das dichte Programm nur wenig Zeit zum Verschnaufen ließ, wurde diese von den Teilnehmern umso intensiver genutzt, um sich auch persönlich kennenzulernen und auszutauschen.

Der nächste Workshop findet am 6. November im Fachberaterzentrum Rhein-Main in Dreieich bei Frankfurt am Main statt. Eingeladen sind außer den Mitgliedern des DVVS auch interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Infos: www.dvvs.de

page: „Unsere Vermögensberatung ist keine Anlageberatung – sie will vielmehr durch Bestandsaufnahme, Risiko-Check, vernünftige Planung und regelmäßige Kontrolle freie Sicht auf den aktuellen Status quo und die voraussichtlichen Entwicklungen geben."
Dies sieht Steuerberaterin Antje Mühring aus Nürnberg ebenso und spricht von Vermögensanalyse und -planung. „Schließlich geht es ja nicht um eine Finanzberatung für Anlageprodukte, sondern darum, die Wünsche und Vorstellungen unseres Mandanten zu erfassen, ein Szenario abzubilden und seine Finanzgeschäfte als unabhängiger Berater zu begleiten", so die Geschäftsführerin der Mühring-Steuerboutique. Steuerboutique? „Mit diesem Namen wird zum Ausdruck gebracht, dass wir wirklich stets auf eine sehr ausgewählte und ausgefeilte individuelle Dienstleistung bedacht sind", erläutert Antje Mühring den ungewöhnlichen Kanzleinamen. Oft müsse sie regelrecht querdenken und ihren Mandanten neue Ansätze in langwieriger Detailarbeit erläutern.

Honorarberatung wird wachsen

Eine ausgefeilte und individuelle Beratung aber hat ihren Preis, und den gilt es als Steuerberater durchzusetzen. Dem steht die traditionelle Vorstellung und Gewohnheit der Deutschen gegenüber: Beratung gibt's noch zum Nulltarif.
Wie aber kann man Mandanten klarmachen, dass auch die vermeintlich kostenlose Beratung bei der Bank in Wahrheit ihren Preis hat? „Häufig hilft es, den Mandanten aufzuzeigen, was sie in den vergangenen zehn Jahren versteckt an Provisionen und damit indirekt an Beratungsgebühren an die Banken und Vermittler abgeführt haben", empfiehlt Dr. Jörg Richter, zertifizierter Finanzplaner (CFP) und Leiter des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen (IQF) in Hannover. „Da kommt bei vielen dann ein Aha-Erlebnis", weiß Richter.
WP/StB Stefan Schwedler aus Dresden betreut als Fachberater für den Heilberufebereich (IFU Institut/ISM gGmbH) überwiegend Mandanten aus der Gesundheitsbranche – und dies auch im Bereich der Vermögensgestaltung. Seiner Erfahrung nach kann man den Mandanten durchaus für eine Honorarberatung gewinnen, sofern dieser dabei einen Mehrwert erhält. „Hierbei kommt dem Steuerberater zugute, dass er die Zahlen des Mandanten kennt und ihm damit eine umfassende und neutrale Vermögensgestaltungsberatung bieten kann, und das stets unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation", erläutert WP/StB Stefan Schwedler die Pluspunkte, die für den Steuerberater sprechen. „Genau diesen Mehrwert der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, verbunden mit dem hoch qualifizierten Expertenwissen, nachgewiesen etwa durch Zusatzqualifikationen zum Fachberater, muss die Steuerberaterzunft herausstellen und dem Mandanten deutlich machen", sagt Schwedler. Er geht im Übrigen davon aus, dass sich die Honorarberatung künftig auch in Deutschland durchsetzen wird – dies aber wohl nur bei Berufen, die schon berufsrechtlich zur Unabhängigkeit verpflichtet sind, wie eben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. „Für Steuerberater heißt dies, sich dem Markt der Vermögensberatung zu nähern, das Potenzial zu erschließen, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung in den Kanzleien zu ergreifen und dann ein gutes Honorar für unabhängige Beratung zu erzielen", resümiert Stefan Schwedler.
Auch bei der Mühring-Steuerboutique ist die Honorarberatung heute schon gelebte Praxis. „Ich muss erkennen, welchen Nutzen sich der Mandant von einer Finanzplanung verspricht", sagt Antje Mühring. Dann sei der Mandant gerne bereit, Geld in eine Beratung zu investieren. In einem ersten Mandantengespräch klärt sie deshalb, ob eine Finanzplanung sinnvoll erscheint. „Kommt es zu einem Mandat, besteht ein wesentlicher Baustein der Beratung darin, die momentane Situation aufzuzeigen", erläutert die Steuerberaterin ihre Vorgehensweise. In der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase versteht sie sich als Gesprächspartnerin, die die geplanten Anlagestrategien vor der konkreten Umsetzung kritisch betrachtet und steuerliche Aspekte prüft. „Letztlich stelle ich als Steuerberaterin eine neutrale Kontrollinstanz für meinen Mandanten dar." Nicht selten würden sich daraus sogar Anknüpfungspunkte für weitergehende Tätigkeiten Richtung Unternehmensberatung ergeben.

Manfred Ries
ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

BUTTER.

Hier drin:
Fördermittel der NRW.BANK

Wir fördern Ihr Unternehmen.

ENERGIE EFFIZIENZ LOHNT SICH

Zinsgünstige Kredite, Fördermittel zum Ausgleich mangelnder Sicherheiten und Eigenkapital-Finanzierungen: So fördern wir Ihr Unternehmen. Und mit Investitionen in mehr Energieeffizienz profitieren Sie jetzt sogar dreifach. Sie erhalten den besonders günstigen NRW.BANK.Effizienzkredit, sparen Energiekosten und schonen die Umwelt.
Fragen Sie Ihre Hausbank – oder direkt uns: Tel. 0211 91741-4800 (Rheinland) oder 0251 91741-4800 (Westfalen).

www.nrwbank.de

NRW.BANK
Wir fördern Ideen

De-Mail

Schnell, sicher und nachweisbar

Im September 2012 startet die Deutsche Telekom mit De-Mail für Privatkunden und Unternehmen. Das ermöglicht auch für Steuerberater und Mandanten einen nachweisbaren und sicheren elektronischen Versand von vertraulichen Dokumenten im Internet. Und dazu soll der neue Dienst auch noch einfach, schnell und nachhaltig sein – sagt die Telekom.

Papierberge, stapelweise Aktenordner, parallele Kommunikation über Fax, E-Mail und Briefpost, je nach Vertraulichkeit und juristischer Bedeutung der Dokumente – das ist ein vertrautes Szenario in Büros von Steuerpraxen. Es ist zwar seit Einführung des Steuervereinfachungsgesetzes nun möglich, Belege und Rechnungen elektronisch auch ohne qualifizierte Signatur zu versenden. Allerdings muss dabei die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein. Und: Im Falle eines Streitfalls muss nachgewiesen werden können, dass das Dokument verbindlich zugestellt wurde. Eine herkömmliche E-Mail kann diese Anforderungen nicht erfüllen – abgesehen davon, dass der Versand über das Internet unverschlüsselt erfolgt.
Die De-Mail-Technik ist eine Variante, dem abzuhelfen. Der neue Dienst soll so sicher und verbindlich wie Papierpost werden, aber schneller, bequemer und kostensparender. Jahresabschlüsse, Gehaltsmitteilungen, Finanzberichte – einen Großteil ihrer Geschäftskommunikation könnten Steuerberaterbüros und Wirtschaftsprüfer künftig über De-Mail abwickeln.

Zertifizierte Sicherheit

Die wichtigste Grundlage von De-Mail ist die zertifizierte Infrastruktur. Das im Mai 2011 in Kraft getretene De-Mail-Gesetz bildet den Rahmen des neuen elektronischen Diensts und definiert die Zulassungs-, Iden-

tifikations- und Registrierungsprozesse – für De-Mail-Provider wie für künftige Nutzer. So dürfen zum Beispiel nur Anbieter als De-Mail-Provider zugelassen werden, die ein gesetzlich vorgeschriebenes Zertifizierungsverfahren beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) durchlaufen haben. Dabei wird geprüft, ob sie bestimmte Kriterien wie Sicherheit, Funktionalität, Datenschutz und Interoperabilität erfüllen – Letzteres gewährleistet die reibungslose Kommunikation zwischen verschiedenen Providern. Zudem müssen die Anbieter alle De-Mails in verschlüsselten Transportkanälen übertragen, damit kein Unbefugter Inhalte ausspähen oder manipulieren kann. Mehrere Anbieter, darunter die Telekom mit der Telekom Deutschland GmbH und der Großkundensparte T-Systems, haben das Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und bieten als akkreditierte De-Mail-Provider den digitalen Dienst an.

Hoher Datenschutz möglich

Die Telekom unterstützt zudem die qualifizierte Signatur und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Die qualifizierte Signatur ergänzt die elektronische Kommunikation dann sinnvoll, wenn ein gesetzlich vorgeschriebenes Schriftformerfordernis besteht, oder ein Vertrag zwischen den beiden Kommunikationspartnern dies erfordert. Wichtig: Akteure im Finanzbereich, die dem § 203 StGB unterliegen, müssen jede De-Mail, die datenschutzrelevante Informationen enthält, zusätzlich mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung versehen. Dabei wird der Inhalt der De-Mail durch den Versender verschlüsselt und erst durch den Empfänger wieder entschlüsselt. Die genutzten Schlüssel sind in einem sogenannten Verzeichnisdienst beim Provider hinterlegt.

Mit dem De-Mail-System bekommt der klassische Papierbrief ernsthafte Konkurrenz. Der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen für die neue Technik klar geregelt.

Eindeutige Nachweisbarkeit

Ein weiterer zentraler Vorteil von De-Mail: Der Versand und die Zustellung jeder Nachricht sind nachweisbar. Das ist besonders für Dokumente mit Fristen, aber auch für Rechnungen oder Mahnungen relevant. „Um einen Nachweis zu erhalten, wann seine De-Mail beim gewünschten Empfänger angekommen ist, kann der Nutzer beim Provider eine Sende- oder Zustellbestätigung anfordern – ganz einfach per Knopfdruck“, erklärt Dr. Frank Wermeyer, Geschäftsverantwortlicher für De-Mail bei der Deutschen Telekom. Diese zeigt eine Referenz auf die jeweilige De-Mail und die genaue Uhrzeit, wann die Nachricht zugestellt wurde.

Da sich die Anwender im Vorfeld bei einem De-Mail-Provider registrieren und zum Beispiel mit ihrem Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung identifizieren müssen, wird zudem jeder Kommunikationspartner eindeutig bekannt. Denn erst wenn der Provider die Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit entsprechend der Vorgaben des De-Mail-Gesetzes geprüft hat, schaltet er den Zugang zum De-Mail-Account frei. „So kann jeder Nutzer sicher sein, auch wirklich mit dem gewünschten Ansprechpartner zu kommunizieren“, sagt Wermeyer.

Übrigens: Steuerberaterbüros, Wirtschaftsprüfer und generell Unternehmen und Behörden müssen nicht alle Mitarbeiter einzeln für De-Mail anmelden. Es genügt, wenn sich die juristische Person einmalig identifiziert, zum Beispiel mit einem Handelsregisterauszug. Anschließend können alle freigeschalteten Mitarbeiter oder Abteilungen mit verschiedenen De-Mail-Postfächern den Dienst verwenden.

Einfache Integration

Um den neuen Dienst zu nutzen, müssen bestehende Systeme oder PC-Arbeitsplätze nicht angepasst werden. Denn De-Mail setzt auf standardisierte Produkte, die sich einfach in die bestehende IT-Infrastruktur von Unternehmen integrieren lassen. Privatkunden und kleinere Steuerberaterbüros greifen per Web-Browser auf das De-Mail-Konto zu. Bei mittleren und großen Unternehmen kommen entsprechende De-Mail-Gateways als zentrale Eingangstore zum Einsatz. „Grundsätzlich ist jedes E-Mail-System über das Gateway auch in der Lage, De-Mail-Nachrichten zu verarbeiten“, erklärt Frank Wermeyer. Dabei fällt nur ein geringer Integrationsaufwand an. Wermeyer: „So können die Mitarbeiter einer Firma bei der Nutzung von De-Mail wie gewohnt mit ihrem existierenden E-Mail-Programm arbeiten.“ Praktisch: Auch automatische Versandprozesse sind über das De-Mail-Postfach möglich.

77 Prozent weniger CO_2

Vertragsänderungen, Jahresabschlüsse, Steuerbescheide – bei rund 90 Prozent aller derzeit versendeten Briefe handelt es sich um Geschäftspost. Das bedeutet jährlich große Ausgaben für Druck und Papier sowie Porto – ganz abgesehen vom Zeitaufwand, den der Versand auf dem Postweg erfordert. Schneller und bequemer kann es mit De-Mail gehen. Von kürzeren Reaktionszeiten dürfte letztlich auch der Kundenservice profitieren.

Auch in Sachen Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit will der neue Dienst punkten. Die Telekom betreibt ihre De-Mail-Plattform nach eigenen Angaben CO_2-neutral. Nach aktuellen Schätzungen des Öko-Instituts erzeugt De-Mail zudem rund 77 Prozent weniger CO_2 als der klassische Postbrief. Bereits im Jahr 2015 könnte durch die Nutzung von De-Mail voraussichtlich so viel Papier eingespart werden, dass es nebeneinander gelegt eine Strecke von 1.200 Kilometern ergäbe. Das entspräche der Entfernung von Hannover bis Rom.

Angela Grossmann
ist Redakteurin bei der Kölner Kommunikationsagentur PR-Partner. Seit dem Jahr 2011 befasst sie sich intensiv mit IT-Themen und begleitet insbesondere die technologische Entwicklung im Telekommunikationssektor.
E-Mail: grossmann@prp-koeln.de

Mobile Belegerfassung

Soll und Haben unterwegs

Papierbelege in der Buchhaltung digital zu erfassen und zu verarbeiten, ist in vielen Unternehmen längst üblich. Mithilfe von Smartphones und Tablet-PC lässt sich dies wesentlich effizienter erledigen – doch das System muss wasserdicht sein.

Smartphones und Tablet-PC zählen unbestritten zu den größten kommunikativen Errungenschaften der letzten Jahre. Es gilt als chic, sich vom iPhone zu einer Verabredung lotsen zu lassen oder mit dem iPad den Wetterbericht im Internet zu lesen.

Eine geniale Erfindung aus Sicht vieler Smartphone- und Tablet-PC-User sind die Apps („Applications"). Dahinter verbergen sich spezielle Anwendungsprogramme, die in der Regel über einen Online-Shop bezogen und direkt – mitunter kostenlos – auf dem Smartphone oder Tablet-PC installiert werden können. Es gibt Apps für die unterschiedlichsten Zwecke – ihre Zahl geht in die Hunderttausende.

„Für die meisten Smartphone-Besitzer spielt der Einsatz von Smartphones für geschäftliche Aktivitäten bislang allerdings eher noch eine nebensächliche Rolle", sagt Harald Sailer, Geschäftsführer bei der Firma Billcollect, die im hessischen Bad Homburg und in Graz in Österreich vertreten ist und die mobile Belegerfassung vorantreiben will. Die Bedeutung elektronischer Mobilgeräte in der Buchhaltung könnte bald stark wachsen. Denn Unternehmen gehen zunehmend dazu über, Buchhaltungs- und Abrechnungsprozesse zu digitalisieren. „Vor allem in der Buchhaltung gibt es jede Menge Optimierungspotenzial", sagt StB/WP Ulrich Schäfer, Partner bei der Kanzlei Rödl & Partner in Nürnberg.

Zu den Bereichen, die sich durch eine vollelektronische Abwicklung besonders beschleunigen ließen, zählt die Reisekostenabrechnung. Noch ist es üblich, dass selbst Mitarbeiter, die viel auf Reisen sind, wie Außendienstler oder Führungskräfte, nicht um die lästige Belegsammlerei herumkommen. Während der Dienstreisen müssen sie fleißig Restaurant- und Hotelrechnungen, Tankquittungen und Parkscheine sammeln. Erst nach Beendigung der Reise können sie ihre Kosten abrechnen.

„Durch das Bezahlen mit der Kreditkarte kann der nachteilige Effekt, dass die vorgestreckten Reisekosten samt Spesen oft erst mehrere Wochen später erstattet werden, zwar gemildert werden", so Schäfer. Trotzdem würden es die meisten Mitarbeiter vorziehen, wenn sich die Abrechnung durch die mobile Belegerfassung beschleunigen ließe. Beispiel Restaurantrechnung: Nachdem sie bezahlt wurde, wird der Beleg fotografiert. „Die Kameras von Smartphones liefern gestochen scharfe Bilder", sagt StB Heiko Beyer von der Steuerberatungsgesellschaft Ecovis in Rostock. Danach wird das Foto der Rechnung in eine E-Mail gepackt und – eventuell per kostenloser App – verschickt.

Knipsen und Mailen reicht nicht

Aber das Knipsen von Belegen und deren Versand als Anhang in Form einer PDF-Datei in einer E-Mail von einem Gerät an ein anderes, ist zunächst nicht mehr als eine nette Spielerei. „Belege lediglich im eigenen und irgendeinem anderen geschäftlichen E-Mail-Postfach zu sammeln, bringt für die Prozessoptimierung der Buchhaltung eines Unternehmens nichts", so Beyer. Der Weg übers Netz wird dann interessant, wenn die digital erfassten Belege in der Buchhaltung weiterverarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in die elektronische Steuererklärung eingepflegt werden können. Zudem sollte geklärt sein, was mit den Originalen passiert. Können sie nach der Erfassung weggeworfen werden oder müssen sie zumindest zur späteren Archivierung aufgewahrt werden?

„Die mobile Belegerfassung sollte deshalb ins Gesamtkonzept der elektronischen Datenerfassung eines Unternehmens integriert sein", empfiehlt Sandra Beirle, Seniormanagerin IT Risk and Assurance bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young in Stuttgart. Nur so seien Kosten- und Effizienzvorteile realisierbar. „Buchhalter werden von lästigen und zeitraubenden Routinearbeiten, wie der Suche von Belegen und deren Archivierung, entlastet", sagt Schäfer. Sie hätten dann mehr Zeit für anspruchsvollere Aufgaben wie die Kontrolle von Buchhaltungsvorgängen. Durch die synchrone Bearbeitung nicht nach, sondern während der Erledigung der Aufgabe erhielten Mandanten, so Schäfer, viel schneller einen Überblick über die damit verbundenen Kosten. Ferner muss der Ablauf der digitalen Belegerfassung so geregelt sein, dass alle rechtlichen

Norbert Jumpertz
ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet. Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.
E-Mail: jumnor@web.de

Kassenbons, Quittungen und andere Papierbelege zu sammeln – das ist auf Geschäftsreisen oft noch Usus. Künftig könnte stattdessen ein rascher Griff zum Tablet-PC oder zum Smartphone ausreichen.

Anforderungen wie Datenschutz, Handels- und Steuerrecht – unter Berücksichtigung des Compliance-Regelwerks eines Unternehmens – erfüllt sind. Dabei kommt der Datensicherheit eine zentrale Bedeutung zu. Der erste problematische Faktor in der Prozesskette der mobilen Belegerfassung ist der Mitarbeiter, der den Beleg fotografiert, um ihn zu digitalisieren, und der eine wichtige Kontrollfunktion bei der ordnungsgemäßen Belegerfassung ausübt.

Im Betrieb selbst lassen sich Kontrollen in den Tätigkeitsablauf an den Scan-Arbeitsplätzen gut integrieren. Schwieriger ist die Überwachung, wenn etwa der Außendienstmitarbeiter die Belege mittels Smartphone-Kamera digitalisiert. „Hierzu müssen wirksame und von der Finanzverwaltung akzeptierte Kontrollen, vor allem mit Blick auf Vollständigkeit und Richtigkeit, realisiert sein“, gibt Beirle zu bedenken.

Grundsätzlich ist die digitale Belegerfassung erlaubt. Das lässt sich der AO (§§ 146 und 147) sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entnehmen. „Vorausgesetzt, die digitale Dublette wurde nicht in irgendeiner Weise manipuliert“, stellt Betriebsprüfer Stefan Müller vom Bayerischen Landesamt für Steuern in München klar. Außerdem ist das Verfahren, wie Belege gescannt werden, ausführlich zu dokumentieren. Ein BMF-Schreiben aus dem Jahr 1995 erläutert ergänzend, was beim Vorsteuerabzug von elektronisch übermittelten Rechnungen zu beachten ist.

„Aus steuerlicher Sicht darf in den allermeisten Fällen“, so Müller, „der Originalbeleg nach der digitalen Erfassung vernichtet werden.“ Für den Umgang mit der digitalen Version gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen, wie fürs Papieroriginal. Nur für Lieferungen und Leistungen ins Ausland schreibt das Umsatzsteuerrecht vor, dass das Original der Rechnung für den Nachweis einer steuerfreien Auslieferung aufzubewahren ist.

Besser zweigleisig bis zur Prüfung

Beirle rät dennoch zur Vorsicht: „Bei der mobilen Erfassung, etwa von Reisekostenbelegen, sollten die Ursprungsbelege nicht sofort weggeworfen werden.“ Es sei empfehlenswert, so lange zu warten, bis die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens durch die Finanzverwaltung bestätigt sei.

Ein weiterer problematischer Faktor bei der Datensicherheit ist die Datenübertragung. „Um die PDF-Formatierung eines Dokuments zu knacken, sind keine überragenden EDV-Kenntnisse erforderlich“, gibt StB/WP Schäfer von Rödl & Partner zu bedenken. Daher befürwortet er ebenfalls die Aufbewahrung der Originalbelege zu Kontrollzwecken.

Auch der elektronische Datentransfer bedarf einer genaueren Analyse. Das Know-how in Form der dafür nötigen Software samt der entsprechenden IT-Infrastruktur müssen sich die Firmen oder ihr Steuerberater meist von einem IT-Dienstleister beschaffen. „Im Fachjargon spricht man von einer Public Cloud, da die IT-Services übers Internet in einer virtuellen Umgebung zur Verfügung gestellt werden“, so Beirle. Zurzeit gibt es mehrere Anbieter, die Lösungen für die digitale Belegverarbeitung entwickeln. Billcollect (www.billcollect.de) bereitet derzeit eine IT-Infrastruktur vor, die wohl ab Januar kommenden Jahres verfügbar sein wird.

Die Belegverarbeitung soll dabei folgendermaßen ablaufen: Über eine App, verfügbar für die Betriebssysteme Apple-iOS (iPhone) und Android, werden die fotografierten Belege via Internet ins Rechenzentrum von Billcollect versendet. Dort werden sie gesammelt, sortiert und für die Schnittstellen von Buchhaltungsprogrammen, zum Beispiel von Datev und Navision, erkennbar gemacht. Hierzu werden ins digitale Dokument auch eine Kopfzeile mit dem Rechnungssteller, dem Datum und der Umsatzsteuer sowie Buchungsdaten eingefügt. Darüber hinaus wird es für Excel-Anwendungen formatiert.

Nutzer der Billcollect-Plattform können sich über ein Passwort in den Server des Anbieters einwählen und ihre digital optimierten Belege abrufen. „Sie müssen, je nach Volumen, mit Kosten zwischen 20 und 60 Cent, Steuerberater mit hohem Aufkommen unter 10 Cent pro Beleg rechnen“, sagt Jochen Ellrich, der ebenfalls Geschäftsführer bei Billcollect ist.

Ecovis ist ebenfalls von der wachsenden Bedeutung der mobilen Belegerfassung überzeugt. „Wir konzipieren für unsere Mandanten

Interview

„Bislang gibt es noch kaum gute Apps für Business-Anwendungen“

Betriebsprüfer Stefan Müller vom Bayerischen Landesamt für Steuern sieht bei der mobilen elektronischen Belegerfassung die größte Herausforderung in der nachvollziehbaren Prozessdokumentation.

SteuerConsultant: Was ändert sich für Unternehmen durch das Einscannen von Belegen per Smartphone oder Tablet-PC?
Stefan Müller: Der rechtliche Rahmen für den Einsatz dieser Geräte, der im Wesentlichen durch die AO und die GoBS abgesteckt ist, muss eigentlich nicht in irgendeiner Weise ergänzt werden. Was dort fixiert ist, deckt auch die Anwendungen durch die neuen Kommunikationsmittel ab.

SteuerConsultant: Wie kooperativ verhält sich die Finanzverwaltung?
Müller: Wir tun, was in unseren Möglichkeiten steht. Aber wir können nicht jedes Verfahren vorab darauf abklopfen, ob es die Erfordernisse des rechtlichen Regelungsrahmens erfüllt. Sicherlich mag es hart klingen, wenn es heißt: „Der Unternehmer haftet immer dafür, dass die von ihm praktizierte Form der elektronischen Belegerfassung auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben steht.“ Aber welche Alternative gäbe es hierzu?

SteuerConsultant: Wie können Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihren Mandanten helfen?
Müller: Sie sind die falschen Ansprechpartner, weil sie meist keine EDV-Fachleute sind. Am sichersten dürfte es sein, bevor im Rahmen der Betriebsprüfung die Prozesse unter die Lupe genommen wurden, zweigleisig zu fahren – das heißt: Digitale Belege zu erstellen und die Originale in Papierform aufzubewahren, um sie in Zweifelsfällen vorlegen zu können.

SteuerConsultant: Welche Fehler kommen am häufigsten vor?
Müller: Oft sind die Prozessdokumentation oder das Anwenderhandbuch lückenhaft.

Dann sind wichtige Bearbeitungsvorgänge wie das Digitalisieren von Belegen per Smartphone womöglich nicht ausreichend nachvollziehbar. Doch nur wenn hier gewissenhaft gearbeitet wird, ist eine ordnungsgemäße Erfassung und Verbuchung möglich. Da bleibt noch viel zu tun. Bislang gibt es kaum brauchbare Apps für Business-Anwendungen.

eine eigene Lösung“, erklärt StB Beyer von Ecovis. Im Grunde funktioniert diese ähnlich wie das Billcollect-System. Auch bei Ecovis dient das eigene Online-Portal als Zwischenstation, um die mobil digitalisierten Belege etwa für die Weiterverarbeitung in der Buchhaltungs-Software oder zur Erstellung der elektronischen Steuererklärung zu präparieren. Laut Beyer sollen Mandanten für die Nutzung des Ecovis-Online-Portals monatlich fünf bis sieben Euro in Rechnung gestellt werden.
Betriebsprüfer Müller weist darauf hin, dass bei der mobilen Belegerfassung zudem die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) zu beachten sind: „Dass dieser gewährleistet ist, ist Gegenstand der Betriebsprüfung.“ Die Finanzverwaltung muss immer auf alle Daten im Prozess der digitalen Belegverarbeitung zugreifen können. Und das müsse, so Müller weiter, in lesbarer Form geschehen. Dafür haftet der Steuerpflichtige.
Um steuerrechtlich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt auch er, im Zweifelsfall bis zum Okay des Betriebsprüfers zweigleisig zu fahren und neben den digitalen Belegen zusätzlich die Originale in Papierform zu archivieren. Beirle rät, sich bei Einsatz von IT-Dienstleistern in der Prozesskette an den maßgeblichen Prüfungsstandards wie etwa dem IDW PS 951 zu orientieren. Er beinhaltet unter anderem das Prüfungsverfahren zur Beurteilung des internen Kontrollsystems beim jeweiligen Service-Provider für die dorthin ausgelagerten Kontrollen.

Papierlose Zukunftsvision

Zur Auswahl eines geeigneten IT-Dienstleisters sollten sich Steuerberater bei kleineren und mittleren Firmen an den Prüfungsstandards IDW PS 880 und 951 orientieren. PS 880 umfasst die Prüfung von Software-Produkten zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung. Wegen der Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verfahrens der mobilen Belegerfassung ist ferner ein besonderes Augenmerk auf das optische Archivierungsverfahren zu legen. Hierfür ist der Prüfungsstandard IDW RS FAIT 3 maßgebend.

Dass sich das Papierzeitalter unaufhaltsam dem Ende zuneigt, davon ist eine wachsende Zahl von Steuerberatern überzeugt. Ecovis-Experte Beyer hat da so seine eigene Vision: „Die digitale Belegerfassung hat in den letzten 15 Jahren enorme Fortschritte gemacht“, resümiert er. Jetzt fehle noch der letzte Schritt. Und der ist Beyer zufolge, dass man komplett auf Originale in Papierform verzichtet und Rechnungen sofort digital erstellt. Um die Identifikation des Steuerpflichtigen zu gewährleisten, könnte dann beispielsweise neben der normalen zusätzlich eine weitere Steuernummer vergeben werden.
Betriebsprüfer Müller hält dem entgegen, dass digitale Rechnungen bereits heute erstellt werden können. Allerdings war dafür bis Mitte des vergangenen Jahres die Verwendung der digitalen Signatur unabdingbar, um die Echtheit von Belegen zu gewährleisten. Seitdem im Umsatzsteuerrecht, präzisiert Müller, die elektronische Rechnung der Papierform gleichgestellt sei, müsse sie vom Rechnungsaussteller nicht einmal unterschrieben werden.

Lösungen finden!

Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.

Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen
für Steuerberater im Überblick.
Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach,
das ganze Jahr – immer aktuell.

www.kanzlei.haufe.de

HAUFE.

Akademien und Fachschulen

Ältere Mitarbeiter rücken stärker in den Blickpunkt

Steuerfachangestellte und andere Kanzleimitarbeiter sind es gewohnt, sich regelmäßig weiterzubilden. Schließlich müssen auch sie hinsichtlich der Gesetzeslage und der Rechtsprechung stets auf dem aktuellen Stand sein. Angesichts der demografischen Entwicklung und des drohenden Fachkräftemangels richtet sich das Augenmerk auch beim Thema Schulung immer mehr auf ältere Angestellte – seitens der Kanzleiinhaber, aber auch seitens der Weiterbildungsanbieter.

Es ist absehbar, dass auf dem Arbeitsmarkt für Kanzleipersonal künftig ältere Arbeitnehmer eine Schlüsselrolle spielen, denn die Geburtenzahlen in Deutschland sind rückläufig und zugleich steigt das Renteneintrittsalter. Manchen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern fällt es heute schon schwer, geeignete Schulabgänger als Auszubildende für sich zu gewinnen, weiß RA Nora Schmidt-Keßeler, Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). „Die Anforderungen an Steuerfachkräfte werden durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie und im Hinblick auf die Neujustierung der Vorbehaltsaufgaben sowie den Ausbau der vereinbaren Tätigkeiten steigen“, prophezeit sie. Dies veranlasst Kanzleiinhaber, sich stärker den älteren Mitarbeitern zu widmen. Schließlich können sie durch zielgerichtete Qualifizierung, Personalentwicklung und Arbeitsorganisation ihre Kanzlei auf die demografischen Verschiebungen vorbereiten und so mögliche Probleme minimieren.

Es zahlt sich aus, in Kanzleimitarbeiter jenseits der 50 zu investieren. Zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, dass Menschen in diesem Alter effektiv lernen und über das Potenzial verfügen, neue Herausforderungen anzunehmen. Zudem sind die Älteren routiniert im Umgang mit Mandanten und Kollegen, haben Konfliktlösungserfahrung und zeichnen sich häufig durch Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Loyalität aus.

Viele Weiterbildungsanbieter haben bereits die Über-50-Jährigen besonders ins Visier genommen, um dem steigenden Fortbildungsbedarf in dieser Altersgruppe gerecht zu werden. In der Steuerbranche allerdings setzen Qualifizierungsexperten weiterhin auf altersgemischte Lerngruppen statt auf spezielle Kurse für Ältere. Und davon gibt es am Markt jede Menge: Die Themenvielfalt reicht vom Rechnungswesen über das Steuerrecht bis zur Büroorganisation. Auch für Spezialisierungen auf bestimmte Fachgebiete, wie Finanzbuchhaltung oder Lohn- und Gehaltsabrechnung, finden sich bundesweit zahlreiche Kurse und Lehrgänge.

Zunächst offerieren regionale Steuerberaterverbände und Kammern praxisorientierte Update-Seminare für Kanzleimitarbeiter, die für Mitglieder zu günstigeren Preisen angeboten werden, aber auch Nichtmitgliedern offenstehen. Viele Verbände unterhalten eigene Akademien und Institute, wie etwa der Steuerberaterverband Düsseldorf, der in seiner „Steuerberater-Akademie“ neben eintägigen Seminaren auch einen speziellen Basislehrgang für Steuerfachangestellte nach einer Berufspause und Quereinsteiger mit anderer beruflicher Vorbildung anbietet. Die Kosten betragen 975 Euro für 200 Unterrichtsstunden. Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg betreibt ein Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft. Hier gibt es auch für ältere Mitarbeiter geeignete Spezialkurse, etwa „Lohnbuchhaltung in insolventen Unternehmen“ (95,20 Euro), „Saison-Kurzarbeitergeld im Baugewerbe“ (95,20 Euro), „Buchführung in der GmbH“ (154,70 Euro) oder „Steuerlehre für Quereinsteiger“ (100 Euro für zwei Termine).

Zahlreiche private Akademien und Fachschulen bieten außerdem speziell auf Steuerfachangestellte zugeschnittene Kurse und Lehrgänge an, um sie beruflich fit zu halten. Die

Interview

„Leistungsprofile von Jung und Alt vereinen“

StB Wolfgang Wawro, Pressesprecher des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg, fordert einen stetigen Wissenstransfer und Tandem-Teams.

SteuerConsultant: Herr Wawro, gibt es einen besonderen Bedarf an Qualifizierungen für Kanzleimitarbeiter über 50?
Wolfgang Wawro: Der demografische Wandel schreitet fort. Die Politik hat diese Erkenntnis verdrängt und belastet mit Lösungsversuchen die zukünftigen Generationen. Unternehmer sollten heute die älteren Mitarbeiter hegen und pflegen und auch Bereitschaft zeigen, ältere Mitarbeiter einzustellen. Lernentwöhnung kann problematisch werden bei der Erforderlichkeit neuer Kompetenzen und bei der aktiven Mitgestaltung von Veränderungsprozessen. Hier haben oft auch die Arbeitgeber Schuld, die Mitarbeiter ab 45 oder 50 Jahren aus Fortbildungsprozessen ausschließen oder die Förderung einstellen. Das dürfte allerdings in Steuerkanzleien nicht üblich sein, denn ein ständiger Lernprozess, der besonders auch von älteren Mitarbeitern mitgetragen werden muss, ist hier unerlässlich.

SteuerConsultant: Welche besonderen Anforderungen haben ältere Kanzleimitarbeiter an ihre Fortbildungen im Vergleich zu der Gruppe der jüngeren Mitarbeiter?
Wawro: Grundsätzlich bestehen meiner Erfahrung nach keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung älterer Mitarbeiter. Spezielle Qualifizierungen für ältere Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht ratsam, um eine Zweiklassengesellschaft nicht aufkommen zu lassen. Fortbildung muss vielmehr methodisch altersgerecht gestaltet werden, und das Erfahrungswissen sollte in die Lernprozesse einfließen. Altersgemischte Lerngruppen vereinen die Fähigkeitsprofile jüngerer und älterer Mitarbeiter und stärken auch das Vertrauen zwischen den unterschiedlichen Altersklassen.

SteuerConsultant: In welchen Bereichen bilden sich ältere Kanzleimitarbeiter momentan am häufigsten fort?
Wawro: Da die älteren Mitarbeiter grundsätzlich über ein fundiertes Basiswissen verfügen, belegen diese aktuelle Spezialthemen, etwa „Reisekosten 2012“, „Aktuelle Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts“ oder „Umsatzsteuer-Auslandssachverhalte“. Gefragt sind auch Angebote wie „Konfliktsituationen im Beratungsgespräch meistern“ oder „Mandantenorientierte Korrespondenz“.

SteuerConsultant: Und welche Fortbildungen werden in den kommenden fünf Jahren für ältere Steuerfachangestellte besonders wichtig?
Wawro: Erforderlich werden Auseinandersetzungen mit der E-Bilanz aber auch mit der zu erwartenden Fortentwicklung der elektronischen Steuererklärungen. Ferner sind in Zukunft umso mehr jene Themen bedeutsam, die mit dem Fortschreiten der EDV-Anwendungen fachlich wie auch allgemein zu tun haben, so etwa „Aufbauseminare Excel, Word und Outlook“. Was an tief eingreifenden Steuerreformen ansteht, bleibt abzuwarten. Hier besteht natürlich stets ein großer Bedarf bei Jung und Alt.

SteuerConsultant: Was müssen Steuerberater beachten, wenn sie ihre älteren Steuerfachangestellten qualifizieren wollen?
Wawro: Basis der Qualifizierung ist die ständige Nutzung von Fortbildungsseminaren neben einer laufenden Lektüre aktueller Fachliteratur. Für erfahrene Fachangestellte bietet sich auch eine Qualifizierung als Steuerfachwirt an. Wer ständig für sich an den fachlichen Updates arbeitet, wird auch im fortschreitenden Altersprozess keine Probleme im Bereich der Weiterbildung haben.

SteuerConsultant: Welche Methoden der Qualifizierung bieten sich außer Kursen und Seminaren in Steuerkanzleien für ältere Mitarbeiter an?
Wawro: Es ist prinzipiell wichtig, den systematischen Wissenstransfer zwischen Jung und Alt zu fördern und zu sichern. Das gilt auch bei der personellen Organisation in der Kanzlei und bei den regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen. Sogenannte Tandem-Teams bieten grundlegende Vorteile in der Kanzlei und auch in der Mandantenberatung. Altersgemischte Teams stellen sich als ideale Arbeitsform dar, um die Leistungs- und Fähigkeitsprofile von jüngeren und älteren Mitarbeitern zu vereinen und so für die Kanzlei nutzbar zu machen.

H.a.a.S. GmbH in Hannover führt beispielsweise bundesweit Trimesterveranstaltungen für Mitarbeiter von Steuerberatern durch und stellt aktuelle Themen der zurückliegenden vier Monate aus aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung vor. Die Seminargebühr beträgt 133,28 Euro. Außerdem hat der Anbieter Quartalsseminare wie „Aktuelles Steuerrecht für Mitarbeiter“ im Programm. „Diese werden sehr oft von älteren Mitarbeitern gebucht, da sie sich gut eignen, Wissen aufzufrischen und sehr praxisorientiert sind“, sagt Julian Frese, Qualitätsmanager bei H.a.a.S. Ab Mai 2012 plant der Veranstalter auch einen viertägigen Steuergrundkurs für Wieder- und Quereinsteiger. Bei der Grone Wirtschaftsakademie GmbH können sich Kanzleimitarbeiter im Arbeitskreis „Fachwissen aktuell für Bilanzbuchhalter/innen und Steuerfachangestellte“ auf dem Laufenden halten. Die Teilnahme an elf Abendveranstaltungen kostet insgesamt 275 Euro. Aber auch Tagesseminare sind im Programm, zum Beispiel „Buchung der Anschaffungskosten“ (acht Stunden zum Preis von 200 Euro). „In unseren Qualifizierungen sitzen 25-jährige neben 45-jährigen Steuerfachangestellten. Das ist durchaus intendiert, denn so eine Form des gemeinsamen Lernens ist sehr befruchtend für alle“, erklärt Martin Vorhauer, Leiter der Wirtschaftsakademie. „Während Ältere besonders auf praxisorientierten Erfahrungsaustausch Wert legen, geht es für die Jüngeren zunächst darum, sich Basiswissen zu erschließen. Durch ihre Fragen verhelfen sie den Älteren zu neuen, fruchtbaren Perspektiven auf gewohnte Arbeitsweisen“, berichtet Vorhauer.
Das IFU-Institut in Bonn organisiert jährlich gut 3.000 Veranstaltungen, darunter auch sehr viele für Steuerfachangestellte. Das „Steuer-Update“ des Instituts informiert viermal pro Jahr Steuerfachangestellte über alle Neuerungen und deren praktische Umsetzung in den Hauptarbeitsgebieten. Ein Jahresabo kostet 530 Euro. Besonders praktisch ist, dass die Buchung nicht personen- und ortsbezogen ist und der Kanzleiinhaber für jede Veranstaltung gesondert entscheiden kann, welcher seiner Mitarbeiter an wel-

» Qualifizierungen altersgerecht auswählen

Diese Leitfragen helfen Ihnen, bei der Suche nach einem Seminar die Bedürfnisse älterer Mitarbeiter im Blick zu behalten.

- Gewährt der Anbieter Handlungsspielräume beim Lernen wie flexible Zeitpläne zur Aufgabenbewältigung oder eine eigenständige Definition der Lernziele?
- Ist eine altersgerechte Didaktik gegeben oder möglich, also ein angepasstes Lerntempo, eine übersichtliche Gliederung des Lernstoffs oder breites Spektrum von Übungsaufgaben unterschiedlicher Komplexität?
- Setzt der Anbieter auf kommunikative Lernstrukturen? Knüpft er zudem an die bisherigen Berufserfahrungen der Teilnehmer an und ermöglicht er einen Austausch zwischen den Teilnehmern?
- Werden die Lerninhalte in praxisnahe Zusammenhänge eingebettet und haben sie eine starken Realitätsbezug mit Blick auf den Kanzleialltag?
- Wird sichergestellt, dass das Erlernte auch ganz konkret umgesetzt und angewendet werden kann, wenn der Teilnehmer wieder am Arbeitsplatz ist?

chem Seminarort teilnimmt. Tagesseminare gibt es beim IFU-Institut zu Themen wie „Die neue E-Bilanz: Praktische Umsetzung zum 1.1.2013“, „Steueroptimale Betreuung der GmbH & Co. KG durch den Mitarbeiter“ oder „Buchführung intensiv 2012 / 2013“. Zu beachten ist allerdings, dass zu der Seminargebühr von rund 250 Euro noch eine Tagungs- oder Hotelpauschale von 45 Euro hinzukommt. Auch die sogenannten Fachexperten-Lehrgänge können für ältere Mitarbeiter durchaus interessant sein: So kann man sich zur zertifizierten Fachkraft für das Umsatzsteuerrecht (750 Euro plus 150 Euro Prüfungsgebühr), zum zertifizierten Finanzbuchhalter (1.250 Euro plus 150 Euro Prüfungsgebühr) und zum zertifizierten Lohn- und Gehaltsbuchhalter (1.250 Euro plus 150 Euro Prüfungsgebühr) ausbilden lassen.

Weitere etablierte Qualifizierungsanbieter sind die GFS-Steuerfachschule in Berlin, aber auch die Beck-Akademie (AWS), die auf Aus- und Weiterbildung im Steuerrecht spezialisiert ist. Im AWS-Fortbildungsprogramm „Aktuelles Steuerrecht“ sind vier Tagesseminare für Steuerfachangestellte und qualifizierte Mitarbeiter zusammengestellt. Die Gebühr für eine Einzelveranstaltung beträgt 130 Euro netto und 390 Euro für alle vier Veranstaltungen. Bei Büroanmeldungen mit mehr als drei Teilnehmern gewährt der Veranstalter einen 20-prozentigen Rabatt. Ergänzt wird diese Seminarreihe durch die Veranstaltung „Aktuelles Steuerrecht zur USt 2012“. Darüber hinaus stehen außerdem auch Tagesseminare wie etwa „Die E-Bilanz in der Praxis (Lösungsansätze für das Umsetzungsprojekt)“ oder „GmbH-Sanierungsmaßnahmen – Was ist zu tun?“ auf dem Programm.

Bei der Steuerfachschule Dr. Endriss können sich ältere Steuerfachangestellte nicht nur zum Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter qualifizieren, sondern auch kurze Seminare buchen, die ein Wissens-Update im Bereich Buchhaltung und Rechnungswesen gewährleisten. „Da unsere Seminare und Fortbildungen sehr interaktiv gestaltet sind, bestimmt die Gruppe selbst, wie die Schwerpunkte gesetzt werden und in welchem Tempo gearbeitet wird. Das ist für ältere Teilnehmer ideal“, sagt Gabriele Unützer, Qualitätsmanagerin bei Endriss.

Möglich sind auch Inhouse-, Online- und Aufstiegsweiterbildungen

Plant die Kanzlei, das ganze Team zu einem bestimmten Thema zu qualifizieren, bietet es sich an, ein maßgeschneidertes Inhouse-Seminar zu buchen. Die Haufe Akademie, IFU und die Steuerfachschule Dr. Endriss etwa bieten solche individuellen Inhouse-Lösungen. Zahlreiche Inhouse-Kurse hat auch die Friedrichsdorfer Steuerfachschule im Portfolio: Inhouse-Halbtagsseminare bis 15 Teilnehmer kosten dort insgesamt 1.200 Euro, bis 25 Teilnehmer sind es 1.600 Euro, bis 50 Teilnehmer 2.500 Euro. Bei Inhouse-Ganztagsseminaren fallen bis 25 Teilnehmer 2.500 Euro an Gebühren an, bis 50 Teilnehmer sind es 3.500 Euro – jeweils netto.

Noch günstiger lernt man online. Internet-Schulungen für Steuerfachangestellte sind momentan besonders beliebt, und sie werden laut den Veranstaltern inzwischen auch von über 50-Jährigen sehr gut angenommen. In konzentrierter Form wird dabei in 60 bis 180 Minuten Fachwissen vermittelt. Online-Kurse kann man beispielsweise bei der DWS Steuerberater-Online GmbH buchen. Ein renommierter Anbieter im Online-Bereich ist auch Haufe mit seinen vielfältigen Angeboten von „Haufe online training plus“, die auch in der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Gold“ integriert sind. Der NWB-Verlag, die Teletax GmbH mit ihrem „Dialogseminar online“ und auch IFU sind ebenfalls in dem Segment aktiv. Die Kosten für die meisten Kurse im Internet liegen bei rund 100 Euro. Günstig ist, dass oftmals ein Zugang von mehreren Mitarbeitern ohne Aufpreis genutzt werden kann. Mittels Beamer kann so im Besprechungsraum das ganze Kanzleiteam geschult werden.

Nicht nur für junge Steuerfachangestellte kann eine Aufstiegsfortbildung Sinn machen: Auch Ältere können sich zum Steuerfachwirt oder zum Bilanzbuchhalter qualifizieren. Etliche der genannten Anbieter sind hier ebenfalls vertreten. Als reine Fernunterrichtsanbieter kommen außerdem ILS, FEB, HAF und die SGD hinzu. Möglich ist auch der Erwerb des Titels „Bachelor of Arts“ in Steuerrecht an der Fachhochschule für Ökonomie & Management „FOM“ in Essen – in sieben Semestern, nebenberuflich, bei Studiengebühren von insgesamt 12.390 Euro.

Entscheidend ist die Kontinuität bei der Qualifizierung

Es gebe Seniorenparkplätze, aber keine Seniorenfortbildungen, befindet RA Nora Schmidt-Keßeler von der BStBK. Entscheidend bei der Wahl des passenden Angebots sei vor allem der persönliche Lerntyp des betreffenden Mitarbeiters. Für Ältere würden aber inhaltlich passende Workshops Sinn machen, etwa zu Altersteilzeit und Vorruhestand. Mehr noch jedoch sei eine kontinuierliche Weiterbildung über den gesamten Berufsverlauf bedeutsam – und dies setze eine entsprechende Beschäftigungspolitik sowie eine lernfreundliche Arbeitsorganisation und -gestaltung in der Kanzlei voraus.

Irene Winter
ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.
E-Mail: irene-winter@freenet.de

Weiterbildungsangebote für das Kanzleipersonal – eine Auswahl

Name, Anschrift und Kontaktdaten	Zum Anbieter	Zum Kursangebot (Beispiele)
DWS Steuerberater-Online-GmbH Behrenstraße 42 10117 Berlin Tel. 030 28885675 www.dws-steuerberater-online.de	Der Anbieter gehört zu den Pionieren bei Online-Seminaren für Steuerprofis. Auf dem Portal gibt es gefilmte Vorträge von anerkannten Fachexperten inklusive Lernmaterial und detaillierten Informationen sowie Möglichkeiten zum Austausch mit Kollegen im Forum. Ebenfalls m Angebot: Kompaktseminare für Kanzleimitarbeiter.	„Steuerrechtliche Behandlung von Gebäuden, Teil 2“, „Grundlagen des Internationalen Steuerrechts“ oder „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Fällen“: Jeweils 50 Euro oder im Abo 30 Euro (vierteljährlich kündbar zum Monatsende), zeitlich unbeschränkter Zugriff.
Friedrichsdorfer Steuerfachschule Landsberger Straße 99 34466 Wolfhagen Tel. 05692 994080 friedrichsdorfer-steuerfachschule.de	Die Steuerfachschule ist spezialisiert auf Fortbildungslehrgänge. Die Seminarreihe „Aktuelle Informationen für Mitarbeiter und Kollegen“ frischt vorhandenes Fachwissen auf und erklärt bedeutende Neuerungen. In vielen Bundesländern wird sie dreimal jährlich angeboten. Außerdem möglich: Individuelle Inhouse-Schulungen.	Halbtagsseminare mit Skript, Getränken, Pausenverpflegung: 115 Euro. Rabatt bei Buchung aller drei Veranstaltungen (280,00 Euro). Ganztagsseminare mit Skript, Mittagessen, Getränken: 120,00 Euro – ebenfalls mit Rabattmöglichkeit. Inhouse-Schulungen: bis 25 Teilnehmer 1.600 Euro netto je Halbtagsseminar, 2.500 Euro netto je Ganztagsseminar.
Grone Wirtschaftsakademie Hamburg Heinrich-Grone-Stieg 4 20097 Hamburg Tel. 040 23703400	Der Anbieter offeriert ein breit gefächertes Portfolio an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Wirtschaft und Verwaltung. Der Grone-Unternehmensverbund zählt heute mit fast 11.000 Teilnehmern täglich und bundesweit gut 60 Standorten zu den größten privaten Bildungs- und Personaldienstleistern in Deutschland.	Aktuelles Fachwissen für Bilanzbuchhalter und Bilanzbuchhalterinnen sowie für Steuerfachangestellte: 275 Euro für die Teilnahme an elf Abendveranstaltungen. Finanzbuchführung (Aufbau) berufsbegleitend: 300 Euro für 40 Stunden (zehn Tage).
H.a.a.S. GmbH Seminare und Verlag Lavesstraße 80 30159 Hannover Tel. 0511 7638920 www.haas-sv.de	Aus-, Fort- und Weiterbildung in Steuer- und Wirtschaftsrecht. Im Angebot sind bundesweit auch Tagesseminare zu aktuellen Themen und Trimesterveranstaltungen für Kanzleimitarbeiter. Die Dozenten sind erfahrene Berufspraktiker, die auf die Belange Älterer eingehen.	Trimesterveranstaltung zur Fort - und Weiterbildung für Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter: 124,95 Euro (mit Skript). Die Veranstaltungen finden bundesweit in vielen Städten als Halbtagsseminar statt – Teilnahme am Vormittag (8.30 bis 12.30 Uhr) oder am Nachmittag (14 bis 18 Uhr) möglich.
Haufe online training plus Munzinger Straße 9 79111 Freiburg Tel. 0800 7234244 www.online-training-plus.de	Spezialisiert auf Online-Seminare mit renommierten Experten zu steuerlichen Brennpunktthemen. Fortbildung mit minimalem zeitlichem und organisatorischem Aufwand. Außerdem: Zugriff auf Seminarunterlagen, weiterführende Inhalte, Praxisfälle und Lösungen. Seminare sind später auch als Videoaufzeichnung verfügbar.	Mindestens 24 Online-Seminare im Jahr zu aktuellen steuerlichen Themen wie zum Beispiel „Im Fokus: Lohn und Gehalt 2013“ (90 Minuten) für 98 Euro oder „Steuerrecht aktuell: September, Oktober 2012“ für ebenfalls 98 Euro. Auch Kanzleimanagement steht auf dem Programm.
IFU-Institut Euskirchener Straße 52 53121 Bonn Tel. 0228 520000 www.ifu-institut.de	IFU bietet Fortbildungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter – auch Inhouse-Veranstaltungen zu jedem gewünschten Thema an jedem Ort. Außerdem im Angebot: Steuer-Updates für Mitarbeiter.	Seminare an unterschiedlichen Orten: „Steueroptimale Betreuung der GmbH & Co. KG durch den Mitarbeiter“ (9 bis 16.30 Uhr): 250 Euro plus Tagungspauschale für Verpflegung und Handbuch (45 Euro). „Buchführung intensiv: 2012 /2013“ (selber Preis). Steuer-Updates für Mitarbeiter im Jahresabo (vier Veranstaltungen): 530 Euro plus 120 Euro Hoteltagungspauschale.
Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH Ziegelsteige 1 74821 Mosbach Tel. 06261 18941 www.iws-institut.de	Anerkannter regionaler Seminaranbieter im Steuer- und Wirtschaftsrecht. Neben Prüfungsvorbereitungskursen gibt es hier auch ein professionelles Azubi- und Mitarbeitertraining und Seminare zur aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung.	Monatliche Fortbildungsreihe zu Neuerungen im Steuerrecht im Abo: Je Veranstaltung 40 Euro netto. Außerdem Tagesseminare wie „Körperschaftsteuer aktuell“ (je 190 Euro). Es ist eine Buchung aller vier Herbstseminare (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Bilanzsteuerrecht und Jahresendseminar) im Paket zum Preis von 690 Euro möglich.
Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG Lichtstraße 45-49 50825 Köln Tel. 0221 9364420 www.steuerfachschule.de	Bundesweit größte Spezialschule für Fort- und Weiterbildung im Steuer- und Rechnungswesen sowie im Controlling. Geboten werden Prüfungsvorbereitungen, aber auch Update-Veranstaltungen für Steuerfachwirte. Inhouse-Schulungen sind buchbar.	„Endriss-Update für Steuerfachwirte“ (im Abonnement mit vier Terminen pro Jahr): 360 Euro. Einzelne Update-Seminare kosten jeweils 99 Euro.
Teletax GmbH Littenstraße 10 10179 Berlin Tel. 030 24638656 www.teletax.de	Seit 2003 bietet Teletax Dialogseminare online an. Dabei trifft man sich mit dem Referenten zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem virtuellen Seminarraum im Internet. Fragen werden direkt im Seminar über Textchat oder Wortmeldung via Headset beantwortet.	Online-Seminarreihe „Rechnungswesen/Steuern“ (zwei Stunden, live als Abruf oder in Kombination bestellbar): 77,35 Euro brutto (live oder Abruf) oder 113,05 Euro brutto (Kombination). Einzelthemen wie „Die GmbH & Co. KG: Jahresabschluss und Steuererklärungen – Praktikerfragen“: 113,05 Euro brutto.

Notfallplanung

Plötzlich und unerwartet

Schwere Krankheit oder Tod – zahlreiche Steuerberater haben nicht für den Fall vorgesorgt, dass sie jäh aus ihrem Dasein als Kanzleichef gerissen werden. Das kann rasch auch das Ende des Betriebs bedeuten. Dabei ist der Aufwand gar nicht so groß.

Steuerberater Marco Windhorst kann nicht klagen. Er fühlt sich fit, treibt viel Sport, lebt gesund. Auch beruflich läuft alles bestens. Windhorst ist Partner der Kanzlei Sauer & Windhorst in Bremen mit 20 Mitarbeitern. Für den jungen Steuerberater besteht also eigentlich kein Anlass, an schlechte Zeiten zu denken. Trotzdem hat er bereits Vorsorge für den Fall getroffen, dass er einmal längere Zeit erkrankt oder dass ihm etwas zustößt. „Wer verantwortlich seine Kanzlei führen will, kommt nicht daran vorbei“, sagt Windhorst. Schließlich empfiehlt er auch jedem selbstständigen Mandanten, sich mit dem Problem einer frühen Nachfolge auseinanderzusetzen und einen Notfallplan zu entwickeln. „Das Gleiche muss für Praxisinhaber gelten“, sagt Windhorst.

Alle rechtlich und organisatorisch relevanten Unterlagen hat er in mehreren Ordnern zusammengestellt. Fällt Windhorst aus, wird sein Vertreter oder Nachfolger sich schnell einen Überblick verschaffen können. „Ich habe auch ein Testament gemacht“, so Windhorst. Sein Kanzleipartner und seine Ehefrau sind über die Details des Notfallplans genau informiert. Auch die privaten Versicherungen, Kaufverträge oder Bankverbindungen und Vollmachten hat er in einem Ordner archiviert.

Windhorst hat sich sogar die Mühe gemacht, eine umfangreiche Vorsorge-Checkliste zu entwickeln. „Wir bieten diese auch unseren Mandanten und interessierten Steuerberatern als Dienstleistung an.“ Das Angebot kommt gut an. Zahlreiche Unternehmer und Praxisinhaber arbeiten bereits mit dem System. Windhorst archiviert die Notfallordner häufig auch für seine Mandanten in den Räumen der Kanzlei. „Falls etwas passiert, können wir die notwendigen Unterlagen sofort übergeben und die Angehörigen wie auch den Vertreter sowie die Mitarbeiter unterstützen.“ Viele Unternehmer nutzen das Angebot noch aus einem anderen Grund: „Falls bei ihnen zum Beispiel eingebrochen wird, haben die Diebe wenigstens nicht gleich alle Passwörter zur Hand. Diese zu hinterlegen, gehört auch zum Notfallplan“, erläutert Windhorst.

So professionell wie bei Windhorst läuft die Vorsorge nur in wenigen Kanzleien ab. Der Experte schätzt, dass weniger als zehn Prozent der Steuerberater Vorbereitungen für den Worst Case getroffen haben. „Viele unterschätzen das Risiko“, sagt Windhorst – und noch mehr verdrängten das Problem: Wer denke schon gern an seinen Tod?

Doch mangelnde Vorsorge kann fatale Folgen haben. Falls dem Praxischef etwas zustößt, muss schnell ein Nachfolger gefunden wer-

Beistand von Experten

Unterstützung für ihre Vorsorge und Notfallplanung finden Steuerberater zum Beispiel bei diesen Ansprechpartnern:

Berater: Rechtsanwälte und Notare unterstützen beim Testament und bei Vertragsentwürfen. Kanzleivermittler wie etwa die Jost AG engagieren sich dafür, einen passenden Nachfolger zu finden. Experte Jost hilft auch dabei, einen Notfallplan zu erstellen. Im ersten Schritt wird er eine Bestandsanalyse vornehmen und die Kanzlei analysieren. Danach entwirft er einen Maßnahmenkatalog zur Altersvorsorge. Für etwa 1.000 Euro regelt er im Normalfall die privaten wie auch geschäftlichen Angelegenheiten.

Verbände: Der Steuerberaterverband bietet eine Vermittlungsbörse für Steuerkanzleien.

Steuerberaterkammern: Sie setzen bei Bedarf einen Praxistreuhänder oder Praxisabwickler ein und untestützen diesen gegebenenfalls bei der Nachfolgeakquise.

Datev: Steuerberater können ebenso wie ihre Mandanten auf das Angebot einer „Life-Map“ zurückgreifen. Beinhaltet ist dabei ein Handbuch mit Checklisten für die Bereiche Kanzlei, Mandanten und private Lebensführung. Außerdem können Steuerberater sich bezüglich Nachfolge beraten lassen. Die Datev ermittelt zum Beispiel den Wert der Kanzlei – eine Größe, die zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Testament von Bedeutung sein kann.

Eva-Maria Neuthinger
ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.
E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

den. „Andernfalls droht der Kanzlei das Aus“, warnt Windhorst. Unterm Strich gibt es also Grund genug für Steuerberater, frühzeitig die richtigen Vorbereitungen zu treffen.

Listen führen

Windhorst empfiehlt, im ersten Schritt eine Liste mit allen relevanten Unterlagen zur Kanzleiführung zu erstellen und zu vermerken, wo diese zu finden ist (siehe „Nachfolge frühzeitig vorbereiten“). Auf die Liste gehören zum Beispiel sämtliche Verträge – angefangen vom Mietvertrag, über Leasing- bis hin zu Arbeits- und Mandantenverträgen – genauso wie Angaben zu den Mandanten. Auch sollte vermerkt sein, wo das Testament aufbewahrt wird, beim Notar, beim Amtsgericht oder privat. „Am besten unterteilt der Steuerberater die Liste in die Bereiche Kanzlei, Mandanten und persönliche Sphäre“, rät Richard Luthardt, Leiter Strategie-, Management und betriebswirtschaftliche Beratung bei der Datev.

„Eine Notfallmappe für die Kanzlei soll gewährleisten, dass das Tagesgeschäft weiter gehen kann“, erläutert Alexander Jost, Vorstand der Beratungsgesellschaft Jost AG im fränkischen Lauf. Der Experte ist Autor des Buches „Notfallplanung für Steuerberater – für Schicksalsschlag und Nachfolge“ (siehe „Weitere Infos“). Jost hat sich auf die

» Wenn der Chef zu früh ausscheidet

Die Bundessteuerberaterkammer hat ein achtseitiges Schreiben mit Hinweisen dazu erarbeitet, welche Schritte im Falle des Todes eines Kanzleiinhabers wichtig sind. Hier das Wichtigste daraus in einer Zusammenfassung.

1 Die Steuerberaterkammer sollte sofort telefonisch informiert werden. Bei dem Gespräch werden die Angehörigen mit dem Kammerexperten die nächsten Schritte klären. Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass die Sterbeurkunde unverzüglich zu übermitteln ist. War der Verstorbene auch Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt, sind die zuständigen Kammern ebenfalls zu informieren. Auch das Versorgungswerk sowie auch die Hilfs- und Sterbegeldkassen sind in Kenntnis zu setzen.

2 Die Steuerberaterkammer wird – falls keine andere Regelung vorliegt – auf Antrag der Erben einen Praxisabwickler oder einen Praxistreuhänder bestimmen. Der Deutsche Steuerberaterverband führt für seine Mitglieder eine Praxisbörse. Die Steuerberaterkammer kann die Praxis zum Beispiel in den Kammermitteilungen inserieren.

3 Auch sollten wichtige Vertrauenspersonen und Vertragspartner informiert werden, zum Beispiel der Familienanwalt. Es erscheint außerdem ratsam, die Mandanten in einem Rundschreiben zu benachrichtigen. Die Bundessteuerberaterkammer rät dazu, die Klienten später auch darüber in Kenntnis zu setzen, welche Nachfolgelösung angestrebt wird. Ziel sollte es sein, das Vertrauen der Mandanten in die Kanzlei zu stärken. Die Mitarbeiter erhalten am besten Anweisungen, welche Nachrichten nach außen gehen. Wichtig erscheint ein einheitliches Auftreten des Teams.

4 Falls kein Testament vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Ein privat verwahrtes Testament ist unverzüglich einem Notar oder dem zuständigen Amtsgericht zu übergeben, rät die Bundessteuerberaterkammer.

5 Der Praxisabwickler wird eine Mandantenliste erstellen – mit persönlichen Angaben sowie Aufzeichnungen zu den einzelnen Verträgen. Jeweils sollte der aktuelle Stand der Bearbeitung aufgezeigt werden. Außerdem sind die offenen Rechnungen zu erfassen.

6 Es sollten persönliche Gespräche mit den einzelnen Mitarbeitern stattfinden. Wichtig: Die Arbeitsverhältnisse bleiben grundsätzlich auch nach einer Übernahme bestehen.

7 Die Erben sind zur Verschwiegenheit über die Mandantenverhältnisse verpflichtet. Das bedeutet auch, dass alle sensiblen Unterlagen weiterhin sicher aufzubewahren sind. Wird die Kanzlei abgewickelt, bleibt die zehnjährige Aufbewahrungspflicht bestehen. Ausnahme: Der Mandant nimmt die Unterlagen selbst zu sich.

8 Zudem sind die Datev sowie die berufsständischen Versicherungen zu informieren. Auch mit der Krankenkasse und der gesetzlichen Rentenkasse ebenso wie mit Lebens- und Sachversicherungen sowie mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft ist Kontakt aufzunehmen. Die Sterbeurkunde ist jeweils vorzulegen.

Vermittlung von Steuerberatungskanzleien spezialisiert und hat bereits mehrere Familien bei der Suche nach einem Nachfolger unterstützt, nachdem der Inhaber schwer krank geworden oder verstorben war. „Wenn für solche Fälle nichts geregelt ist, stehen die Angehörigen enorm unter Druck. Einerseits sind sie damit konfrontiert, Abschied nehmen zu müssen. Andererseits gilt es, die Existenz der Kanzlei zu retten“, so Jost.
Das hat nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen juristischen Hintergrund: Denn nach § 5 Steuerberatergesetz dürfen nur Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten. Weiter gilt nach § 50 a Steuerberatergesetz der sogenannte Kapitalbindungsgrundsatz. Eine Kanzlei oder eine Steuerberatungsgesellschaft führen und daran Anteile halten, dürfen danach grundsätzlich nur die im Gesetz jeweils ausdrücklich genannten Berufsgruppen. Falls sich also in der Familie kein geeigneter Übernehmer mit einer entsprechenden Berufsqualifikation findet, muss ein externer Nachfolger ausgesucht werden. § 55 Abs. 2 Satz 2 Steuerberatungsgesetz gewährt den Erben dafür eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren. Andernfalls wird die Praxis geschlossen.
So viel Zeit sollte sich die Familie allerdings nicht lassen. Die Nachfolge erfolgt in solchen Fällen am besten innerhalb von wenigen Wochen. „Denn erfahrungsgemäß gehen in der Phase des Übergangs zahlreiche Mandate verloren“, warnt Jost. Auch suchten sich oftmals Mitarbeiter aus Angst um ihren Job einen neuen Arbeitgeber. Luthardt stellt klar: „Falls sich nicht innerhalb von sechs Monaten ein Nachfolger findet, verliert die Praxis enorm an Wert.“

Praxisabwickler vorab bestimmen

Kluge Steuerberater setzen deshalb vorab einen Kollegen ein, der sich ganz in ihrem Sinne darum bemüht, die Kanzlei zu verwalten und einen Käufer zu finden. Jost rät dazu, sich zum Beispiel mit einem befreundeten Steuerberater abzusprechen und diesen zum Praxisabwickler zu bestimmen.
Der Kanzleichef sollte seine Wahl in der Notfallmappe vermerken. Außerdem ist formlos die Steuerberaterkammer zu informieren. „Dazu reicht ein kurzes Schreiben“, erläutert Heinrich J. Schroer, Rechtsanwalt und Referent bei der Steuerberaterkammer Düsseldorf. Optimal läuft das, wenn der Kollege den Brief ebenfalls gleich mit unterzeichnet. Die Kammer wird im nächsten Schritt prüfen, ob der Auserkorene formal befähigt ist, die Kanzlei zu führen. Geprüft wird auch das Zeitbudget: Der ernannte Berater muss mindestens jeden zweiten Tag in der Kanzlei vor Ort tätig sein. „Alternativ führt er die Praxis täglich zumindest halbtags“, so Schroer. Ein Steuerberater in Hamburg benennt also keinen Kollegen aus München.
Jost empfiehlt, zum Beispiel beim Stammtisch des Verbands oder bei Fortbildungen, Kongressen und Seminaren nach einem geeigneten Kollegen zu suchen.

Zur Not greift die Kammer ein

Falls weder der Steuerberater selbst noch seine Familie eine Lösung finden, wird im Todesfall die Steuerberaterkammer einen Praxisabwickler oder einen Treuhänder einsetzen (siehe „Wenn der Chef zu früh ausscheidet“, S. 47 sowie „Beistand von Experten“, S. 46).
Ein Praxisabwickler setzt sich dafür ein, dass ein Übernehmer gefunden wird. Scheitert das Vorhaben, liquidiert er die Kanzlei. Ein Praxistreuhänder führt die Kanzlei bis zu drei Jahre lang weiter. Er wird tätig, falls es bereits einen designierten Nachfolger gibt, der seine Steuerberaterprüfung noch bestehen muss. Damit kann etwa dem Sohn oder der Tochter der Stuhl warmgehalten werden.

Kanzleiberater Alexander Jost hat ein Buch zur Notfallvorsorge für Steuerberater verfasst. Eine Notfallmappe ist für ihn dabei der erste Schritt.

Ansprechpartner benennen

Jost empfiehlt, über den Praxisabwickler oder Treuhänder hinaus noch eine weitere Vertrauensperson zu benennen. Diese soll sich als Bindeglied zwischen der Kanzleiführung, den Mitarbeitern und der Familie engagieren und allen Parteien zur Verfügung stehen. „Vielfach wird die Sekretärin des Chefs diese Aufgabe ausfüllen können“, so Jost. Denn in der Regel kennt sie die Familienangehörigen genauso wie die Mitarbeiter, die Mandanten und die Geschäftspartner. „Sie wird fast alle organisatorischen Fragen beantworten können“, so Jost.
Um eine anonyme Kammerlösung zu vermeiden, hat auch Thilo Söhngen vorgesorgt. Er ist Inhaber einer Praxis mit 32 Mitarbeitern im westfälischen Wetter. Söhngen hat für den Fall seines Todes einen externen Kollegen seines Vertrauens eingesetzt, der mit Zustimmung der Kammer die Kanzleiführung übernehmen soll. In der Kanzlei Wessler & Söhngen arbeiten zwar fünf angestellte Steuerberater. Die Betreuung der Mandanten würde also in jedem Fal gewährleistet sein. Der externe Kollege soll sich aber explizit um eine gute Nachfolgelösung kümmern. Dafür hätte er maximal zwei Jahre Zeit. So sieht es § 70 Steuerberatungsgesetz vor.

Rechtsrat einholen

Söhngen empfiehlt, für die Nachfolge- und Vorsorgeplanung einen qualifizierten Bera-

» Literatur

Steuerberater können sich in das Thema anhand dieser Lektüre vertieft einlesen:

www.bstbk.de Unter der Rubrik „Der Steuerberater“ finden Interessierte das „Berufsrechtliche Handbuch“ als PDF zum Herunterladen. Unter Merkblatt 5.2.3.4 und 5.2.3.1 finden sich Hinweise zum Praxisabwickler und Vertreter. Auch hat die Bundessteuerberaterkammer unter 5.2.3.5 notwendige Maßnahmen im Todesfall veröffentlicht. Relevant sind §§ 69, 70 und 71 Steuerberatungsgesetz.

Der DWS-Verlag bietet eine **Checkliste zum Notfallplan** sowie eine **Dokumentationsmappe für den Todesfall.**

Im Boorberg-Verlag ist das Buch **„Notfallplanung für Steuerberater – Schicksalsschlag und Nachfolge“** von Alexander Jost erschienen. Kostenpunkt: 24,95 Euro.

Steuerberater Thilo Söhngen aus Wetter in Westfalen hat einen Kollegen seines Vertrauens als Praxisabwickler eingesetzt.

ter, etwa einen Rechtsanwalt oder Notar, einzuschalten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Die Familie hat er mit einer Risikolebensversicherung abgesichert. Tipp: Die Ehepartner sollten jeweils über Kreuz eine solche Police abschließen. Der Ehepartner schließt die Versicherung auf das Leben des Praxisinhabers ab. Die Leistungen der Versicherung fallen nicht in die Erbmasse.
Zudem hat Söhngen Vorkehrungen für den Verkauf der Praxis getroffen. Er gründete eigens eine Steuerberatungsgesellschaft mbH mit seinem Namen. „Die Firma arbeitet nicht. Sie wurde nur für den Fall gegründet, dass mein Nachfolger den Namen Söhngen weiterführen will.“ Die Idee: Der Übernehmer wird die Einzelpraxis kaufen und diese in die GmbH transformieren. Der Vorteil: Die Praxisfortführung einschließlich Namen ist damit gewährleistet. Ferner erlangt der Erwerber Haftungsbeschränkung durch die Rechtsform der GmbH und erreicht gleichzeitig die Möglichkeit der Abschreibung des Praxiswerts.

Unter Partnern ist Vorsorge leichter

Einfacher wird die Nachfolge in einer Kanzleipartnerschaft ablaufen. Der Mitgesellschafter kann die Kanzlei im Fall des Falles weiterführen und die Anteile später übernehmen. Die Hände in den Schoß legen können die Partner allerdings dennoch nicht: Im Gesellschaftervertrag sollten die Einzelheiten für den Fall des Todes geregelt sein. „Die Partner setzen am besten sich im Turnus von drei bis fünf Jahren zusammen und überprüfen dabei, ob die hierzu getroffenen Vereinbarungen noch aktuell sind“, rät Jost.

» Nachfolge frühzeitig vorbereiten

Um zu vermeiden, dass die Steuerberaterkammer aktiv werden muss, können Kanzleichefs entsprechende Vorsorgemaßnahmen treffen.

1 **Notfallordner** erstellen! Darin sind alle wichtigen Schriftstücke wie etwa Verträge oder Versicherungen zu sammeln oder mit Aufbewahrungsort aufzulisten. Ziel ist, dass damit sowohl die Mitarbeiter der Kanzlei als auch die Familie schnellstmöglich einen Überblick erhalten. Zudem sollten nach Möglichkeit enthalten sein:
- Vertretungsplan
- Mandantenliste, gegebenenfalls anonymisiert
- Mitarbeiterliste
- Aufstellung des Anlagevermögens
- Aufstellung der Bankkonten inklusive Vollmachten
- Liste des Kapitalvermögens
- Liste der Leasing-Objekte
- Liste der Schulden
- Liste der Versicherungen
- Liste der Vollmachten
- Liste der Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen
- Angaben zum Aufbewahrungsort persönlicher Unterlagen – insbesondere Testament, Vollmachten, Patientenverfügung
- Schlüsselordnung
- Passwörter mit Zuordnung
- Ansprechpartner in der EDV
- Gegegebenfalls Code für Tresor

Wichtig: Der Notfallordner sollte mindestens einmal im Jahr überprüft und aktualisiert werden. Optimal erscheint es, wenn alle Unterlagen auch elektronisch gespeichert werden. Falls Kopien archiviert werden, sollte aufgeführt werden, wo sich die Originale befinden. Auch die Sicherheitskopien sind jeweils auf den aktuellen Stand zu bringen.

2 In dem Notfallordner sollte auch eine Vorlage für einen **Praxisvertretervertrag** sowie für einen **Praxisübertragungsvertrag** archiviert werden.

3 Der Steuerberater sollte vorab einen **Praxisabwickler** benennen und diesen der Steuerberaterkammer schriftlich mitteilen. Experte Heinrich J. Schroer von der Steuerberaterkammer Düsseldorf gibt den Tipp, als Abwickler einen unabhängigen Dritten einzusetzen. Das bedeutet: Dieser Kollege sollte kein Interesse daran haben, die Kanzlei selbst zu übernehmen. Eine klare Trennung zwischen Nachfolger und Abwickler hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen.

4 Für den Fall einer langen Krankheit kann der Steuerberater einen **Vertreter** benennen. Bis zu zwei Jahre darf dieser die Kanzlei weiterführen.

5 Die Bundessteuerberaterkammer weist darauf hin, dass im Fall der **Praxisübertragung** der Abwickler wie auch der Nachfolger die Akten nicht einfach an sich nehmen und die Mandanten übergangslos weiterbetreuen kann. Es ist deren Einverständnis einzuholen. Das gilt auch bei einem externen Übernehmer.

6 Ziel des Notfallplans sollte es sein, den **Wert der Kanzlei** zu sichern. Hintergrund: Die Mandanten und die Mitarbeiter verlieren schnell das Vertrauen, wenn sie keine Führung erkennen können. Die Praxis verliert sofort an Wert. Datev-Experte Luthardt empfiehlt, im Rahmen des Notfallplans ein Gutachten zum möglichen Verkaufspreis erstellen zu lassen. Wichtig wird es sein, nach spätestens fünf Jahren eine Aktualisierung vorzunehmen. Gegebenenfalls auch früher, falls zum Beispiel ein neuer Mandantenstamm in der Zwischenzeit gekauft oder die Leistungspalette erweitert wurde.

Zukunftsperspektiven

Steuerberatung im Jahr 2020

Sieben Thesen zur Zukunft des Berufsstands hat die Bundessteuerberaterkammer Ende März bei der Bundeskammerversammlung in Münster verabschiedet – und damit zugleich eine Debatte über die weitere Entwicklung der professionellen Steuerberatung in Deutschland angestoßen. Kammerpräsident Horst Vinken stellt die Thesen für unsere Leser vor und ruft zum Mitdiskutieren auf.

Als Präsident der Bundessteuerberaterkammer hat StB/WP Dr. Horst Vinken den Entstehungsprozess der sieben Zukunftsthesen mit begleitet.

Steuerberatung bedeutet heutzutage mehr als noch vor einigen Jahren. Die Beratung der Mandanten wird immer anspruchsvoller, die Gesetze im Steuerrecht verändern sich stetig und auch die Zahl neuer Gerichtsentscheidungen wächst unaufhaltsam. Darüber hinaus sieht sich der Berufsstand mit weiteren Herausforderungen konfrontiert: Deregulierungsbestrebungen, rasanten technologischen Veränderungen und – bedingt durch die demografische Entwicklung – auch immer deutlicheren Engpässen bei der Nachwuchsgewinnung.

Dennoch steigt die Zahl der Steuerberater: Vergangenes Jahr legte ihre Zahl um 1,8 Prozent zu. Trotz vieler Herausforderungen erwirtschaftet der Berufsstand in Deutschland mit rund 90.000 zugelassenen Berufsträgern und Gesellschaftern, mit rund 270.000 Mitarbeitern und mit mehr als 17.000 Auszubildenden ein Umsatzvolumen von gut 16 Milliarden Euro. Der Steuerfachangestelltenberuf erfreut sich größter Beliebtheit. Der Zuwachs bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen beträgt im Vergleich zum Vorjahr 4,6 Prozent. Damit zählt die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu den gefragtesten bei den Freien Berufen.

Damit der steuerberatende Beruf in Deutschland auch weiter solchen Zuspruch findet und zudem leistungsfähig und erfolgreich bleibt, setzen sich die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern schon seit längerer Zeit intensiv mit der künftigen Entwicklung des Berufsstands auseinander. Eigens wurde innerhalb der Bundessteuerberaterkammer ein Ausschuss zur Zukunftsentwicklung des Berufs eingerichtet.

Um die selbst gestellte Aufgabe zu erfüllen, hat der Ausschuss die Themenfelder identifiziert, die für den Berufsstand in den kommenden Jahren besonders relevant sein werden – und diese mit den Vertretern der 21 Steuerberaterkammern vorab diskutiert. Die Bundeskammerversammlung, das höchste Organ der Bundessteuerberaterkammer, befasste sich anschließend mit den in diesem Diskussionsprozess entwickelten Thesen. Die künftige Entwicklung des Berufs war Hauptgegenstand bei der 85. Bundeskammerversammlung am 26. und 27. März in Münster. Unter dem Titel „Steuerberatung 2020 – Perspektiven für Steuerberater: Sieben Thesen“ haben die Delegierten dort nach intensiver Debatte eine Reihe von Kernaussagen zur Zukunft des Berufs beschlossen.

Diese Thesen stellen ein Zwischenergebnis bei der Entwicklung von längerfristigen Zukunftsstrategien dar. Konkrete, auf den Thesen aufbauende Handlungsempfehlungen sollen in Workshops mit Vertretern aller Steuerberaterkammern noch im laufenden Jahr erörtert werden. Der gesamte Berufsstand ist eingeladen, sich an dieser bewusst offengehaltenen Diskussion zu beteiligen und sich einzubringen. Das Ziel, veraltete Antworten und Strategien zu überdenken und neue Ideen zu entwickeln, um sich auf die anstehenden Veränderungen einzustellen.

Sicher ist, dass es auch über das Jahr 2020 hinaus neue Veränderungen und Herausforderungen für den Berufsstand geben wird. Sicher ist aber auch, dass die Fragen der Zukunft nur gemeinsam bearbeitet und beantwortet werden können. Hier nun die sieben Thesen.

1. Freiberuflichkeit: Grundprinzip des steuerberatenden Berufs

Die Freiberuflichkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Deutschland wird zukünftig noch stärker unter den Aspekten Wettbewerb, Deregulierung und „Vergewerblichung“ diskutiert werden. Nicht zuletzt aufgrund von Initiativen aus Brüssel wird der Berufsstand Diskussionen über den Grad der Regulierung des Berufs führen müssen. Als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege wird der Steuerberater auch künftig nicht nur seinen Mandanten, sondern auch dem Gemeinwohl verpflichtet bleiben.

Es gilt daher, die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Berufs Steuerberater herauszustellen und zu stärken, insbesondere durch

- den Schutz der Unabhängigkeit des Steuerberaters im Sinne eines klaren Bekenntnisses zur Bedeutung des Freien Berufs,
- die Sicherung und den besonderen Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Steuerberater,
- die Stärkung der Funktion des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege,
- die Weiterentwicklung des Leitbilds des steuerberatenden Berufs sowie dessen Verankerung in der Öffentlichkeit.

2. Vorbehaltsaufgaben: Kern der beruflichen Tätigkeit

Die Tätigkeit des Steuerberaters wird auch über das Jahr 2020 hinaus von den Vorbehaltsaufgaben bestimmt. Innerhalb dieser Kernkompetenz wird die Steuerdeklaration aber an Bedeutung verlieren und es werden die umfassende Steuergestaltungs-, Steuerplanungs- und Steuerabwehrberatung wird an Bedeutung zunehmen. Außerdem werden höhere Anforderungen an das Rechnungswesen (beispielsweise E-Bilanz-Taxonomie, IFRS) gestellt. Diese erfordern vom Steuerberater, den Mehrwert seines Leistungsangebots für den Mandanten transparent darzustellen.

Der Kern der beruflichen Tätigkeit des Steuerberaters wird unverändert durch die ihm obliegenden Berufspflichten geprägt werden. Deren besondere Bedeutung, wie zum Beispiel die Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Abschluss einer Haftpflichtversi-

cherung oder die Fortbildungsverantwortung, aber auch die nachvollziehbaren und transparenten Gebührenrahmen aufgrund der Steuerberatergebührenverordnung, gilt es aus Gründen des Verbraucherschutzes beizubehalten und als besondere Qualitätskriterien hervorzuheben.

3. Vereinbare Tätigkeiten: Nutzen für Mandanten und Steuerberater

Die Expertise des Steuerberaters ist bei Unternehmen und Unternehmern, Institutionen und Privatpersonen nicht nur im Bereich der Kernaufgaben, sondern auch bei vereinbaren Tätigkeiten gefragt.
Als betriebswirtschaftlicher Berater und Interessenvertreter nimmt der Steuerberater auch bei allen unternehmerischen und wirtschaftlichen Entscheidungen seiner Mandanten eine große Vertrauensstellung ein. Der Steuerberater reagiert auf die sich wandelnde Nachfrage seiner Mandanten, nutzt die ihm bereits vorliegenden detaillierten Daten und Informationen und kann seine Mandanten zum Beispiel auch in allen Fragen der Existenzgründung bis zur Unternehmensnachfolge in allen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen qualifiziert begleiten. Im Privatbereich wird der Steuerberater zum „Rundum-Ratgeber" auch hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssicherung. Neben konsequenter Fortbildung im Kernbereich des Steuerrechts werden verstärkt Spezialisierungen im Bereich vereinbarer Tätigkeiten das Berufsbild prägen.

4. Wettbewerb um die besten Köpfe: Steuerberater als attraktive Arbeitgeber

Der demografische Wandel macht sich bereits heute bei der Suche nach Mitarbeitern und der Nachwuchsgewinnung von Berufsträgern deutlich bemerkbar. Die Anforderungen an die steuerlichen Fachkräfte werden durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik und mit Blick auf die Neujustierung der Vorbehaltsaufgaben sowie den Ausbau der vereinbaren Tätigkeiten steigen. Im Wettbewerb um Mitarbeiter und Nachwuchskräfte – angestellte Steuerberater oder Berufseinsteiger als Partner – werden jene Kanzleien erfolgreich sein, die außer einer fundierten Ausbildung auch attraktive Entwicklungsperspektiven und Arbeitsbedingungen im Sinne der „Work-Life-Balance" bieten. Mit einem stimmigen Gesamtkonzept können die besten Köpfe gewonnen und dauerhaft gehalten werden.
Mitarbeiterführung und Personalmarketing gewinnen weiter an Bedeutung. Intensivere Werbung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter sowie weitergehende strategische Ansätze sind voranzutreiben, zum Beispiel die Modernisierung des Berufsbilds oder neue Ausbildungsmodelle wie „ausbildungsintegrierte Bachelor-Studiengänge".

5. Fortbildung, Qualität, Kanzleiführung: Faktoren des Erfolgs

Die Komplexität des Steuerrechts, die Informationsflut, der Informationsgrad der Mandanten und der Wettbewerb werden dynamisch und mit hoher Veränderungsgeschwindigkeit zunehmen. Das Management des Wissens wird gegenüber reiner Informationsversorgung deutlich mehr nachgefragt werden.
Eine fundierte Ausbildung und eine systematische und regelmäßige Fortbildung im Rahmen von berufsständischen Standards sind die Basis für eine dauerhaft hohe Beratungsqualität. Qualitätssicherungssysteme, zeitgemäße Organisationsstrukturen und damit eine ganzheitliche unternehmerische Kanzleiführung ermöglichen es, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Kanzleistrategie, zielgruppenorientierte Mandatsbetreuung, offensives Kanzleimarketing und modernes Honorarmanagement sind nur einige der Bausteine, die zu Faktoren des Erfolgs werden können.

6. Spezialisierungen, Netzwerke, Kooperationen: Strategische Alternativen im Markt

Die Erwartungen der Mandanten an die Leistungsfähigkeit und das Beratungsspektrum des Steuerberaters werden weiter steigen. Um der Nachfrage nach ganzheitlicher Beratung begegnen zu können, wird der Steuerberater umfangreiches Wissen mit entsprechenden praktischen Erfahrungen vorhalten müssen. Nicht alle Steuerberater in Einzelpraxen und kleineren Beratungsgesellschaften werden dies uneingeschränkt leisten können oder wollen. Je nach Kanzleigröße und Region werden die Steuerberatungskanzleien unterschiedliche Marktsegmente besetzen und zum Teil neue Formen der Berufsausübung anstreben, um das geforderte Beratungsportfolio bedienen zu können.
Neben einer Konzentration in größeren Beratungseinheiten der unterschiedlichsten Ausprägungen sowie Rechts- und Erscheinungsformen werden dabei weitere strategische Alternativen erfolgreich sein. Die Inhaber von Einzelkanzleien werden sich durch Kooperationen – auch mit Angehörigen anderer Berufsgruppen –, durch Bildung von Netzwerken sowie durch fachliche oder branchenspezifische Spezialisierungen im Markt behaupten. Letztlich können diese strategischen Ansätze Erfolg versprechende Optionen für die Kanzleientwicklung darstellen.

„Diese Thesen stellen ein Zwischenergebnis dar. Der gesamte Berufsstand ist eingeladen, sich an dieser bewusst offengehaltenen Diskussion aktiv zu beteiligen."

StB/WP Dr. Horst Vinken, BStBK-Präsident

7. Technologieeinsatz: Prozessoptimierung in der Beratung

In den nächsten Jahren werden zahlreiche weitere Geschäftsprozesse in den Mandantenbetrieben, der öffentlichen Verwaltung und auch in den Steuerkanzleien selbst unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten abgewickelt werden. Dies eröffnet dem Steuerberater die Chance, Routinetätigkeiten schneller, frei von Medienbrüchen und ohne heute noch notwendige redundante Abwicklungsschritte mit seinem Mandanten umzusetzen, zum Beispiel bei der Übermittlung und Verarbeitung buchführungsrelevanter Belege.
Wiederkehrende Dienstleistungsprozesse in der Kanzlei können so vorgangsorientiert und durch integrierte Systemlösungen gestützt automatisiert abgewickelt werden. Der weitere Ausbau von E-Government-Lösungen eröffnet dem Steuerberater die Chance, Mandanten bei der Erfüllung ihrer Deklarations- und Meldepflichten auch in technischer Hinsicht zu unterstützen und damit selbst immer zeitnah in die relevanten betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Informationsprozesse eingebunden zu sein.

StB/WP Dr. Horst Vinken
ist Präsident der Bundessteuerberaterkammer in Berlin.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++

BECKAKADEMIE AWS

AUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG IM STEUERRECHT

KOMBINIERTER LEHRGANG

zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2013

Dieses Lehrgangsangebot kombiniert zwei Unterrichtsprinzipien zu einem **interessanten Lehrgang für Berufstätige**.

Erlangen Sie neben dem Beruf in unserem Samstagslehrgang **kompaktes Wissen** der wichtigsten Steuerrechtsgebiete.

Der verkürzte Vollzeitlehrgang führt Sie dann in nur 10 Wochen zielgerichtet zur **Prüfungsreife**.

SAMSTAGSLEHRGANG
03.11.2012 - 23.03.2013
inkl. zwei Prüfungsklausuren

VERKÜRZTER VOLLZEITLEHRGANG
01.07.2013 - 11.09.2013
inkl. 26 Prüfungsklausuren auf Examensniveau

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

☐ Kombinierten Lehrgang 2012/2013
☐ Steuerberater-Fernlehrgang 2013/2014
☐ Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2013
☒ An einem Mustermanuskript bin ich interessiert

ODER QR-CODE SCANNEN UND UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE INFO-MATERIAL ANFORDERN!
Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Datev weiter auf Wachstumskurs

Die Nürnberger verzeichnen ein Umsatzplus von 3,1 Prozent auf 382,6 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2012 – und kritisieren Verzögerungen bei E-Government-Projekten.

Foto: Datev

Die Führungsspitze der Datev erläutert Medienvertretern die Geschäftsentwicklung.

Der vor allem auf die Steuerberatung ausgerichtete IT-Dienstleister Datev in Nürnberg ist im ersten Halbjahr 2012 erneut kräftig gewachsen. Der Umsatz in den ersten sechs Monaten lag bei 382,6 Millionen Euro (Vorjahreszeitraum: 371,2 Millionen Euro) – ein Plus von 3,1 Prozent. Die Zahl der Mitarbeiter erhöhte sich beim viertgrößten deutschen Software-Haus seit Jahresanfang um 159 und liegt nun bei 6.269. Laut Dieter Kempf, dem Vorstandsvorsitzenden der Datev, rechnet man fürs Gesamtjahr 2012 mit einem Umsatzplus von rund vier Prozent, während für die IT- Branche in Deutschland insgesamt eine Steigerung von lediglich 1,6 Prozent erwartet werde. Das Personal will die Datev bis Jahresende um weitere 180 Köpfe aufstocken. Das Geschäftsjahr 2011 hatte die Datev mit einem Umsatz von 730,8 Millionen Euro abgeschlossen – ein Zuwachs von 4,6 Prozent gegenüber 2010. Das Betriebsergebnis 2011 betrug 38,3 Millionen Euro.

Kempf kritisierte bei der Datev-Jahrespressekonferenz, dass einige E-Government-Projekte der Bundesregierung in Verzug sind, etwa Elstam und E-Bilanz. E-Government bringe der Wirtschaft und den Steuerberatern Chancen auf Effizienzgewinne, doch dürften papiergebundene Abläufe nicht einfach eins zu eins elektronisch abgebildet werden.

Termine

Steuerrecht

10. September in Dortmund
Arbeitnehmer-Werbungskosten im Fokus von Beratung und Gestaltung
- Teilnahmegebühr: 95 Euro
- Veranstalter: Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe e.V.
- Tel. 0251 5358620

19. September unter www.online-training-plus.de
Steueroptimale Unternehmensfinanzierung
- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Tel. 0180 5555703

Kanzleimanagement

12. September in Frankfurt
Einführung eines Qualitätsmanagements
- Teilnahmegebühr: 650 Euro
- Veranstalter: Steuerakademie – Fortbildungswerk des Steuerberaterverbands Hessen e.V.
- Tel. 069 9758210

Personalie

Neuer Richter am BFH

Dr. Gregor Nöcker (45) ist vom Bundespräsidenten zum Richter am Bundesfinanzhof ernannt worden und hat seinen Dienst am BFH bereits angetreten. Nöcker ist nicht nur Jurist, sondern auch Diplom-Kaufmann und Steuerberater. Von 1997 an bis zum Eintritt in die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung im Jahr 2000 war er in einer größeren Sozietät als Anwalt und zuletzt auch als Steuerberater tätig. 2002 wechselte Nöcker als Richter ans Finanzgericht Münster, dem er bis zu seiner Ernennung zum Richter am Bundesfinanzhof angehörte. Das BFH-Präsidium hat den neuen Kollegen dem vornehmlich für die Besteuerung von Einzelgewerbetreibenden und die Rentenbesteuerung zuständigen X. Senat zugewiesen.

Das Thema Produktentwicklung ist Kanzleien offenbar fremd

Die Produktentwicklung scheint eine Achillesferse von Anwalts-, Steuer- und Wirtschaftsprüfungskanzleien zu sein. 71 Prozent haben dafür keine Strategie. Das besagt eine aktuelle Befragung der Deutschen Gesellschaft für Professional Service Firms (DGPSF), an der 154 Büros teilgenommen haben.

Systematische Produktentwicklung hat demnach zwar für eine Mehrheit von fast 62 Prozent der Kanzleien Priorität. Was dabei zu tun ist, wissen die Berater aber oft nicht genau. 71 Prozent gaben an, dabei über keine strategische Herangehensweise zu verfügen. Kurioserweise wollen 82 Prozent der Büros aber auch nichts verändern, was bei ihnen die Schaffung neuer Angebote und Produkte betrifft. Nur 18 Prozent haben konkret vor, etwas zu tun. Beim Thema Kundenbindung sieht es besser aus. Immerhin gut 62 Prozent der Kanzleien haben laut DGPSF-Befragung eine klare Vorstellung davon, wie sie das Thema angehen sollen.

Keine Zukunftsmusik mehr:
Die Bilanz in elektronischer Form

Künftig übermitteln Unternehmen ihre Bilanz in elektronischer Form an das Finanzamt – erstmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. Vorab gilt es Technisches zu meistern. Vor allem stellt die neue Datenaufbereitung eine zentrale Herausforderung dar. Denn Buchhaltungsdaten müssen detaillierter als bisher aufgeschlüsselt werden, so dass sich viele Unternehmensprozesse ändern. Indem es konkret auf einzelne Phasen der Umstellung eingeht, bietet das Handbuch wertvolle Hilfe für die erfolgreiche Einführung der E-Bilanz.

- Empfehlungen zu Prozessabläufen in Rechnungswesen, IT und Steuer
- Darstellung der neuen Anforderungen an Buchhaltung und Kontenrahmen
- Hinweise zu den wichtigsten Software-Anbietern

Rödl & Partner (Hrsg.)
E-Bilanz umsetzen
Rechnungswesen, Steuern, IT-Umgebung
Schriftenreihe Der Betrieb
2012. 250 S. Geb. € 49,95
ISBN 978-3-7910-3205-4

Mehr Informationen: www.schaeffer-poeschel.de/Der_Betrieb

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

SCHÄFFER POESCHEL

Geschäftsessen

Nicht nur Liebe geht durch den Magen

Kaum jemand hat gegen gutes Essen etwas einzuwenden. Allerdings ist es in Verbindung mit dem Geschäftlichen nicht unbedingt jedermanns Sache. Ein gemeinsames Mahl oder andere gemeinsame Unternehmungen können daher durchaus unerwartete Wendungen in die Mandantenbeziehung bringen.

Die Wirkung gemeinsamer Geschäftsessen auf den Mandanten hängt von mehreren Faktoren ab. Das beginnt bereits bei der Einladung: Unter welchen Voraussetzungen würden Sie einen Mandanten zum Essen einladen? Würden Sie dieses Privileg eher bestehenden Mandanten einräumen oder zur Kundenakquise einsetzen? Egal, an wen sich die Einladung richtet, wichtig ist in jedem Fall, dabei das richtige Gespür an den Tag zu legen.

Das betrifft auch andere gemeinsame Unternehmungen, wie etwa den Besuch eines Fußballspiels. Tasten Sie sich langsam vor und stellen Sie sich auf die Reaktionen der betreffenden Person ein. Manch einer mag solch eine Einladung für aufdringlich halten und unterstellt Ihnen einen Bestechungsversuch, andere wiederum fühlen sich geschmeichelt und rechnen es Ihnen äußerst positiv an. Sie können also gewinnen, aber auch verlieren.

Deshalb ist es besser, wenn zur fraglichen Person bereits eine Beziehung besteht, man sich also schon kennengelernt hat. Das muss sich nicht zwangsläufig auf schon bestehende Mandanten beschränken. Gekonntes Networking kann ebenfalls zu einer gemeinsamen Abendgestaltung und in weiterer Folge zur Neukundengewinnung führen. Bei der Kundenakquise gilt es dennoch, sich Zeit zu lassen und den anderen nicht zu überrumpeln.

Ist der Mandant offen für solche Gesten, bringt dies durchaus Vorteile mit sich. Sie betreiben dadurch aktiv Kundenpflege und erzielen bei Schlüsselkunden vielleicht sogar einen Geschäftsabschluss.

Die Konversation macht's

Nicht jede Einladung führt jedoch zum erhofften Erfolg. Bei einem gemeinsamen Essen treten die sozialen Fähigkeiten sowie die Umgangsformen zutage. Das A und O eines gelungenen Geschäftsessens ist die richtige Konversation. Bevor Sie sich mit ihrem derzeitigen oder zukünftigen Mandanten treffen, ist es ratsam, sich gut vorzubereiten. Um peinliche Gesprächspausen zu vermeiden, informieren Sie sich zuvor über die Interessen des Mandanten und die Neuigkeiten, die es bei ihm eventuell gibt. Auch aktuelle politische und wirtschaftliche Entwicklungen sollten tags zuvor verfolgt werden – das erspart peinliche Wissenslücken.

Leicht im Internet recherchierbar sind auch Smalltalk-Fibeln, mit deren Hilfe Sie ein paar Fragen vorbereiten können. Wichtig ist, dass Sie offene Fragen stellen, die den Gesprächsfluss anregen. Wenn Ihr Mandant nicht über das Geschäft sprechen möchte, sollten Sie ihn auch nicht dazu drängen. Versuchen Sie, sich auf die Gesprächsrichtung Ihres Gegenübers einzustellen und ein guter Zuhörer zu sein.

Auch bei der Wahl der Unternehmung oder des Lokals zählen die Vorlieben des Mandanten. Besitzen Sie dazu nur spärliche Informationen, erkundigen Sie sich über derzeitige Trendlokale oder beliebte Ausflugsziele.

Jeder Kundenkontakt beeinflusst auch Ihr Kanzleiimage – und bei kaum einem anderen Lebensbereich assoziieren wir so stark gute Manieren wie bei Tisch. Wenn Sie sich also bei einem Geschäftsessen danebenbenehmen, kann Ihnen dies sehr zum Nachteil gereichen. Sie sollten daher die wichtigen Verhaltensregeln bei Tisch kennen: Korrekte Bestecknutzung, den Umgang mit der Serviette, das Vorgehen beim Begleichen der Rechnung und auch das Handyverbot beim gemeinsamen Mahl. Abzuraten ist davon, mehrere Mandanten auf einmal einzuladen. Das kann wie Massenabfertigung wirken und macht es für Sie wesentlich schwerer, da Sie sich dann auf mehrere Personen gleichzeitig konzentrieren müssen.

Andere Länder, andere Sitten

Geht es um die Tischmanieren, spielt auch das Land, wo Sie das Geschäftsessen geplant haben, eine bedeutende Rolle. Im Ausland ist es besonders wichtig, sich vorab über dortige Sitten und Gebräuche zu informieren. Es geht nicht darum, die eigene Kultur zu verstecken, doch es zeugt von Respekt, die landestypischen Eigenheiten zu achten.

Johann Aglas
ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.
E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

» Serienplaner

Teil 68 – SteuerConsultant 07/2012
Umgangsformen am Telefon

Teil 69 – SteuerConsultant 09/2012
Geschäftsessen mit Mandanten

Teil 70 – SteuerConsultant 10/2012
Akquise mit Mobilgeräten

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing" kostenlos nachlesen.

Übersteuert

Prof. Dr. Peter Bilsdorfer, Saarbrücken, Vizepräsident des Finanzgerichts des Saarlandes

Dienstwagen plus Fahrer – das kann teuer werden

Dienstwagennutzer gibt es viele. Solche, die vom Arbeitgeber gleich auch noch einen Fahrer mit dazu gestellt bekommen, durchaus seltener. Diese auf den ersten Blick privilegierte Gruppe muss jetzt steuerlich zittern, droht doch eine beachtliche Steuerverschärfung. Dabei sah es seit dem Urteil des BFH vom 22.9.2010, VI R 54/09, BStBl II 2011, 354, erst einmal gut aus – bezweifelten die Münchener Richter doch grundsätzlich, ob die Fahrergestellung im Rahmen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überhaupt lohnsteuerliche Konsequenzen auslösen könne.

Die in dieser Entscheidung benannten Zweifel des BFH teilen indessen zwei Finanzgerichte nicht (FG Sachsen-Anhalt vom 19.4.2011, 4 K 1831/05; FG Hessen vom 16.3.2009, 11 K 3700/05), wobei gar eine Verschärfung droht. Denn anders als die Finanzverwaltung, die ungewöhnlich milde die Fahrergestellung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur mit einem Zuschlag von 50 Prozent auf den Nutzungswert des PKW versteuern will (BMF-Schreiben vom 1.4.2011, IV C 5-S 2334/08/10010, BStBl I 2011, 301), halten die Richter es für sachgerecht, den lohnsteuerlichen Vorteil unter Ansatz des Fahrerlohns in Abhängigkeit von der Fahrzeit zu bemessen.

Sollte der BFH die Entscheidungen der beiden Finanzgerichte zum Anlass nehmen, es bei Ansatz eines steuerlich relevanten Vorteils zu belassen, könnte dies für Betroffene gravierende Folgen haben, soweit dieser Vorteil künftig in Abhängigkeit vom Fahrerlohn bemessen wird. Diese Nachteile würden sich bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung noch dadurch potenzieren, dass die entsprechende Vorteilsberechnung unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und damit etwa von der Frequenz der Fahrergestellung wäre. Wirtschaftlich würde aus einem Vorteil – eben wegen der steuerlichen Auswirkungen, die zumeist geballt auf die Betroffenen zukommen – ganz schnell ein spürbarer Nachteil werden. So mancher dürfte dann ernsthaft überlegen, was ihm „sein Fahrer" dann noch wert ist.

Foto: ZDH

Otto Kentzler, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Berlin

Umsatzsteuer auf Essensspenden an die Tafeln bald vom Tisch

Ein Praxisfall aus dem Bäckerhandwerk sorgte kürzlich für viel Wirbel. Ein Bäcker hatte sein Brot an eine Tafel für Bedürftige gespendet. Und erlebte eine böse Überraschung in Form einer Umsatzsteuernachzahlung.

Denn nach § 3 UStG unterliegen Sachspenden an gemeinnützige Organisationen der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind die Herstellungskosten der Brötchen, die das Finanzamt mit der Hälfte des Verkaufspreises angesetzt hat.

Solche Maßnahmen sind weder nachvollziehbar noch akzeptabel: Sie treffen diejenigen, die am dringendsten Unterstützung benötigen – Menschen mit kleinem Einkommen, die sich bei den Tafeln günstig mit Lebensmitteln versorgen. Und sie bestrafen diejenigen, die helfen wollen.

Es ist begrüßenswert, dass das Bundesfinanzministerium Abhilfe schaffen will.

Der Vorschlag, den Wert der gespendeten Backwaren mit null anzusetzen, wenn deren Haltbarkeit abläuft, dürfte der einfachste und pragmatischste Weg sein. So könnten die Lebensmittelspenden weiterhin an die Tafeln gehen, ohne dass die negativen umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden. Die Länder sollten diesen Ansatz möglichst schnell aufgreifen, damit eine Verunsicherung unter den Spendern rasch beendet wird.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 9, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner (Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst), Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com
Holger Schindler, Tel. -3559, Fax -99-3559
E-Mail: holger.schindler@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenz:
Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921, Fax -99-3921, Sabine Schmieder, Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, StB Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella, Dr. Jörg Burkhard, Angela Grossmann, RA Prof. Dr. Christian Jahndorf, Norbert Jumpertz, RA Dr. Stefan Lammel, Horst Marburger, Eva Neuthinger, Dr. Jörg Richter, Stb/WP Dr. Horst Vinken, StB Markus Wild, Irene Winter, StB Martin Wolf

Herstellung:
Grafik/Layout:
Kerstin Fikentscher, Hanjo Tews

Druck:
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)

Anzeigen-Verkauf:
Bernd Junker (Anzeigenleitung), Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition), Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
11 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:
Inland: 198 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Oktober 2012

> Die Ausgabe 10/2012 erscheint am 5.10.2012

Topthema

E-Bilanz erfolgreich einführen

Auch wenn die E-Bilanz erst für das Wirtschaftsjahr 2013 verpflichtend ist, sollten Steuerberater und ihre Mandanten jetzt mit den notwendigen Vorbereitungen beginnen. Denn organisatorische und technische Änderungen dieser Komplexität benötigen eine entsprechende Vorlaufzeit.

Weitere Themen

Erbschaftsteuer für Lebensversicherungsauszahlungen:
Hat der Bezugsberechtigte dem Erblasser zu Lebzeiten die Versicherungsprämien (teilweise) bezahlt, ist strittig, ob der Erhalt der Versicherungsleistung unterliegt.

Steuerfahnder in der VIP-Lounge:
Die Einladung von Geschäftspartnern und Mitarbeitern zu besonderen Veranstaltungen gehört für viele Unternehmen zum guten Ton. Immer häufiger führen diese Geschenke jedoch zu Steuerstrafverfahren.

Neue Mitarbeiter online finden:
Gerade wer junge Nachwuchskräfte für seine Kanzlei sucht, kommt mit der klassischen Stellenanzeige in der Zeitung oft nicht mehr weit. Denn die Zielgruppe bezieht ihre Infos über das Internet.

Umgang mit schwierigen Mandanten:
Manchmal hakt es im persönlichen Miteinander – und gelegentlich haben Menschen vielleicht sogar eine ausgewachsene Macke. Der Steuerberater tut gut daran, sich beizeiten auch auf schwierige Mandantenkontakte einzustellen.

Die Mitarbeiter von EDEKA Minden-Hannover lieben nicht nur Lebensmittel, sondern auch ihr Unternehmen.

Mitarbeiter bilden Unternehmen.

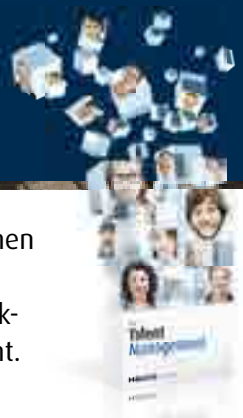

Richtig eingesetzt und gut motiviert sind die Menschen in Ihrem Unternehmen mehr als nur Ihre Mitarbeiter – sie sind ein Teil Ihres Erfolgs. Entdecken Sie neues Potenzial, bauen Sie vorhandenes Talent aus und setzen Sie es produktiver in Ihrem Unternehmen ein: mit der Software Haufe Talent Management. Viel Erfolg.

www.haufe.de/talentmanagement

HAUFE. umantis
Talent Management Software

Mit Haufe sind Sie bei der Umsetzung der E-Bilanz auf der sicheren Seite. Versprochen.

Gehen Sie kein Risiko ein: Setzen Sie bei der E-Bilanz auf die Fachinformationen vom Marktführer!

Ihre Mandanten stellen derzeit vermehrt Fragen zur E-Bilanz? Vom Mandantengespräch über die Anpassung der Buchführung bis zur Übermittlung – mit den Lösungen von Haufe setzen Sie die E-Bilanz rechtssicher und ohne großen Zeitaufwand in der Praxis um.

Testen Sie jetzt alle Angebote zur E-Bilanz 4 Wochen kostenlos und unverbindlich.

Jetzt informieren unter:
www.haufe.de/steuern/e-bilanz

HAUFE.